Die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Scheibe

Referendar in Döbeln i. Sa.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Scheibe

Referendar in Döbeln i. Sa.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Dem Andenken meines lieben Vaters

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

Die Geschichte.

§ 1. Einleitung 1
§ 2. Die Konsistorialverfassung des 16. Jahrhunderts 1
§ 3. Die Veränderungen der Konsistorialverfassung im 17. und 18. Jahrhundert und ihr Untergang 8
§ 4. Die Konsistorial-Synodalverfassung des 19. Jahrhunderts 14
§ 5. Entwicklung der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz 20
§ 6. Die neuere Form der Konsistorialverfassung 25
§ 7. Überleitung 28

Zweiter Abschnitt.

Die positive Stellung des Kirchenvorstandes.

§ 8. Zusammensetzung des Kirchenvorstandes 29
§ 9. Aktives und passives Wahlrecht 33
§ 10. Das Wahlverfahren 37
§ 11. Die Amtsdauer 42
§ 12. Die Organisation 43
§ 13. Beruf und Wirkungskreis 48

Dritter Abschnitt.

Die Idee.

§ 14. Vorbemerkung 66
§ 15. Der rechtliche Charakter des Kirchenvorstandes 67
§ 16. Das Verhältnis des Kirchenvorstandes zum landesherrlichen Kirchenregiment 69
§ 17. Die staatliche und strafrechtliche Bedeutung des Kirchenvorstandes . . 71
§ 18. Der Patron und seine Stellung im Kirchenvorstande 73
§ 19. Die reformierten Presbyterien und die Kirchenvorstände 76
§ 20. Die Stellung des Kirchenvorstandes zu den kirchlichen Behörden und sonstigen Organen 79
§ 21. Stellung des Kirchenvorstandes zur politischen Gemeinde 80
§ 22. Ergebnis 82

Literaturverzeichnis.

I. Gesetzessammlungen.

v. Seydewitz, P., Kodex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig 1890.

Friedberg, Prof. Dr. Emil, Die geltenden Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen. 2 Bde. Freiburg 1885. 1. Ergänzungsband 1888. 2. Ergänzungsband 1890. 3. Ergänzungsband 1892. Separatausgabe für Sachsen 1885.

II. Geschichte.

Kunze, Dr. A. J., Die Leitung der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche innerhalb der jüngsten Epoche. Leipzig 1870.

Haan, Dr. Wilhelm, Die Episkopal-, Konsistorial- und Diözesanverfassung im ehemaligen Kurfürstentum und jetzigen Königreich Sachsen. Dresden 1880.

Sohm, Prof. Dr. Rudolf, Kirchengeschichte im Grundriß. Leipzig 1890.

Rieker, Dr. jur. und Lic. theol. Karl, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.

Scheuffler, Heinrich Johannes, Die evangelisch-lutherische Landessynode im Königreich Sachsen in ihrem 1. Vierteljahrhundert 1871—1896. Jubiläumsschrift. Dresden 1896.

III. Verfassung.

Feller, Dr. Ludwig Robert, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen. 2. Aufl. Leipzig 1869.

Friedberg, Prof. Dr. Emil, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich. Leipzig 1888.

Rieker, Dr. jur. und Lic. theol., Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Leipzig 1899.

Drews, Prof. Dr. Paul, Das kirchliche Leben der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen. Tübingen und Leipzig 1902.

v. Weber, D. Karl Gottlieb, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. Leipzig 1843.

Rösel, Georg, Das praktische Kirchenrecht im Königreich Sachsen. Leipzig 1887.

IV. Lehrbücher.

Richter, Prof. Dr. Amilius Ludwig, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Aufl. Bearbeitet von Dowe. Leipzig 1886.

Sohm, Prof. Dr. Rudolf, Kirchenrecht. Bd. 1. Leipzig 1892.

Friedberg, Prof. Dr. Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig 1903.

V. Kommentare.

Olshausen, Oberreichsanwalt Dr., Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Aufl. Berlin 1900.

Zeitschriften.

Sächsisches Wochenblatt für Verwaltung und Polizei. Jahrg. 1894.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. Bd. 42.

Die einschlägigen Gesetze.

Die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831.

Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, vom 7. November 1831.

Verordnung, das Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Kultus und öffentlichen Unterrichts und den in Evangelicis beauftragten Staatsministern betreffend, vom 12. November 1837.

Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen, vom 30. März 1808.

Gesetz, die Publikation der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, sowie die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. März 1868.

Verordnung (des Kultusministeriums), die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend, vom 28. Mai 1868.

Bekanntmachung (der in Ev. beauftr. Staatsm.), die Bestätigung der Geschäftsordnung für die evangelisch-lutherische Landessynode betreffend, vom 20. Juni 1871.

Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. April 1873.

Gesetz zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums, vom 16. April 1873.

Gesetz, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873.

Revidierte Städteordnung, vom 24. April 1873.

Revidierte Landgemeindeordnung, vom 24. April 1873 und Abänderung hierzu vom 24. April 1886.

Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873.

Verordnung (des Kultusministeriums), die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. September 1874.

Verordnung (des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums), das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in den Erblanden betreffend, vom 22. Juni 1875.

Verordnung (der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde) das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend, vom 10. Juli 1875.

Kirchengesetz, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung betreffend, vom 1. Dezember 1876.

Verordnung (des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 1. Dezember 1876, einige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung betreffend, vom 12. Dezember 1876.

Verordnung (des evangelischen Landeskonsistoriums) eine Konfirmationsordnung betreffend, vom 12. Mai 1877.

Kirchengesetz, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 20. Juni 1881.

Verordnung (des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums), die Publikation einer Trauordnung betreffend, vom 23. Juni 1881.

Verordnung (des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums) zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 20. Juni 1881, die Vollziehung der von den Kirchenvorständen der evangelisch-lutherischen Kirche auszustellenden Urkunden betreffend, vom 26. Juli 1881.

Verordnung (der in Ev. beauftr. Herren Staatsm.), das Verfahren bei der Anstellung von solchen Kantoren und Organisten, deren Kirchendienst nicht mit einer bestimmten ständigen Schulstelle verbunden ist, betreffend, vom 26. Juli 1886.

Kirchengesetz, die §§ 3, 8 und 33 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 betr., vom 30. Oktober 1896.

Kirchengesetz, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 5. Januar 1897,

Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1897, die Verwaltung von Grundstücken geistlicher Lehne mit Einschluß der Kirchschullehne im Falle der Verpachtung betreffend, vom 11. Januar 1897.

Kirchengesetz, einige Bestimmungen bezüglich der Ausübung des Kirchenpatronats und der Kollatur über kirchliche Ämter betreffend, vom 28. April 1898 bezw. 2. Mai 1898.

Bekanntmachung, kirchliche Bauten und Herstellungen betreffend, vom 15. Dezember 1899.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte.

§ 1.

Einleitung.

Um die heutige Stellung des Kirchenvorstandes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens richtig erfassen und darstellen zu können, muß zunächst auf die historischen Ereignisse auf kirchlichem Gebiete in Sachsen zurückgegriffen werden. Es macht sich hierbei nötig, nicht nur auf diejenigen, welchen der Kirchenvorstand selbst seine Entstehung und Entwicklung verdankt, sondern auch auf die, aus denen sich im Laufe der Jahrhunderte die zurzeit in Sachsen geltende Kirchenverfassung entwickelte, einzugehen.

Drei große Entwicklungsstadien hat man in der Geschichte der sächsischen Kirchenverfassung zu unterscheiden.

Im 16. Jahrhundert kam in Sachsen die Konsistorialverfassung auf (§ 2).

Diese Verfassung baute sich im 17. und 18. Jahrhundert weiter aus, fand aber im Anfang des 19. Jahrhunderts ihren Untergang (§ 3).

Die Mitte des 19. Jahrhunderts brachte Sachsen eine neue Kirchenverfassung, die Konsistorial-Synodalverfassung, die bis zur Gegenwart in Sachsen gilt (§§ 4, 5 und 6).

§ 2.

Die Konsistorialverfassung des 16. Jahrhunderts.

Um das Jahr 1500 ging eine mächtige religiöse Bewegung durch die deutsche Nation. Das Volk begnügte sich nicht mehr allein mit den veräußerlichten Gnadenmitteln der Kirche, es wollte selbst die Ge-

heimnisse des Glaubens ergründen und suchte die unmittelbare Gemeinschaft mit seinem Gott.

Das Christentum des Mittelalters hatte viel von seiner ursprünglichen Reinheit eingebüßt. Es enthielt zum Teil schon Entstellungen der evangelischen Wahrheit, zum Teil trug es den Keim zu solchen Entstellungen schon in sich. Die Kirche war zur Hierarchie geworden, der Papst zum Herrn über die Kirche und den Staat, die Priester zu Mittlern zwischen Gott und den Menschen. Der Kult war zum toten Zeremoniendienst herabgesunken, die Kirchenlehre durch Menschensatzungen verderbt. Die Kirche hatte sich an die Welt verloren.

Alle ihre Versuche, sich selbst zu reformieren, schlugen fehl. Erst Luther sollte der evangelischen Freiheit und Wahrheit zum Siege verhelfen.

Der Angriff Luthers richtete sich zunächst nur gegen die Veräußerlichung und Entstellung der Kirchenlehre, eine neue Verfassung erstrebte er anfangs nicht. Luther wollte im engsten Anschluß an die heilige Schrift die Predigt des reinen Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, im übrigen wollte er in der alten Kirche bleiben und ihre Regierungsgewalt durch Papst und Bischöfe, diese von Menschen geschaffene, nicht von Gott in der heiligen Schrift vorgeschriebene äußere Kirchenordnung anerkennen. Er wollte keineswegs neben die alte mittelalterliche Kirche eine neue evangelische Kirche stellen, sondern nur die römisch-katholische Kirche im Sinne der wahren Christenheit reformieren. „Extra ecclesiam nulla salus.“ Dieser Satz galt zunächst auch für die Reformation.

Auf diesem Standpunkte stand noch die Augsburgische Konfession vom Jahre 1530 (Art. 28 a. E.: „Jetzt geht man nicht damit um, wie man den Bischöfen ihre Gewalt nehme, sondern man bittet und begehrt, sie wollten die Gewissen nicht zu Sünden zwingen“).

Sein Ziel wollte Luther nicht durch sofortiges Anrufen der weltlichen Gewalt erreichen, sondern seine Absicht war, erst durch Wort und Schrift das Volk zu belehren und Bahn zu brechen, um dann erst die Hilfe seines Landesherrn anzurufen. (Vgl. das von Luther mitunterschriebene Bedenken der Wittenberger Theologen vom Jahre 1536 Corp. Ref. III, p. 224: nec magistratus civilis debet mutare ritus, priusquam populo tradita sit pia doctrina, quia mutatio sine doctrina non prodest conscientiis, imo potius perturbat con-

scientias et res publicas. Quare ante mutationem docendi sunt homines.)

Schon dadurch allerdings, daß Luther getreu dem Worte Christi: „wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" von Anfang an in jeder Versammlung um Wort und Sakrament die wahre Kirche, die Gemeinde der Gläubigen erblickte, stellte er auch von Anfang an ein Verfassungsprinzip der Reformation auf, nämlich das „der Freiwilligkeit oder Selbständigkeit" der Gemeinde. „Die Kirche ist, wie Luther sagt, eine Gemeinschaft der Heiligen, das ist ein Haufe oder Sammlung solcher Leute, die Christen und heilig sind, das heißt ein christlicher heiliger Haufe oder Kirche."

Wenn Luther weiter von dem Begriffe der unsichtbaren Kirche ausging, so trat er damit in Widerspruch mit der katholischen Anschauung von der Kirche als einer spezifisch sichtbaren Anstalt. Da er diese verwarf, so mußte er auch die darauf sich aufbauende Hierarchie der römischen Kirche verwerfen. Daraus wieder mußte notwendig der Kampf gegen den päpstlichen Primat folgen.

Während Luther im Kampfe für seine Überzeugung den Kampf gegen die Hierarchie in der römischen Kirche und den päpstlichen Primat auch ohne Zaudern aufnahm, entschloß er sich zunächst doch nicht für Verwerfung des geistlichen Episkopats. Diesen wollte er unter Beseitigung seiner weltlichen Gewalt beibehalten „als ein ausschließlich dem Lehrstande zufallendes geistliches Aufseheramt".

Doch wurde Luther in seinem anfänglichen Kampfe nur gegen die Lehre der katholischen Kirche weiter und weiter gedrängt, so daß sein Kampf schließlich ein Kampf wurde gegen die ganze Kirche, wie sie vor ihm bestand, ein Kampf auch gegen die Verfassung.

Und gerade die beiden Grundsätze der Gemeindeselbständigkeit und der Beibehaltung des geistlichen Episkopats, die in Luthers neue Lehre gleichsam eingeboren, in seinem anfänglichen Kampfe nur gegen die Lehre, nicht die Verfassung der alten Kirche doch schon Verfassungsfragen waren, wurden bald ein Opfer der weiteren Entwicklung der Reformation.

Mit der Übertragung des Kirchenregiments an den Landesherrn in Kursachsen wurde mit diesen beiden ersten reformatorischen Verfassungsansätzen gebrochen. Diese Übertragung erfolgte durch die Über-

weisung der Reformationsgewalt an die Landesherren auf dem Reichstage zu Speier (1526) und abgesehen von einer nochmaligen Bestätigung durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) erst durch den westfälischen Friedensschluß (1648).

Schon in der im Jahre 1526 erfolgten Aufforderung Luthers an den Kurfürsten von Sachsen zu einer über alle Kirchen des Landes sich erstreckenden Visitation, „um die Tüchtigkeit und Wirksamkeit der Prediger, den Zustand jeder Kirche und der Güter derselben zu prüfen", erkennt man den Versuch Luthers, den Landesherrn zur Reform der Kirche heranzuziehen bezw. ihm die bischöflichen Funktionen zu übertragen. Entsprechend dieser Aufforderung erließ der Kurfürst seine „Instruktion und Befehl" für die Visitatoren. 1528 wurde das Land in 6 Kreise geteilt und in jeden Kreis eine vom Kurfürsten gewählte, aus Geistlichen und Laien gemischte Visitationskommission entsandt. Zum Teil war das Land auch schon im Jahre 1527 visitiert worden. Die Visitation war das Mittel zur Durchführung der Reformation.

Luther hatte mit Wort und Schrift für die Reformation gewirkt, nun sollte auch der Landesfürst der Idee der Reformation dienen. Die weltliche Obrigkeit sollte der Kirche helfen, sie visitieren und reformieren, aber sie nicht regieren. Es sollte hierzu nicht bischöflich-geistliche Gewalt, Kirchengewalt, dem Landesfürsten übertragen werden, er als praecipuum membrum ecclesiae sollte mit seiner weltlichen Zwangsgewalt zur Aufrichtung des rechten Kirchenregiments helfen. „Das Regiment des Kurfürsten in der Kirche sollte ein Regiment durch das Mittel der weltlichen Gewalt sein. Es war Regiment in der Kirche, aber kein Kirchenregiment im Sinne der lutherischen Reformation. Kirchenregiment war die Übung von Kirchengewalt, und der Kurfürst hatte (als Obrigkeit) keine Kirchengewalt, sondern allein die weltliche Gewalt". (Vgl. Sohm, Kirchenrecht I S. 600.) Der Landesherr sollte nur das verwaiste Bischofsamt vertreten. Der landesherrliche Summepiskopat bedeutete keinen eigentlichen Episkopat, er war nur ein Notepiskopat, den das praktische Leben vorschrieb, der aber nicht die Rückkehr zum anfänglichen Prinzip ausschloß.

Daß es trotzdem zur Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments kam, war eine Folge der Weiterentwicklung der Reformation nach Luthers Tode. Eng mit dieser Weiterentwicklung verknüpft ist die Geschichte der Konsistorien.

Die Konsistorien waren der alten Kirche die geistlichen Gerichte für die delicta mixta, für an sich weltliche Sachen oder zwar für Kirchenzuchtssachen mit weltlicher Gewalt gewesen. Diese Art der Gerichtsbarkeit hatte zur bischöflichen Gewalt gehört.

Gemäß dem in der Augsburger Konfession ausgesprochenen Grundsatze (in Art. 28: „Daß aber die Bischöfe sonst Gewalt und Gerichtszwang haben in etlichen Sachen, als nämlich Ehesachen oder Zehenten, dieselben haben sie aus Kraft menschlicher Rechte. Wo aber die Ordinarien nachlässig in solchem Amt, so sind die Fürsten schuldig, sie tuns auch gern oder ungern, hierin ihren Untertanen um Friedes willen Recht zu sprechen, zu Verhütung Unfrieden und großer Unruhe in Ländern") war alle diese weltlich wirkende Gerichtsbarkeit von der Obrigkeit kraft ihres Amtes nach Abschaffung der bischöflichen Gerichte übernommen worden.

Die weltlichen Behörden versagten indessen in diesen ihren neuen Aufgaben zum Teil, nämlich die Kirchenzucht anbelangend, ganz, sie handhabten sie überhaupt nicht, zum Teil waren sie ihnen, was die Ehesachen anbetrifft, nicht gewachsen. Zu bedenken war dabei allerdings, daß ein bestimmtes Ehe- und Zuchtrecht noch nicht geschaffen war. Daß die weltlichen Gerichtsbehörden dies nicht auch noch schaffen konnten, lag auf der Hand.

Als einzige Rettung aus dieser unsicheren Lage sahen viele die Rückkehr zu dem früheren Zustand. Man wollte aufs neue kirchliche Konsistorien mit weltlichem Zwang ausgerüstet, als Ehegerichte und Zuchtgerichte einsetzen. So wollte besonders Melanchthon das Konsistorium des Bischofs mit äußerer, rechtlich gearteter Jurisdiktionsgewalt wieder zum Leben erwecken, ausgeübt durch ein Kollegium, wenn nicht eine Einzelpersönlichkeit mit dieser geistlichen Rechtsgewalt bekleidet werden sollte. (vgl. Sohm, Kirchenrecht I S. 610 und 612.)

Vor diese Konsistorien, kollegialisch verfaßte, geistlich-weltliche, aus Juristen und Theologen sich zusammensetzende Behörden, deren Präsidium stets ein Jurist zu führen hatte, sollten „alle Fälle und Casus geweiset werden, welche vor alters zu der ecclesiastica jurisdictio gehöret haben". (L. Richter, Geschichte der evang. Kirchenverfassung S. 82 ff.)

Sie sollten demnach über die Reinheit der Lehre und über die Verwaltung der Sakramente wachen, die Eintracht unter den Geist-

lichen selbst und zwischen ihnen und ihren Gemeinden fördern, den Lebenswandel und die Amtstätigkeit der Geistlichen beaufsichtigen, in Ehesachen richten, den geistlichen Besitz verwalten und äußeren Kirchenzwang, Disziplin und Ordnung handhaben. „Die Kirchenaufsicht und die Kirchenzucht sollte durch ein geistliches Gericht mit weltlichen Zwangsmitteln verwaltet werden." Dies war der Grundgedanke des von Justus Jonas 1538 verfaßten „Bedenkens". (Sohm, Kirchenrecht I S. 615.)

Der Gedanke der Errichtung dieser Konsistorien war nicht von Luther ausgegangen. Zuerst bekämpfte er die Konsistorien, um sich später aber beifällig über sie zu äußern: „Die Ehesachen stehlen uns die Zeit; doch freue ich mich, daß die Konsistoria angerichtet sind, fürnehmlich um der Ehesachen willen." Die Kirchengerichte (Konsistorien), wie sie Luther haben wollte, waren lediglich geistliche Gerichte, die nicht irgend welche Rechtsgewalt, sondern allein das Wort Gottes handhaben und so den Betroffenen „ein Weg zur Buße" sein sollten. (Sohm, Kirchenrecht I S. 622.) Nach Luthers Tode wurden indessen die Konsistorien ständige geistlich-weltliche Aufsichts- und Regierungsbehörden mit weltlich-rechtlicher Zwangsgewalt, die ihre Jurisdiktion aus unmittelbarem Befehl des Landesherrn hatten. „An Stelle der von Luther erstrebten evangelischen bischöflichen Verfassung mit selbständigen, aber nur geistliche Gewalt (Schlüsselgewalt) handhabenden Superintendenten, war die katholische bischöfliche Verfassung durch das Mittel des wieder aufgerichteten bischöflichen geistlich-weltlich regierenden Konsistoriums, dem die Superintendenten als Vollziehungsorgane sich unterordnen mußten, getreten." (Sohm, Kirchenrecht I, S. 629.)

Es entstanden somit in den Konsistorien die ersten Behörden des neuen landesherrlichen Kirchenregiments, Organe, die lange Zeit hindurch die Gemeinden von der Mitverwaltung der Kirche ausschlossen.

Demgegenüber waren die Visitationskommissionen keine ständigen Behörden. Sie waren weiter rein weltliche Behörden, lediglich bestimmt zur Ausübung des landesherrlichen Notepiskopats.

Bei Stiftung der Konsistorien war man sich lange unklar, an welchen Orten sie zu errichten waren.

Durch Reskript vom Jahre 1539 wurde sodann durch die Regierung der ernestinischen Länder in Wittenberg das erste Konsistorium

ins Leben gerufen. Sodann wurden nach dessen Vorbilde in den albertinischen Landen die Konsistorien von Leipzig und Meißen geschaffen. Letzteres hatte schon seit 1539 als Ehegericht bestanden, erhielt aber erst 1545 seine endgültige Organisation. Das Leipziger Konsistorium ging jedoch bald darauf durch die Konkurrenz des neugeschaffenen Merseburgers wieder ein, wurde sodann aber im Jahre 1550 von Kurfürst Moritz neu gegründet.

Eine noch fehlende bestimmte Organisation erhielten die kursächsischen Konsistorien unter landständischer Zustimmung im Jahre 1579, die jedoch schon im folgenden Jahre in der neuen kursächsischen Kirchenordnung aufging. Im gleichen Jahre wurde als Zwischeninstanz zwischen dem Kurfürsten und den Konsistorien Kursachsens als kirchliche Oberinstanz eine neue Behörde geschaffen. Unter Verlegung des Konsistoriums Meißen nach Dresden wurde dieses zum „Oberkonsistorium" für Kursachsen erklärt, „deme die andere zwey mit bescheidener Maß unterworffen sein sollen".

Über diesem Oberkonsistorium stand jedoch der Landesherr selbst. Alle Beschwerden oder Appellationen von konsistorialen Erkenntnissen gehen „an Uns oder Unsere Regierung", damit dieselben „nach unserem Hofesgebrauch justifizieret werden". (Sohm, Kirchenrecht I S. 629.) Gewisse Regierungsrechte hatte sich der Landesherr übrigens zu eigener Ausübung vorbehalten (sogen. jura reservata), so die Gesetzgebungsgewalt, das Dispensationsrecht und die Verleihung der Kirchenämter. Die nicht vorbehaltenen Rechtsbefugnisse mußten eben die Konsistorien für ihren Landesfürsten ausüben (sogen. jura vicaria).

Ein Versuch des Kurfürsten August, unter Anlehnung an das erwähnte „Oberkonsistorium" jährlich zwei Generalsynoden in Dresden abzuhalten an Stelle der Einzelsynoden, welche bisher die Superintendenten aus den Geistlichen ihres Bezirks versammelt hatten, hatte nicht viel Lebenskraft. „In diesen Synoden sollten die Generalsuperintendenten mit den Konsistorialen, dem Statthalter, Kanzler und den anderen Superintendenten für die Reinheit des Glaubens und die Handhabung der Kirchenzucht Sorge tragen." (Friedberg, Verfassungsgesetze der evangelisch-deutschen Landeskirchen Bd. 1 S. 356.)

Wie schon oben gesagt, erhielten sich die angeordneten Generalsynoden, kaum angeordnet, nicht lange, auch die Behörde der Generalsuperintendenten verschwand bald wieder. Im Jahre 1588 löste sich

auch das Oberkonsistorium in Dresden wieder auf und das ursprüngliche Meißner Konsistorium wurde wieder in diese Stadt zurückverlegt.

Kaum hatte man aber die Zentralkirchenbehörde aufgehoben, so wünschte man sie wieder zurück. Dies führte dazu, daß 1602 ein „geistlicher Rat" in Dresden ins Leben gerufen wurde, welcher alle die von den Konsistorien zur landesherrlichen Bestätigung einlaufenden Gegenstände zu erledigen hatte.

Im Jahre 1606 wurde auf Wunsch der Landstände das Meißner Konsistorium wieder nach Dresden zurückverlegt und gleichzeitig als Konsistorium für den Meißenschen Distrikt und als Kirchenrat bestellt, um „im unmittelbaren Namen" des Kurfürsten die Kirchenregierung zu führen, und auch die staatlichen Hoheitsrechte wahrzunehmen. (Friedberg a. a. O. S. 357.) Das Konsistorium wurde als „Oberkonsistorium" mit dem „geistlichen Rat", der von da an „Kirchenrat" bezeichnet wurde, vereinigt.

Dies ist in großen Zügen der Gang der Ereignisse, der der neuen sächsischen Landeskirche eine neue Verfassung: die sogen. Konsistorialverfassung brachte.

§ 3.

Die Veränderungen der Konsistorialverfassung im 17. und 18. Jahrhundert und ihr Untergang.

Mit diesem Siege der Landeskonsistorialverfassung in Sachsen in der Mitte des 16. Jahrhunderts war der Werdegang der sächsischen Kirchenverfassung keineswegs am Ende angelangt. Sie veränderte sich auch fernerhin, bildete sich auch weiter aus.

1. Um mit der Spitze des Kirchenregiments anzufangen, soll zunächst der Wandlungen in der „bischöflichen Gewalt" d. h. der Kirchengewalt des Landesherrn, dem Summepiskopat, Erwähnung getan werden.

Aus politischen Rücksichten traten der Kurfürst Friedrich August I., der Starke, und sein Sohn, der Kurprinz Friedrich August II. 1697 bezw. 1711 zur römisch-katholischen Konfession über. Infolge dieses Glaubenswechsels entsagten sie nicht nur für sich und ihre Nachfolger den bisher zu eigener Ausübung vorbehaltenen Regierungsrechten über die Landeskirche, sondern übertrugen auch die Ausübung der dem

Landesherrn zukommenden Hoheitsrechte über die evangelische Kirche „kraft beständigen speziellen Auftrages und besonderer Instruktion zur selbständigen Entscheidung und Verfügung in letzter Instanz dem höchsten Landeskollegium, dem Verein der evangelisch-lutherischen Konferenzminister, dem „Geheimen Konsilium", lediglich mit Vorbehalt des vorgängigen Vortrags der Geheimen Räte „in wichtigen Fällen" zu allerhöchst eigener Resolution." (v. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts Bd. 1 S. 35—36.)

Infolge dieser Übertragung der Direktion in Ecclesiasticis an die oberste Staatsbehörde, eben das „Geheime Konsilium", „ergab es sich von selbst, daß die Oberkirchenbehörde (der Kirchenrat und das Oberkonsistorium) dem Geheimen Konsilium untergeordnet wurde und dadurch den Charakter einer staatlichen Behörde erhielt."

(Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart S. 323; vgl. Weber, Sächs. Kirchenrecht 1. Aufl. Bd. 1, 1 S. 280ff.; Friedberg a. a. O. S. 355ff.)

An Stelle des „Geheimen Konsiliums" wurde im September 1817 resp. am 15. 3. 1825 eine neue oberste Staatsbehörde gesetzt unter der Bezeichnung „Geheimer Rat". Der im Jahre 1697 den evangelischen Konferenzministern wegen der „evangelischen Religions-, Kirchen-, Universitäts- und Schulsachen erteilte beständige Auftrag wurde dabei bestätigt und auch auf die übrigen sich zur evangelisch-lutherischen Konfession bekennenden und durch den gesetzlichen Religionseid verpflichteten Mitglieder des neuen Geheimen Ratskollegii" ausgedehnt. (v. Weber a. a. O. S. 38.)

Eine große Veränderung erlitt die sächsische Kirchenverfassung und damit das Kirchenregiment durch die Verfassungsurkunde vom 4. 9. 1831. Dieses Gesetz, i. V. mit der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr., vom 7. 11. 1831, Z. 1, ließ indessen die Ausübung der landesherrlichen evangelischen Kirchengewalt, solange der König einer anderen Konfession angehören würde, durch im Gesetz besonders bestimmte Ministerien fortbestehen.

Nach § 41 Abs. 3 i. V. mit § 57 Abs. 2 der VU. wurden „in Evangelicis" beauftragt der Vorstand des Kultusministeriums, der stets der evangelisch-lutherischen Kirche angehören muß, und wenigstens

zwei andere evangelische Mitglieder des Gesamtministeriums. Das Gesamtministerium als nunmehrige oberste kollegiale Staatsbehörde bildeten nach § 41 Abs. II der VU. die Vorstände der neu geschaffenen Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Kultus und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nach der Verordnung, die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betr., vom 7. 11. 1831 wurde dann das Kollegium der „in Evangelicis" beauftragten Staatsminister aus den Vorständen sämtlicher 6 Ministerialdepartements gebildet, seit dem Jahre 1840 jedoch nur noch aus den Vorständen der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kultus. Die oben angezogene Verordnung beseitigte auch den Kirchenrat. Dessen Geschäftskreis übertrug man dem Kultusminister. Hatte die evangelisch-lutherische Kirche bisher eine staatskirchliche kollegiale Regierung gehabt, so bekam sie nun eine rein staatliche von einem den Ständen verantwortlichen Minister (dem Kultusminister) zu führende. (Friedberg a. a. O. S. 359.)

Bei Erledigung der von dem vormaligen Kirchenrat übernommenen Geschäfte konnte sich der Kultusminister der Hilfe des Oberkonsistoriums bedienen (VU. vom 7. 11. 1831 E. VI). Auch die Jurisdiktionsgerechtsame verblieben dem Oberkonsistorium vorläufig noch. Der Kirchenrat verschwand sonach nicht völlig, sondern lebte zunächst als Oberkonsistorium weiter.

Dem Vorstand des Kultusministeriums wurde somit einerseits nach § 41 i. V. mit § 57 der VU. die Aufsicht und das Schutzrecht über alle Konfessionen als Ausfluß der dem König über die Kirchen zustehenden Staatsgewalt — das sogen. jus circa sacra —, andererseits durch die Verordnungen vom 7. 11. 1831 und 10. 4. 1835 die Geschäfte des früheren Kirchenrates und Oberkonsistoriums, nämlich die Handhabung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Kirche — das sogen. jus in sacra — übertragen.

2. Während das Kirchenregiment in Sachsen diesen mannigfachen Wandlungen unterworfen wurde, blieben die Mittelbehörden, die Konsistorien, während dieser Zeit, also im 17. und 18. Jahrhundert, was ihre ursprüngliche Stellung anbelangt, im großen und ganzen unverändert.

Es wurden nur hier und da einzelne Konsistorialbezirke vergrößert oder verkürzt, Konsistorien verlegt bezw. neue gegründet, andere aufgelöst. Mit der Zeit waren die Konsistorialbehörden in Sachsen auf eine stattliche Anzahl gekommen. Da führte der Wiener Frieden vom 18. 5. 1815 und die damit verbundenen Gebietsabtretungen eine große Verminderung der Konsistorialbehörden herbei. Nicht weniger denn 10 Konsistorien gingen dabei verloren, so daß nur noch das Oberkonsistorium zu Dresden, sowie die Konsistorien zu Leipzig und Wurzen und das Mediatkonsistorium Glauchau bestehen blieben. Doch auch die Tage des Wurzener Konsistoriums waren gezählt. Am 31. 12. 1818 ging es in das Leipziger auf. Letzteres und das Oberkonsistorium zu Dresden wurden durch die Verordnung vom 10. 4. 1835 bezw. durch Allerhöchstes Dekret vom 27. 6. 1835 aufgehoben. Ein Teil ihrer Befugnisse wurde den neugebildeten weltlichen Regierungsbehörden, den Kreisdirektionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau übertragen. Zwar sollten die Kreisdirektionen Kirchen- und Schulangelegenheiten in besonderen Deputationen bearbeiten, deren jeder ein geistlicher Rat beigeordnet wurde, indessen war die Verquickung der kirchlichen mit den weltlichen Geschäften zum Nachteile ersterer so groß, das Laienelement — weltliche Staatsdiener — bei Abstimmungen so in der Überzahl, daß ein Ersatz der alten Konsistorien durch die Kreisdirektionen nicht geschaffen worden war.

Wie schon oben gesagt, war den Kreisdirektionen nur ein Teil der Funktionen der alten Konsistorien übertragen worden. Zum nicht geringen Teile wurden sie nach der Anordnung vom 20. 6. 1835 dem Kultusministerium vorbehalten.

Der Rest der konsistorialen Befugnisse wurde dem am 10. 4. 1835 in Dresden ins Leben gerufenen „Evangelischen Landeskonsistorium“ anvertraut. Es sollte bestimmt sein „für die Wahrnehmung der inneren Angelegenheiten der evangelischen Konfession in hiesigen Landen“, es sollte die Übelstände beseitigen, welche die ungesonderte Verwaltung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten durch die Kreisdirektionen zeitigte.

An der Spitze des Landeskonsistoriums stand ein weltlicher Direktor; die übrigen Mitglieder waren vier ordentliche geistliche Räte und zwei außerordentliche, „in den wichtigsten Angelegenheiten besonders einzuberufende“ Beisitzer. (v. Weber a. a. O. S. 128.)

Gegründet in der Absicht, mit ihm eine Behörde zu schaffen, die im Gegensatz zu den allzu weltlichen Kreisdirektionen vermöge ihrer mehr geistlichen Zusammensetzung eher einem geistlichen Kollegium gliche, und die deshalb besser die innerkirchlichen Verhältnisse vertreten könne, errichtet in dem Wunsche, mit ihm die Idee des Konsistorialprinzips zu retten, hat das „Evangelische Landeskonsistorium" diese Gedanken und Wünsche doch nicht verwirklicht. Die Machtbefugnisse der neuen Behörde waren allzu eng umgrenzt, als daß sie die alten Konsistorien hätte ersetzen können. Es war eigentlich nur eine theologische Prüfungskommission und die Anstellungsbehörde der Geistlichen. Ins innere kirchliche Leben konnte es nur durch ein Gutachten eingreifen. „Das Kultusministerium war zwar verbunden, von seiner Ansicht Kenntnis zu nehmen, nicht aber dieselbe durchzuführen." (Feller, Kirchen- und Synodalordnung S. 11.)

Wie schon oben erwähnt, hatte das Jahr 1835 die Konsistorien beseitigt. Die Verordnung vom 12. 11. 1837 bestätigte nochmals die oberste Leitung der Kultusangelegenheiten durch den Kultusminister.

Nachdem sie so fast 3 Jahrhunderte in Sachsen, von wo sie ausgegangen war, geherrscht hatte, war die Konsistorialverfassung somit für die nächste Zeit beiseite geschoben worden.

3. Welchen Anteil hatten in dieser Zeit der Herrschaft der Konsistorialverfassung die einzelnen Gemeinden an den kirchlichen Verfassungszuständen gehabt?

Von irgend welchen Rechten der Gemeinde, worin der Gedanke des allgemeinen priesterlichen Berufes allein zum Ausdruck kommen konnte, war fast keine Rede gewesen, und höchstens negativ konnte sich eine Willensäußerung der Gemeinde bei der Wahl der Pfarrer geltend machen.

Unter der Herrschaft der Konsistorialverfassung war eben in Sachsen die Bevölkerung von der Beteiligung an der Verwaltung der Kirche ausgeschlossen. Die Verwaltung der einzelnen Gemeindekirchen geschah in den meisten Fällen durch einige Kirchenvorsteher. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Verwaltung des Kirchenvermögens. In der Regel war es indessen so, daß die ihnen obliegenden Geschäfte von den Geistlichen besorgt wurden, und die Kirchenvorsteher dazu nur „Ja und Amen" sagen mußten. Die Kirchenvorsteher wurden überdies meist von der Kircheninspektion oder von dem Kirchenpatron

gewählt, so daß schon deshalb die an der Wahl nicht beteiligte Gemeinde ihnen und ihrer Amtstätigkeit gleichgültig gegenüberstand. Von dem Prinzip der Freiwilligkeit, der Selbständigkeit der Gemeinde war keine Rede.

Der Gedanke daran, bei Anbeginn der Reformation nicht verwirklicht, hatte sich in den Gemeinden immer lebendig erhalten. Wiederholt wandten sich im 17. und 18. Jahrhundert die Gemeinden an Regierung oder Stände mit dem Wunsche nach Anteil an der Kirchenverwaltung und Vertretung der Gesamtgemeinden als Landeskirche gegenüber Staat und Kirchenregiment. Und dabei war man bis zu einem gewissen Grade noch mit der Geschäftshandhabung des Dresdener Oberkonsistoriums zufrieden gewesen, hatte sich auch durch die Landstände bei Beratung kirchlicher Angelegenheiten und Gesetze in gewissem Sinne vertreten gewußt.

Als im Jahre 1831 die Landstände anders gestaltet wurden und eine andere Bedeutung annahmen, als ferner die Konsistorialverfassung beseitigt wurde, regte sich das Verlangen der Gemeinden nach Selbständigkeit und Teilnahme an ihren kirchlichen Angelegenheiten sofort um so lebhafter, sich äußernd durch immer zahlreichere Petitionen. Allgemein nämlich wurde die Furcht wach, bei Geistlichen wie Laien, daß durch die getroffenen Veränderungen, zumal die Landstände anbelangend, die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber noch mehr geschwächt und die hauptsächlichsten eine gleichmäßige Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gewährleistenden Faktoren beseitigt worden wären.

Denn während die Mitglieder der alten Landstände bis zum Posener Frieden i. J. 1806 sämtlich evangelisch-lutherischer Konfession gewesen waren, so daß man von ihnen eine genügende Vertretung auch in evangelisch-lutherischen Kirchensachen erhoffen konnte, bestimmten die §§ 5 und 8 des Wahlgesetzes vom 24. 9. 1831, daß die Mitglieder der neugeschaffenen Stände ohne Unterschied der Konfession gewählt werden sollten, nur mußten sie Christen sein. Letztere Einschränkung beseitigte überdies noch das Wahlgesetz vom 19. 10. 1861. Weiter wurden die Befugnisse in Kirchensachen, die die alten Stände noch gehabt hatten, nicht auf die neuen übertragen, bei denen die politischen Aufgaben mehr in den Vordergrund gerückt wurden. Um so begreiflicher mußte das allgemeine Verlangen nach einem kirchlichen,

unabhängigen, an der Führung des Kirchenregiments beteiligten und eine Vertretung der Gesamtheit der Gemeinden bildenden Organe erscheinen. Dieses Verlangen läßt erkennen, daß sich auch auf kirchlichem Gebiete, wie dies schon auf politischem geschehen war, das sogen. Repräsentativsystem Bahn brach.

„Mit Einführung unserer Landesverfassung ist dasjenige Organ fortgefallen, welches früher im Namen der Gemeinden an der Führung des Kirchenregiments sich eingehend beteiligte, und es brach sich allmählich die begründete Überzeugung Bahn, daß das Maß der Rechte, welche der neuen Ständeversammlung in den Angelegenheiten unserer Kirche zustehen, nicht ausreicht, um von dieser Seite her die Äußerungen der Kirchengewalt zu kontrollieren, oder mit ihr gedeihlich zusammenzuwirken." (Feller a. a. O. S. 6.)

Hierzu kam noch, daß die Neubildung der geistlichen Mittel- und Oberbehörden dieses Mißtrauen nicht beseitigte, sondern geeignet war, die Bedenken noch zu vermehren. Denn die Mittelbehörden brachten nicht die gewünschte scharfe Trennung der verschiedenartigen Grundsätze für die kirchliche und staatliche Verwaltung.

Was die Oberbehörden anlangt, so waren die erstrebte größere Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und die Ansprüche der Kirche auf eine angemessene Selbständigkeit nicht erreicht worden. Anstatt des unter dem summus episcopus aus Geistlichen und Laien kollegial bestellten Kirchenregiments, wie es das Prinzip der protestantischen Kirche verlangt, war das ius circa und in sacra einem Manne, dem Kultusminister, anvertraut worden. Dies setzte die Kirche in eine noch größere Abhängigkeit vom Staate und legte die Gefahr der Vermengung der kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten nahe.

§ 4.

Die Konsistorial-Synodalverfassung des 19. Jahrhunderts.

Die Darstellung im letzten Teile des vorigen Paragraphen hat gezeigt, wie die im Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts in Sachsen vorgenommenen Reformen der kirchlichen Ober- und Mittelbehörden in Verbindung mit der Änderung der ständischen Verfassung die Beseitigung der alten Konsistorialverfassung herbeiführten, ohne einen vollwertigen Ersatz an ihre Stelle zu setzen. Es ist weiter in

diesem Paragraphen das Streben der Gemeinden nach Selbständigkeit und Vertretung in ihren kirchlichen Angelegenheiten gestreift worden.

Wie dieses Streben zu einer neuen Kirchenverfassung führte, das zu zeigen, soll Aufgabe dieses Paragraphen sein.

Zunächst seien die erstrebten Ziele nochmals hervorgehoben:

1. Mitarbeit und Beteiligung der Einzelgemeinden an der Verwaltung der örtlichen Kirchenrechte durch die von ihnen gewählten Vertreter.

2. Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Landeskirche und die dadurch bedingte Trennung der kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten.

3. Vertretung der Gesamtheit der Gemeinden als Landeskirche gegenüber dem Staate.

4. Übertragung der eigentlichen Kirchengewalt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt angängig, an eine oberste, kollegiale, kirchliche Behörde.

Zu einem Teile wurden die Stadtgemeinden schon durch die Städteordnung vom 2. 2. 1832 zur Mitarbeit in kirchlichen Angelegenheiten durch ihre gekürten Vertreter herangezogen. Die Stadtgemeinden wurden durch die Stadtverordneten dem Stadtrate als Kollator oder als weltlichem Koinspektor und der geistlichen Koinspektionsbehörde gegenüber in kirchlichen Angelegenheiten vertreten.

Die Stadtverordneten hatten auch die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens zu überwachen.

Auch den übrigen Kirchengemeinden wurde es — jedoch nur für Rechtsstreitigkeiten — zugebilligt, sich durch die nach der Landgemeindeordnung vom 7. 11. 1838 zu ihrer Vertretung Berufenen vertreten zu lassen. Dieses Recht brachte das Gesetz vom 31. 3. 1844.

Das Gesetz vom 12. 12. 1855 erweiterte diese Vertretungsbefugnis auf die Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen. Die Generalverordnung vom 13. 7. 1862 brachte ferner den Vertretern der politischen Gemeinden das Recht, sich an den Kirchenvisitationen zu beteiligen.

In Stadt- und Landgemeinden waren somit Gemeindevertreter zur Kirchenverwaltung herangezogen worden. Scheinbar war damit viel, in Wirklichkeit wenig erreicht worden. Schuld daran war die in den vertretenden Organen zutage tretende Verquickung von

politischer Hauptbestimmung und kirchlichen Nebenzwecken. Die Gemeindevertreter waren in erster Linie als politische Vertreter, daher ohne Rücksicht darauf, ob sie sich zur Vertretung kirchlicher Angelegenheiten eigneten, gewählt worden; oft waren sie sogar anderer Konfession. Daß eine solche politisch-kirchliche Organisation nicht geeignet war, inneren kirchlichen Angelegenheiten nutzbringend zu dienen, und keine das Gefühl für Selbständigkeit der Gemeinde und für Unabhängigkeit der Kirche stählende Vertretung sein konnte, liegt offen auf der Hand. Eine eigentliche Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden war sonach nicht erreicht.

Ein Gesetzentwurf über eine Kirchengemeindevertretung, den man schon der ersten konstitutionellen Ständeversammlung von 1833/34 vorlegen wollte, kam nicht vor diese; ein weiterer gelangte zwar vor die 1842/43 tagenden Stände, kam aber nicht zur spezielleren Beratung.

Mit Rücksicht auf die erneuten wiederholten Petitionen gab dem nächsten Landtage das Allerhöchste Dekret vom 14. 9. 1845 die Bereitwilligkeit der Staatsregierung und des Kirchenregiments zu erkennen, „dem Wunsche nach Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in geeigneter Weise, wie wohl nur in der Art zu entsprechen, daß dadurch weder die Grundverfassung und das einheitliche Bestehen der evangelisch-lutherischen Kirche gefährdet, noch die Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments beeinträchtigt würden."

Infolge dieser Regierungserklärung kam es zu eingehenden Beratungen der Stände, als deren Ergebnis durch eine Schrift vom 13. 6. 1846 der Regierung von den Ständen folgendes mitgeteilt wurde:

„Sie betrachteten vor allem als nötig, daß die Selbständigkeit der evangelisch-lutherischen Kirche vom Staate als Grundsatz anerkannt werde, daher eine Vertretung der gesamten Landeskirche überhaupt, sowie der einzelnen Kirchengemeinden insbesondere, in geeigneter Weise stattfinde, daneben aber auch für sie eine oberste kollegiale Behörde gebildet werde, welcher die eigentliche Kirchengewalt insoweit zu übertragen sei, als solches ohne Beeinträchtigung der landesherrlichen Kirchengewalt geschehen könne."

Jahre vergingen, ehe die Regierung auf diese Wünsche eingehen konnte. Wiederholt mußten die Stände den alten Antrag stellen, bis

endlich die Regierung „einen Gesetzentwurf, die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betreffend", sowie „den Entwurf einer Kirchenordnung" ausarbeiten und beides durch Allerhöchstes Dekret vom 6. 11. 1860 den Ständen zur Begutachtung bezw. zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen ließ. Von diesen Entwürfen enthielt der letztere mehr als eigentlich gewünscht war insofern, „als in ihm der Plan einer vollständigen und konsequenten Organisation der Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Landeskirche enthalten war, und er neben der proponirten Vertretung der einzelnen Kirchengemeinden und der gesamten Landeskirche, sowie der beabsichtigten Einsetzung einer obersten kollegialen Kirchenbehörde weiterhin noch auf das Bekenntnis der Kirche und ihr Verhältnis zum Staate, nicht minder auf die Befugnisse der obersten Kirchengewalt, des geistlichen Amts und des Kirchenpatronats, endlich auf die Einrichtung und den Geschäftskreis sämtlicher Behörden für das Kirchenregiment sich erstreckte". (Feller a. a. O. S. 18.)

Beide Entwürfe wurden von Zwischendeputationen der Stände geprüft und den Kammern wurde empfohlen, der Kirchenordnung mit den dazu vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen ihre Zustimmung zu erteilen. Als der Entwurf in der 1. Kammer in die spezielle Beratung kam, lehnte diese eine Annahme ab und erhob dabei den Antrag zum Beschlusse: „Die bei Durchberatung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung mit dem Antrage zu überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren, eingehenden Erwägung zu unterziehen."

Die Folge war, daß beide Vorlagen seitens der Regierung am 15. 2. 1861 auf Antrag der „in Evangelicis" beauftragten Staatsminister zurückgezogen wurden, ehe sie noch zur speziellen Beratung an die 2. Kammer kamen.

Nach einer Ruhepause von 3 Jahren trat die sächsische Regierung mit einem neuen Entwurfe an ihre Stände heran. Sie überreichte durch Allerhöchstes Dekret vom 14. 3. 1864 den „Entwurf einer Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen", sowie einen „Gesetzentwurf, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend". Zu einer Begutachtung beziehentlich Erklärung über diese Entwürfe durch die Kammern kam es indessen zunächst noch nicht. Die Kammern waren von anderen

Obliegenheiten so in Anspruch genommen, daß sie die Regierung um einstweilige Zurücknahme der Entwürfe angingen, zugleich aber vorschlugen, durch zu errichtende Zwischendeputationen die Entwürfe für den nächsten ordentlichen Landtag vorbereiten zu lassen. Zunächst zog denn auch gemäß diesem Antrag die Regierung die Entwürfe durch Dekret vom 22. 7. 1864 einstweilen zurück. Die befürworteten Zwischendeputationen traten am 6. 11. 1865 unter Mitwirkung königlicher Kommissare zur Prüfung der Entwürfe zusammen. Letztere wurden durch Dekret vom 1. 11. 1867 wieder vor die Kammern gewiesen.

Nach verschiedentlichen Änderungen nahmen die Kammern am 20. und 21. 1. 1868 beide Vorlagen an, die dann als „Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen" durch Gesetz vom 30. 3. 1868 publiziert und durch Verordnung vom gleichen Tage ausgeführt wurden.

Damit sahen denn die Gemeinden ihre langjährigen Wünsche erfüllt; es war erreicht, was sie in so zahlreichen Petitionen erstrebt hatten: Teilnahme der einzelnen Kirchengemeinden durch selbsterwählte Vertreter an ihren kirchlichen Angelegenheiten, Vertretung ihrer Gesamtheit als Landeskirche durch Synoden.

Dieses Gesetz bedeutete nur den ersten Schritt der sächsischen Regierung auf dem Wege moderner kirchlicher Verfassungsgestaltung. Der Folgezeit blieb es vorbehalten, die Verfassung weiter zu entwickeln und auszubilden. Schon in ihrer Schrift vom 17. 2. 1868 hatten die Stände auf Vorschlag der Zwischendeputationen die Erklärung aufgenommen, „daß sie durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche des Königreichs Sachsen nicht für abgeschlossen hielten, vielmehr den weiteren Ausbau durch Hinzufügung einer Konsistorialverfassung und die ehebaldige Einberufung einer Synode erwarteten, auch die Zuversicht hegten, das Kirchenregiment und die Synode würden ihrerseits alles Mögliche tun, um die Kirchenverfassung dadurch zum völligen Abschluß zu bringen."

Ihre damit ausgesprochene Erwartung sollte nicht enttäuscht werden.

Zunächst erschien am 15. 4. 1873 das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, bestätigt durch das Gesetz vom 16. 4. 1873.

Dieses Gesetz brachte an Stelle des alten Landeskonsistoriums ein neues und beseitigte die Kreisdirektionen nebst deren Kirchen- und

Schuldeputationen als Konsistorialbehörden. Als Sitz des neuen Konsistoriums bestimmte § 1 des genannten Gesetzes Dresden. „Es wurde zur Führung des Kirchenregiments eingesetzt, welchem, unter Oberaufsicht der mit der landesherrlichen Kirchengewalt betrauten in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die Wahrung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Kirche, sowie die Leitung und Verwaltung aller ihrer Angelegenheiten obliegt." Dieser nunmehrigen obersten, kollegialen Kirchenbehörde wurden durch § 4 des gleichen Gesetzes „alle Geschäfte und Befugnisse des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments, welche bisher dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zugestanden," übertragen.

Damit war die Vereinigung des jus in und circa sacra in der Person des Kultusministers beseitigt.

1. Die Leitung und Verwaltung des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments (das jus in sacra) wurde damit dem Landeskonsistorium übertragen, indessen nicht als selbständiger Behörde, sondern unter Oberaufsicht der in Evangelicis beauftragten Minister (vgl. KG. die Errichtung eines ev.-luth. Landeskons. betr. vom 15. 4. 1873 § 1; Ges. zur Publ. des KG. wegen Errichtung eines ev.-luth. Landesk. vom 16. 4. 1873 § 2 Abs. 1.)

2. Das staatliche Oberaufsichtsrecht (jus circa sacra) über die evangelisch-lutherische Kirche blieb dem Kultusminister vorbehalten. Damit hatte er aber auch zugleich die Oberaufsicht über das Landeskonsistorium (vgl. Ges. z. Publ. usw. 16. 4. 1873 § 2 Abs. 2).

Durch diese Gesetzgebung der 60er und 70er Jahre waren somit die geltend gemachten Wünsche erreicht.

1. Man hatte die Mitwirkung und Beteiligung der Gemeinden an der lokalen Kirchenverwaltung durch selbstgewählte Vertreter durchgesetzt.

2. Die Kirche war selbständiger geworden, ihre Verwaltung nicht mehr politischen Verwaltungskörpern übertragen. Kirchliche und staatliche Verwaltungsangelegenheiten waren getrennt.

3. Man hatte eine Vertretung der Einzelgemeinden und der Landeskirche gegenüber dem Staat und

4. eine oberste, kollegiale Kirchenbehörde bekommen.

Wenn von einer durchgeführten Trennung der kirchlichen und staatlichen Verwaltung gesprochen worden ist, so ist dem doch der Ge-

nauigkeit halber hinzuzufügen, daß diese Trennung bei zwei Behörden nicht durchgeführt wurde, nämlich

1. bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern,
2. bei den Kircheninspektionen.

Letztere, die Aufsichtsbehörden der Gemeinden, ihres Kirchenvorstandes und der Geistlichen für die weltliche Kirchendisziplin setzen sich zusammen aus dem Ephorus der Diözese, in der die Gemeinde liegt, und dem Amtshauptmann des Bezirkes, in dem die betreffende Kirche liegt, als director actorum. Der Superintendent ist Vorsitzender. Ist der Amtshauptmann nicht evangelisch-lutherischer Konfession, so besorgt ein in Sachen der Kircheninspektion von ihm unabhängiger Stellvertreter diese Geschäfte. Seit 1864 gehört in Städten der Erblande, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt worden ist, und wo im Kollegium des Stadtrats wenigstens ein juristisches Mitglied sich befindet, der Stadtrat zur Kircheninspektion.

In Dresden, Leipzig und etlichen anderen Städten werden die Kircheninspektionen nur vom Superintendent und dem Stadtrate gebildet.

§ 5.

Entwicklung der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz.

Die Entwicklung der sächsischen Kirchenverfassung, wie sie in dem vorhergehenden Paragraphen geschildert worden ist, bezieht sich nur auf die sächsischen sogen. „Erblande". In mannigfacher Beziehung davon abweichend war der Werdegang der kirchlichen Verfassung der Oberlausitz. Sie weist auch heute noch mancherlei Eigentümlichkeiten gegenüber der der Erblande auf. „Die kirchliche Verfassung der Oberlausitz ist in ihrer Art ein Unikum. Denn eine Verbindung des neueren Presbyterial- und Synodalsystems mit dem alten Territorialsystem, wie sie sich hier zeigt, findet sich zum zweiten Male nicht wieder. Als eigentümliches Merkmal dieses Kirchenwesens muß es bezeichnet werden, daß es an einem inneren Widerspruche leidet. Denn auf der einen Seite gilt auch in der Oberlausitz die KV. und SO. des Jahres 1868 und ist auch für sie das Landeskonsistorium zu Dresden die höchste kirchliche Behörde, auf der anderen Seite aber ist die evangelisch-lutherische Kirche der Oberlausitz weit mehr an nichtkirchliche Instanzen

gebunden, als die der Erblande. Man kann mit Recht zweifeln, ob in der Lausitz wirklich die Bestimmung des § 57 der sächsischen Verfassungsurkunde von 1831 gilt: „Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen," zur Durchführung gekommen ist." (Drews, Das kirchliche Leben der ev.-luth. Landeskirche des Königreichs Sachsen S. 70.)

Der Hauptgrund liegt darin, daß bei der Selbständigkeit der Oberlausitz die verschiedenen Kirchenreformen in den Erblanden nicht zugleich in der Oberlausitz durchgeführt werden konnten.

a) Die Provinzialstände.

Als im Jahre 1635 bezw. 1637 die Lausitz von Böhmen an Sachsen kam, blieb dem neuen sächsischen Landesteil gegenüber dem erbländischen Kurfürstentum durch den Traditionsrezeß vom 30. 5. 1635 die Selbständigkeit gewahrt. Die Markgrafentümer der Ober- und Niederlausitz wurden mit Sachsen nur durch Personalunion verbunden, ein Zustand, der erst durch die Verfassungsurkunde vom 4. 9. 1831 durch Verschmelzung beider Gebiete zu einem Staatswesen beseitigt wurde. Die besondere Provinziallandtagsverfassung der Oberlausitz beseitigte indessen auch das Jahr 1831 nicht; § 61 der VU. der Oberlausitz ließ sie weiter bestehen.

In dem schon erwähnten Traditionsrezeß wurde unter anderem bestimmt, daß

„in Religionssachen, was die katholische Religion und Augsburgische ungeänderte Konfession betrifft, keine Neuerung vorgenommen, sondern die den beiderseitigen Religionen zugetanen geistlichen und weltlichen Stände und Untertanen bei ihrer Religion, deren freien Übungen, Kirchengebräuchen, Zeremonien, Rechten, Hab und Gütern, Privilegien und Freiheiten geschützt" werden sollten.

Durch diese Bestimmung hielten sich die Provinzialstände für berechtigt, durch Verweigerung ihrer Zustimmung jeder Veränderung in Kirchensachen ihrer Provinz vorbeugen zu können. Obwohl dieses angemaßte Recht vielfach angezweifelt und bestritten wurde, erkannte es doch die sächsische Regierung wiederholt an. So in § 3 des Partikularvertrags vom 17. 11. 1834, den die sächsische Regierung mit den Oberlausitzer Ständen nach Einführung der Verfassung in Sachsen ab-

schloß. Der genannte Paragraph lautet: Königliche Zusage in bezug auf die Religions- und kirchliche Verfassung:

„Der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrezeß vom 30. 5. 1635 und den Traditionsabschied vom 24. 4. 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden solle. Auch bewendete es bei der in Hinsicht der Domstifts- und Klosterbeamten seither bestandenen Einrichtung."

Auch bei Einführung der KV. und SO. in der Oberlausitz am 28. 5. 1868 gab das Kultusministerium die gleiche Zusicherung:

„Änderungen an der durch § 3 des Partikularvertrags vom 17. 11. 1834 garantierten Religions- und kirchlichen Verfassung der Oberlausitz dürfen auch künftig nicht ohne Zustimmung der Provinzialstände eingeführt werden."

So gilt auch noch heute, daß zum Erlaß von kirchlichen Gesetzen in der Oberlausitz die Genehmigung der Stände der Provinz nötig ist; die evangelisch-lutherische Kirche ist in der Oberlausitz von einer politischen Körperschaft abhängig.

b) Die Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde.

Als die Oberlausitz an Sachsen kam, hatten die Bewohner evangelisch-lutherischer Konfession keine eigene Kirchenverfassung. Die kirchliche Gewalt wurde auch über sie vom Dekan des Bautzener Domkapitels, in dem ein Mitglied stets vom evangelischen Meißner Domkapitel sein mußte, ausgeübt, zum Teil war sie auch in den Händen der Magistrate der Sechsstädte, zum Teil in den Händen der Patrone. Mehrfache Versuche der evangelischen Stände der Oberlausitz, als sie noch zu Böhmen gehörte, ein eigenes Konsistorium vom Kaiser zu erlangen, scheiterten. Als die Oberlausitz dann zu Sachsen gekommen war, und von da aus der Versuch gemacht wurde, ihr eine Kirchenverfassung zu geben, verhinderten dies nicht nur das Bautzener Domkapitel, sondern jetzt auch die Stände selbst und die Städte.

Das Jahr 1709 brachte eine einschneidende Neuerung. Es wurde nämlich die „jurisdictio ecclesiastica" in der Oberlausitz dem „Oberamt" in Bautzen übertragen. Diese staatliche Behörde ist, wenn auch mit wechselndem Namen und anderer Gestaltung, die oberste Instanz in geistlichen Angelegenheiten für die Oberlausitz geblieben. Durch

Mandat vom 12. 3. 1821 wurde das „Oberamt“ in eine „Oberamtsregierung“ mit kollegialem Charakter umgewandelt, die die Konsistorialverwaltung weiterzuführen hatte.

Dieser Behörde wurde ein „geistlicher Beisitzer“ beigegeben; die Regierung hatte zunächst zwei vorgesehen, die Lausitzer Stände genehmigten indessen nur einen. Mit einem der weltlichen Räte zusammen bildete dieser geistliche Beisitzer „die Kirchen und Schulkommission“, welche die evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten dem Kollegium vorzutragen hatte. Zu bemerken ist noch, daß in diesen Angelegenheiten die „Oberamts-Regierung“ den Konferenzministern bezw. dem später errichteten „Geheimen Rat“ in Dresden unterstand.

Die Konsistorialverhältnisse der evangelischen Oberlausitzer regelte der § 11 des Partikularvertrages vom 17. 11. 1834 folgendermaßen:

„Die Konsistorialgeschäfte bei den evangelischen Glaubensgenossen in der Oberlausitz werden ferner, wie bisher, von der dasigen Regierungs- und Justizbehörde besorgt werden. — Ersterer wird zu dem Ende stets ein evangelischer Geistlicher als Kirchen- und Schulrat beigegeben sein. — Die Konsistorialgerechtsame und geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträte und einiger Vasallen in der Oberlausitz bleiben in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Regierungsbehörde auch ferner in Wirksamkeit, solange nicht nach § 3 mit Einverständnis der Provinzialstände eine Änderung getroffen wird.“

An dieser Bestimmung wurde fast nichts geändert, als im Jahre 1873 die Kreishauptmannschaften an Stelle der bisherigen Kreisdirektionen traten. § 1 der Verordnung des Kultusministeriums, die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betreffend, vom 12. 9. 1874 lautet:

„In der Oberlausitz werden die Konsistorialgeschäfte der evangelisch-lutherischen Kirche in dem nachstehend angegebenen Umfange innerhalb der Kreishauptmannschaft Bautzen besorgt. — Derselben ist für diese Angelegenheiten ein von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern ernannter evangelisch-lutherischer Geistlicher, welcher den Titel „Kirchenrat“ oder „Konsistorialrat“ führt, beigegeben. — Die Vollziehung der Erlasse erfolgt unter der Bezeichnung der Kreishauptmannschaft als Konsistorialbehörde.“ Die Kreishauptmannschaft Bautzen übt also „alle in die weltliche und geistliche Inspektion über Kirche und

Geistlichkeit fallenden Befugnisse aus" (§ 2), d. h. im wesentlichen, namentlich den Landgemeinden gegenüber, die der Kircheninspektionen der Erblande. § 6 bestimmt, daß alle wichtigen Angelegenheiten von der Konsistorialbehörde der Oberlausitz kollegialisch zu behandeln sind. Im Kollegium hat der „geistliche Rat" keinerlei Vorrechte bei den Abstimmungen, er hat überhaupt mehr beratende Stimme.

c) Die Kircheninspektion der Magistrate der sogen. „Vierstädte".

Wie oben unter b schon angeführt, wußten sich in der Reformationszeit verschiedene Städte, darunter Bautzen, Zittau, Löbau, Kamenz, die kirchliche Gewalt und damit die geistliche Gerichtsbarkeit anzueignen. Sie führten in ihrem Stadtbezirk sogar eigene Kirchenordnungen ein.

Diese angemaßten Rechte sind indessen im Laufe der Zeiten auf drei zusammengeschmolzen:

1. Die inspektionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke, soweit es nicht Angelegenheiten sind, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen. Bezüglich dieser Angelegenheiten haben sich die Vierstädte eigener Entschließung zu enthalten und diese ist der Provinzialkonsistorialbehörde überlassen (§ 9 der VO. vom 12. 9. 1874).

2. Das Recht, Anzeige der vierstädtischen Geistlichen bei ihrer Abwesenheit bis zu 3 Tagen zu fordern (§ 3 der Urlaubsordnung für die Oberlausitzer Geistlichen vom 19. 2. 1875).

3. Die Befugnis, die in ihren Parochien anzustellenden evangelisch-lutherischen Geistlichen auf Anordnung der Kreishauptmannschaft zu verpflichten (§ 11 Abs. 14 der VO. der Kreishauptmannschaft Bautzen als Konsistorialbehörde, das Verfahren bei Besetzung geistlicher Stellen in der Oberlausitz betreffend, vom 10. 7. 1875).

d) Einige Vorrechte kircheninspektioneller Art der Kollatoren.

„Im wesentlichen haben in dieser Hinsicht die Kollatoren das Recht, von den Haushaltplänen und Kirchenrechnungen Kenntnis zu nehmen, dieselben mit zu genehmigen, etwaige Erinnerungen dagegen zu ziehen und bei vorzunehmenden Baulichkeiten befragt zu werden. Verbunden mit der Pflicht, für Erhaltung der Pfarrlehnskapitalien zu sorgen und ihre Sicherheit zu vertreten, ist das Recht, sie zu beaufsichtigen." (Drews a. a. O. S. 76.)

Dies ist im großen und ganzen der Werdegang der Kirchenverfassung der Oberlausitz mit den noch heute bestehenden 4 Abweichungen von der Verfassung der Erblande. Im übrigen gilt die letztere auch für die Oberlausitz. Auch hier ist die höchste kirchliche Behörde das Landeskonsistorium, mit dem die Kreishauptmannschaft Bautzen den Verkehr zu vermitteln hat. Zur Teilnahme an der Landessynode entsendet die Oberlausitz ihre Vertreter. Die unterste kirchliche Behörde ist auch hier der Kirchenvorstand.

§ 6.

Die neuere Form der Konsistorialverfassung.

Wir haben in § 3 gesehen, wie die alte Konsistorialverfassung verschwand, und in § 4, wie eine neue Konsistorialverfassung in Sachsen einzog.

Die neue, durch Gesetz vom 15. 4. 1873 eingeführte, war indessen der Form nach eine andere wie die beseitigte. Die ältere beruhte darin, daß das hohe Kirchenregiment vom Landesherrn selbst mit seinem geheimen Rate ausgeübt wurde, und unter ihm für die Kirchengerichtsbarkeit und laufende Verwaltung das Konsistorium bestand. Das Konsistorium war dabei keine Immediatbehörde, d. h. es hatte kein unmittelbares Vortragsrecht beim summus episcopus, dem Landesfürst. Dieses stand vielmehr dem Kultusminister zu.

Die neue Konsistorialverfassung ist durch den im 19. Jahrhundert zur Herrschaft gelangenden Kollegialismus gegenüber der älteren abgeändert worden.

Der Kollegialismus erblickte in der Kirche eine öffentliche, vom Staate privilegierte Korporation, einen Verein wie jeden anderen Verein im Staate. Für diesen Verein beanspruchte er auch Freiheit in dessen inneren Angelegenheiten wie bei den anderen Korporationen. Der kirchliche Verein erhielt denn auch die Rechte, wie sie die weltlichen Vereine genießen, seine Rechtsgewalt, nämlich die Vereinsgewalt, zu eigenem Rechte, wie sie jeder anderen Korporation kraft des Korporationsrechtes gegen ihre Mitglieder zusteht. Die Kirche schöpfte also ihre rechtliche Vereinsgewalt aus sich selbst, sie erlangte sie nicht mehr erst durch den Landesherrn. Die aus dem Verein kommende Gewalt in seinen inneren Angelegenheiten gehörte dem Verein nicht

dem Staat. Der Staat hatte in dem sich selbst regierenden Verein der Kirche kein Regiment mehr, er hatte nur seine Staatsgewalt. „Die Obrigkeit als Obrigkeit gehört nicht zur Kirche; soweit sie in der Kirche ist, gehört sie zu den Mitgliedern." (Christoph Matthäus Pfaff, „Akademische Reden über das protestantische Kirchenrecht" 1742 S. 39.) Der Kirche die Kirchengewalt, dem Staate die Staatsgewalt! Der Landesherr hat als Landesherr nur Staatsgewalt, aber keine Kirchengewalt, kein Regiment mehr in der Kirche, kein ius in sacra. Wohl aber hat er jura circa sacra oder majestatica, d. h. die in der Staatsgewalt enthaltene Kirchenhoheit. Sprach aber das Kollegialsystem dem Staate das Regiment in der Kirche ab, so entzog es zugleich dem landesherrlichen Kirchenregiment den Boden. Es trat damit in Gegensatz zu dem Territorialsystem und zum Episkopalsystem, welche das jus in sacra, die Kirchengewalt, dem Landesherrn als Staatsoberhaupt, dem praecipuum membrum ecclesiae bezw. dem custos utriusque tabulae zuschrieben. Nach dem schon oben ausgeführten Gedanken des Kollegialismus war der Landesherr als Staatsoberhaupt im kirchlichen Vereine aber keine Obrigkeit mehr, sondern nur ein gewöhnliches Gemeindemitglied.

Aus dem Kollegialsystem entwickelte sich dann im Laufe der Zeiten die moderne Theorie vom landesherrlichen Kirchenregiment.

Danach ist das Kirchenregiment des Landesherrn nicht Regierungsgewalt des Staates in der Kirche, nicht Staatsgewalt, nicht ein Stück der Verfassung des Staates, sondern vielmehr Kirchenregierungsgewalt, Kirchengewalt, ein Teil der Verfassung der evangelischen Kirche selbst. „Der Landesherr führt dieses sein Kirchenregiment nur als Annex seiner Stellung als Inhaber der Staatsgewalt." (Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, S. 356.) Das landesherrliche Kirchenregiment ist nicht ein Inhärens der Regentenstellung des Landesherrn, sondern eben ein Annexum. Es ist ein kirchliches Amt; denn neben dem geistlichen Amt gibt es ein kirchenregimentliches Amt, das aber kein Regiment über die Kirche sein soll.

Dieses Amt steht in der als Korporation gedachten evangelischen Kirche dem Landesherrn zu, nicht als Obrigkeit, sondern als vornehmstem Mitglied. Er ist in seiner Art nichts anderes, als was der Vorstand jeder Korporation ist; er handhabt Vereinsgewalt. Der Landesherr

ist zugleich Staatsoberhaupt und oberster Bischof; neben der Staatsgewalt hat er noch eine zweite, die Kirchenregierungsgewalt. Diese übt er aus als oberster Bischof.

„Die Kirchengewalt des Landesherrn ist keine obrigkeitliche Gewalt mehr. Sie ist nicht mehr gebunden an die Beschränkungen der obrigkeitlichen Gewalt des Landesherrn: Die Landtage der heutigen konstitutionellen Staatsverfassung beschränken den Landesherrn nur noch im Staat, nicht auch in der Kirche. Sie hat ferner nicht mehr die Rechtskraft der obrigkeitlichen Gewalt. Die Gesetze, welche der Landesherr in Ausübung seiner Kirchengewalt (mit der Synode) erläßt, haben keine obrigkeitliche Verpflichtungskraft und darum als solche keine Geltung im Lande (im Staat) wie dereinst. Sie haben nur noch die Kraft des Vereinsstatuts für die Vereinsgenossen. — Die landesherrliche Kirchengewalt ist heute bloße Vereinsgewalt." (Sohm a. a. O. S. 695.)

„Wäre das Kirchenregiment der evangelischen Kirche ein Teil der Staatsgewalt, dann könnte der Landesherr es auch nur als Teil der Staatsgewalt führen, d. h. unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände." (Rieker a. a. O. S. 357.)

Diese moderne Entwicklung der möglichst scharfen Sonderung von Staat und Kirche, der Entstaatlichung der Kirche, fordert die Führung des landesherrlichen Kirchenregiments durch eine von den Staatsbehörden vollkommen unabhängige Kirchenbehörde. Sie verlangt ferner auch die Aufstellung von kirchlichen Selbstverwaltungskörpern und Schaffung einer Repräsentation der Kirche.

Diese Forderungen neuzeitlicher kirchlicher Entwicklung sind in der neuen sächsischen Kirchenverfassung berücksichtigt worden. Die neue Konsistorialverfassung hat nach zwei Richtungen hin eine andere Gestaltung als die alte erfahren:

1. „Die neue sächsische Konsistorialverfassung ist umgestaltet worden durch Einführung von presbyterialen und synodalen Vertretungskörperschaften als Organe des sich selbst regierenden Vereins — Kirchenvorstand und Landessynode.

2. Der Behördenorganismus ist fortgebildet worden durch Einführung einer kirchlichen Immediatbehörde, die unmittelbaren Vortrag hat, unter Beseitigung des Ministers — das Landeskonsistorium." (Vgl. Sohm, Vorlesung über Kirchen- und Eherecht § 48.)

Diese moderne kirchliche Verfassungsgestaltung, die Konsistorial-Synodalverfassung, haben

1. die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. 3. 1868;

2. das Kirchengesetz, die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums betreffend, vom 15. 4. 1873, gebracht.

Diese Konsistorial-Synodalverfassung ist auch die noch heute in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens geltende.

§ 7.

Überleitung.

Nachdem so im Abschn. 1 der Werdegang der zurzeit in Sachsen herrschenden Konsistorial-Synodalverfassung gezeigt worden ist, soll der Abschn. 2 die positive Stellung des Kirchenvorstandes innerhalb dieser Verfassung unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und Verordnungen behandeln. Im Abschn. 3 dieser Darstellung soll sodann die Stellung des Kirchenvorstandes vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Die positive Stellung des Kirchenvorstandes.

§ 8.

Zusammensetzung des Kirchenvorstandes.

I. Bestand.

Der Kirchenvorstand hat aus Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu bestehen. Er setzt sich aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammen.

a) Die geistlichen Mitglieder.

Von den Parochialgeistlichen gehört notwendig der Pfarrer in den Kirchenvorstand. Er als Mittelpunkt der Glaubens- und Lebensgemeinschaft der einzelnen Kirchengemeinde ist sein berufener Vorsitzender.

§ 3 Abs. 1 der KV. und SO. spricht vom Pfarrer „oder dessen Stellvertreter im Pfarramte". Das Gesetz bestimmt also, daß in Fällen, wo der Pfarrer zeitweilig in der Ausübung seiner Amtstätigkeit, sei es durch Krankheit oder Beurlaubung, behindert ist, oder bei Erledigung des Pfarramtes zum Vertreter des Pfarrers im Kirchenvorstand seinen „Vertreter im Amt". Dieser kann ein Geistlicher oder Pfarrvikar sein. Im Kirchenvorstand hat er Stimmrecht.

In Fällen, wo der Superintendent zugleich Pfarrer ist, schien es bedenklich, ihn in den Kirchenvorstand eintreten zu lassen. Dies Bedenken tauchte deshalb auf, weil der Superintendent teils für sich allein, teils als Zugehöriger der Kircheninspektion Vorgesetzter des Kirchenvorstands ist und sonach in die Lage kommen kann, erstinstanzlich über Beschlüsse des Kirchenvorstands entscheiden zu müssen. Man entschloß sich dennoch in solchen Fällen für seinen Eintritt in den Kirchenvorstand, da einerseits solche Fälle widerstreitender Pflichten

sehr selten vorkommen, andererseits der Superintendent seine ihm als Pfarrer zukommende wichtige Stellung im Kirchenvorstande behalten muß.

In den Kirchengemeinden, in denen mehrere konfirmierte Geistliche angestellt sind, gehören sie sämtlich dem Kirchenvorstande an (Kirchengesetz vom 30. 10. 1896 Art. 1). Nach dem gleichen Artikel können hiervon auch Abweichungen getroffen werden, „wo solche durch besondere örtliche Verhältnisse geboten sind". Jedoch bedürfen diese der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. Hilfsgeistliche können zwar zu den Sitzungen des Kirchenvorstands zugelassen werden, haben jedoch nur beratende Stimme (VO. d. KM. vom 9. 1. 1869).

b) Die weltlichen Mitglieder.

Die Zahl der Laienmitglieder setzt sich zusammen aus solchen, die infolge gesetzlich bestimmter besonderer Verhältnisse dem Kirchenvorstande angehören, und solchen, die erst durch eine besondere Wahl seitens der Kirchgemeinde die Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand erlangen.

1. Die nichtgewählten Mitglieder.

a) § 6 Abs. 2 der KV. u. SO. bestimmt, daß *der Besitzer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverbande eximierten Grundstücks ohne Patronatsrecht* Sitz und Stimme im Kirchenvorstande hat. Der Grund, solche Exempte ohne weiteres Kirchenvorstandsmitglieder werden zu lassen, obwohl sie gewöhnliche Kirchengemeindemitglieder sind wie die anderen, ist folgender. Die Kirchenvorstände werden aus den eingepfarrten politischen Gemeinden gewählt. Die Besitzer solcher von den politischen Gemeinden eximierter Grundstücke würden also in keiner Weise vertreten sein. Um dies zu verhindern, hat man ihnen Sitz und Stimme im Kirchenvorstande gegeben. Wie schon oben gesagt, stehen sie den anderen Kirchengemeindemitgliedern gleich, müssen also bei ihrem Eintritt auch den persönlichen Bedingungen wie die anderen genügen. So verlangt § 6 Abs. 2 von ihnen die in § 8 bezeichneten Eigenschaften der Wählbarkeit. Ferner können sie sich nicht durch Bevollmächtigte oder Beauftragte vertreten lassen. Da nach § 8 nur selbständige Hausväter, also männliche Personen, wählbar sind, so folgt daraus, daß Besitzerinnen eximierter Güter niemals in den

Kirchenvorstand eintreten können. Aus dem Angeführten ergibt sich ferner, daß die verfassungsmäßigen Vertreter exempter Güter, welche im Besitze des Staates oder von Korporationen sind, nicht in den Kirchenvorstand eintreten können. Ebensowenig können sich verheiratete Besitzerinnen solcher Güter durch ihre Ehemänner vertreten lassen (VO. d. KM. vom 3. 10. 1868, 14. 7. 1868, 30. 6. 1868). Vertreter mehrerer solcher Gutsbezirke in derselben Kirchgemeinde kann nur der wirkliche Besitzer eines dieser Grundstücke sein, der die Rechte seiner Wähler ebenfalls persönlich auszuüben hat (VO. d. KM. vom 4. 7. 1868 und 3. 10. 1868). Ihre Einweisung und Verpflichtung erfolgt in der gleichen Weise wie die der übrigen Gemeindemitglieder (VO. d. KM. vom 20. 8. 1868).

β) Der Patron vgl. § 18.

2. Die gewählten Mitglieder.

Die weltlichen Kirchenvorstandsmitglieder, abgesehen von den unter Ib, 1 aufgeführten, müssen nach der Bestimmung des § 3 der KV. u. SO. der Kirchengemeinde angehören und müssen von dieser auch gewählt werden.

II. Die Zahl der Mitglieder und die Vertretung der einzelnen Gemeinden.

α) Die Kirchengemeinden.

Als obersten Grundsatz bezüglich der Zahl der Vertreter hat § 6 der KV. und SO. den Grundsatz aufgestellt: „aus jeder eingepfarrten politischen Gemeinde ist in der Regel wenigstens ein Mitglied in den Kirchenvorstand zu wählen". Diesen hat nach § 9 die betr. Gemeinde auch allein zu wählen. Um in Kirchspielen mit vielen kleineren Gemeinden den Kirchenvorstand dadurch nicht allzu stark werden zu lassen, bestimmt das gleiche Gesetz in § 6, daß kleinere Ortschaften zusammengeschlagen werden können, die dann von einem gemeinsam gewählten Kirchenvorsteher vertreten werden. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder hat jeder Kirchenvorstand nach einer VO. d. KM. vom 9. 10. 1869 mittels Lokalstatuts endgültig festzusetzen, nachdem „bei der ersten Wahl die Zahl von der Kircheninspektion im Einverständnis mit den Vertretern der politischen Gemeinde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 festgestellt worden war" (§ 3 der KV. u. SO.).

β) Die Exempten.

Gehören zu einer Kirchgemeinde mehrere Exempte, so treten sie nicht sämtlich in den Kirchenvorstand ein, sondern die Zahl der Vertreter wird vom Kirchenvorstand, ebenso wie bei den einzelnen eingepfarrten Gemeinden, „nach Maßgabe der Bevölkerung und der Beitragsleistung" lokalstatutarisch bestimmt. Den oder die Vertreter wählen die Exempten dann unter sich (§ 6 der KV. u. SO).

γ) Der Patron vgl. § 18.

III. Filial- und Schwestergemeinden.

§ 6 der KV. u. SO. spricht zwar nur von „Filialgemeinden", indessen gilt das für diese Angeordnete auch für sogen. „Schwestergemeinden", da auch diese, rücksichtlich der Ausübung der kirchlichen Gemeinderechte, selbständig sind.

Für beide gilt demnach, daß sie einen besonderen Kirchenvorstand zu wählen haben, der indessen bei Beratung gemeinsamer Angelegenheiten mit dem der Mutterkirche zusammenzutreten hat. Die Bildung dieser besonderen Kirchenvorstände unterliegt ebenfalls den Regeln des § 3 der KV. u. SO. (VO. des KM. vom 2. 3. 1869). An sich hätten dann sämtliche Geistliche der Mutterkirche bezw. die im Filial amtierenden in den Sonderkirchenvorstand einzutreten, indessen soll, insbesondere bei kleineren Filialgemeinden, nur der mit den hauptsächlichsten geistlichen Verrichtungen in genannten Kirchen betraute Geistliche, dafern sein Pfarrer damit einverstanden ist, dem Kirchenvorstande beitreten, und zwar als Vorsitzender.

IV. Eingepfarrte Gemeinden, die ohne Filialgemeinden zu sein, eine eigene Kirche besitzen, in welcher monatlich einmal gepredigt wird, und mit der ein besonderes Vermögen verbunden ist, dürfen zwar keinen besonderen Kirchenvorstand einrichten, können sich aber mit Genehmigung der Konsistorialbehörde zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Gemeinde noch einen besonderen Vertreter wählen. Hierbei hat es das Kultusministerium als das einfachste bezeichnet, wenn zur Ausübung der § 18 Punkt 3, 4 und 5 gedachten Befugnisse hinsichtlich dieser Kirche dem aus der betr. Gemeinde in den Kirchenvorstand der Hauptkirche gewählten Mitgliede noch ein

aus der Mitte der Gemeinde gewähltes zum Kirchenvorsteher qualifiziertes Mitglied beigegeben würde (VO. d. KM. vom 28. 1. 1869).[1])

§ 9.

Aktives und passives Wahlrecht.

A. Stimmberechtigung.

I. Die Berechtigten.

Als obersten Grundsatz der Stimmberechtigung stellt § 8 der KV. u. SO. den Satz auf, daß alle selbständigen Hausväter, wenn sie nur über 25 Jahre alt sind und der evangelisch-lutherischen Parochialkirche angehören, stimmberechtigt sind. Erfordert wird nicht, daß sie verheiratet sind. Auch Unverheiratete können wählen. Ebenso ist sächsische Staatsangehörigkeit nicht erforderlich (VO. vom 8. 2. 1901). Die Angehörigkeit zur Parochialkirche entscheidet sich durch den wesentlichen Wohnsitz, nicht durch den Grundbesitz. Die Frage, ob Geistliche, Kirchenpatrone, Besitzer selbständiger Güter stimmberechtigt sind, dürfte nach dem allgemeinen § 8 ausgesprochenen Prinzipe, daß bei Zusammensetzung des Kirchenvorstandes die Gemeinsamkeit aller Interessen der Kirchengemeinde betont werden muß, zu bejahen sein. „Dieses Prinzip ist auch nicht direkt aufgehoben und reprobiert worden. Wenn daher ein Kirchenpatron oder Pfarrer in die Liste der Stimmberechtigten sich eintragen lassen und seine Stimme bei der Wahl abgeben sollte, so würde dies keinesfalls zu einer Nullität der letzteren führen." (VO. d. KM. vom 18. 6. 1868.)

Allen an sich Stimmberechtigten wird eine tatsächliche Ausübung ihres Stimmrechtes nur ermöglicht, wenn sie sich schriftlich oder mündlich zu den Wählerlisten angemeldet haben (§ 8 der KV. u. SO., V., die Einsetzung der Kirchenvorstände, sowie die Einrichtung und Abnahme der Kirchrechnungen betreffend, vom 30. 3. 1868 II, IV).

Befolgen sie diese Vorschrift nicht, so sind sie nichtberechtigt.

---

[1]) Zur Gültigkeit von lokalstatutarischen Bestimmungen im Sinne der §§ 3, 6 Abs. 3, 17 Abs. 5, 22 Abs. 6 bedarf es nach einer Verordnung des KM. vom 15. 10. 1868 nur der Genehmigung der Kircheninspektion, nicht aber der der Konsistorialbehörde.

II. Nichtberechtigte.

1. sind also nichtberechtigt diejenigen, welche sich, obwohl sie an sich stimmberechtigt waren, nicht zu den Wählerlisten angemeldet haben.

2. steht das aktive Wahlrecht denen nicht zu, die durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Ärgernis gegeben haben. (§ 8 der KV. u. SO.) Indessen zieht eine einzelne unehrbare Handlung nicht den Verlust des Stimmrechtes nach sich. (VO. d. KM. vom 8. 6. 1872.)

3. ermangeln des Stimmrechtes diejenigen, welche von der Stimmberechtigung bei Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind. (§ 8 d. KV. u. SO.) Damit sind indessen nur die Personen gemeint, die nach den §§ 73 und 74 der allgemeinen Städteordnung vom 2. 2. 1832 und § 29 der Landgemeindeordnung vom 7. 11. 1838 angegebenen, auf die bürgerliche Unbescholtenheit bezüglichen Gründen von der Stimmberechtigung bei den Wahlen der politischen Gemeinden ausgeschlossen sind, nicht zugleich die nach § 70 der Städteordnung von der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgeschlossenen Schutzverwandten und die nach § 126 unter a) wegen des kollidierenden Verhältnisses vom Stimmrechte ausgeschlossenen Mitglieder des Stadtrates, Ratsoffizianten und städtischen Unterbedienten. (Feller, Kirchenvorstands- und Synodalordnung S. 70.) Insbesondere werden die mit Ausschluß betroffen, die mit Landes- und Gemeindeabgaben länger als 2 Jahre im Rückstande sind. (VO. d. KM. vom 18. 7. und 8. 9. 1868.)

4. sind ausgeschlossen die an sich Stimmberechtigten, wenn sie ohne gesetzlichen Grund die Übernahme der Wahl zum Kirchenvorsteher ablehnen. Sie verlieren dann ihr Wahlrecht nach § 16 der KV. u. SO. auf die Dauer, für welche sie gewählt sind. Grundlose Amtsniederlegung zieht diese Strafe nicht nach sich. (V. d. KM. vom 23. 12. 1871.)

5. derjenige, der strafweise wegen Vernachlässigung seines Amtes aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen wird, verliert sein Stimmrecht ebenfalls auf die Zeit, für die er gewählt ist. (§ 16 der KV. u. SO.)

6. Diejenigen, die nach erfolgter Eingehung der Ehe vor dem Standesbeamten die Trauung unterlassen, die Taufe von Kindern,

oder die Konfirmation ihrer Kinder verzögern bezw. verweigern oder gegen die kirchlichen Eheverbote zu einer Eheschließung verschreiten, trifft ebenfalls Stimmrechtsverlust. Der Verlust tritt indessen erst ein, wenn der zuständige Geistliche die Säumigen zunächst seelsorgerisch zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten ermahnt, und sodann der Kirchenvorstand die Säumigen nochmals ermahnt, und diese trotzdem Taufe und Trauung 6 Monate nach Geburt des Kindes bezw. nach der Eheschließung vor dem Standesbeamten nicht nachgeholt oder die Konfirmation der Kinder jener Mahnungen ungeachtet ausdrücklich verweigert haben, oder die Kinder nach Entlassung aus der Volksschule ohne Religionsunterricht belassen und die Konfirmation gleichwohl ohne genügenden Grund verzögern. (Kirchengesetz vom 1. 12. 1876 §§ 1, 2, 4; Ausführungsverordnung vom 12. 12. 1876 § 2; Trauordnung vom 23. 6. 1881 § 22.)

Der Stimmrechtsverlust tritt ipso jure ein und ist bei Aufstellung der Wählerlisten ohne weiteres zu berücksichtigen. Die Betreffenden sind entweder nicht mit in die Wählerlisten einzutragen oder daraus zu streichen. Um ihnen die Geltendmachung etwaiger Einsprüche zu ermöglichen, muß den Betroffenen sofort mündlich oder schriftlich Bescheid über ihre Abweisung getan werden. Über einen erhobenen Einspruch entscheiden beim ersten Male die zur Aufstellung der Liste Beauftragten, sodann der Kirchenvorstand, über Einsprüche gegen deren Entschließung die Kircheninspektion. (§ 8 Abs. 3 der KV. u. SO.; VO. vom 30. 3. 1868 Art. II Abs. 5.) Bei deren Entscheidung soll es für den vorliegenden Fall bewenden. Indessen soll in Fällen, wo es sich darum handelt, ob jemandem die Wählbarkeit und das Stimmrecht auch für die Zukunft abgesprochen werden soll, diesem der Rekurs an die höhere Behörde nachgelassen werden. (Art. II Abs. 5 der VO. vom 30. 3. 1868.)

B. Wählbarkeit:

a) Wählbare.

Wählbar sind nach Art. 2 des Kirchengesetzes vom 30. 10. 1896 nur „stimmberechtigte Gemeindemitglieder von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr erreicht haben". Im allgemeinen ist der Stimmberechtigte also auch wählbar. Das Kultusministerium hat — inhalts Komm.

vom 30. 8. 1871 — ausgesprochen, „daß, obwohl es die Mitgliedschaft des weltlichen Koinspektors im Kirchenvorstande wegen der möglichen Kollision der verschiedenartigen Pflichten nicht für erwünscht halten könne, es doch Bedenken getragen habe, derartige Wahlen zu beanstanden, weil die Kirchenvorstandsordnung kein Anhalten dazu biete, im Gegenteil das geistliche Inspektionsmitglied nach § 3 dieser Ordnung ständiges Mitglied des Kirchenvorstands sei".

Um wählbar zu sein, braucht man sich nicht in die Liste eintragen zu lassen. Das Unterlassen des Eintrags begründet wohl den Verlust des aktiven, nicht den des passiven Wahlrechts. (VO. vom 30. 3. 1868 Art. II Abs. 6; IV.)

Nach § 17 Abs. 2 der KV. u. SO. sind ausscheidende Mitglieder wieder wählbar.

b) Nicht wählbar.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die Nichtstimmberechtigten und Prozeßgegner der Kirche und der geistlichen Lehen, und zwar die letzteren während der Dauer des Rechtsstreits. (§ 8 der KV. u. SO.) Es können ferner auch nicht zu Kirchenvorständen erwählt werden diejenigen, die wegen Vernachlässigung ihres Amtes aus diesem durch die Kircheninspektion entlassen worden sind, und Mitglieder von durch die Konsistorialbehörde aufgelösten Kirchenvorständen. Letzteren kann das passive Wahlrecht auf die Dauer von 6 Jahren entzogen werden (§ 29 der KV. u. SO.).

C. Gründe zur Ablehnung der Wahl.

Nach § 16 der KV. u. SO. kann die Übernahme des Kirchenvorstandsamtes ablehnen,

1. wer unmittelbar vorher oder vor nicht länger als 3 Jahren Kirchenvorsteher gewesen ist;

2. wer 60 Jahre alt ist;

3. wer andere erhebliche Entschuldigungsgründe dartut, worüber der Kirchenvorstand, vorbehaltlich der Berufung an die Kircheninspektion, entscheidet.

Die Entscheidung der Kircheninspektion soll, um alle Verzögerungen des Wahlverfahrens zu vermeiden, auch hier, wie bei Einwendungen gegen die Liste der Stimmberechtigten, für den gerade im Gange befindlichen Wahlakt eine endgültige sein; indessen soll auch hier Rekurs an die oberen kirchlichen Behörden angängig sein.

§ 10.

Das Wahlverfahren.

a) Die Wählerlisten.

Wie im vorhergehenden Paragraphen bereits dargetan, ist das aktive Wahlrecht vom Eintrag in die sogenannte Wählerliste abhängig. Erst dann wird man stimmberechtigt. Bei bevorstehender Wahl hat zur Aufstellung der Wählerlisten der Pfarrer von der Kanzel aus die über 25 Jahre alten selbständigen Hausväter zur Anmeldung aufzufordern. Die Aufforderung kann nach Befinden auch durch öffentliche Blätter oder Anschlag an den Kirchentüren erfolgen. Zugleich ist darauf hinzuweisen, daß das aktive Wahlrecht von der Anmeldung und Eintragung in die Wählerliste abhängig ist, und bekannt zu geben, daß die Anmeldungen binnen einer Frist von längstens 14 Tagen zu erfolgen hätten bei sonstigem Stimmrechtsverlust für die betreffende Wahl. Es sind anläßlich dieser Aufforderungen auch die Anmeldestellen, womöglich für jede Gemeinde der Parochie eine besondere, bekannt zu geben.

Wenn diese Frist verstrichen ist, hat der Kirchenvorstand, das erstemal der Pfarrer mit den Vertretern der politischen Gemeinde, die Anmeldungen zu prüfen und die Wählerlisten zusammenzustellen. Nichtstimmberechtigte werden gestrichen, müssen aber, wie schon oben ausgeführt, sofort benachrichtigt werden. Einer besonderen Liste der Wählbaren bedarf es nicht. (VO. vom 30. 3. 1868 Art. II; VO. d. ev.-luth. Landeskons. vom 12. 12. 1876.) Eine Auslegung der aufgestellten Listen und Bestimmung einer Frist zur Geltendmachung von Einsprüchen soll unterbleiben; dagegen soll jedem einzelnen, der sich zur Ausübung der Wahl vorschriftsmäßig angemeldet hat, der Einblick in die Wählerliste auf Antrag gestattet werden. (VO. d. ev.-luth. Landeskons. vom 3. 1. 1887.)

b) Die Wahlhandlung selbst.

Mindestens 8 Tage vor der eigentlichen Wahlhandlung ist diese unter genauer Angabe von Ort und Zeit von der Kanzel, nicht etwa bloß vom Pulte aus, abzukündigen. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann außerdem der Wahltermin in öffentlichen Blättern oder durch Anschläge an den Kirchentüren bekannt gegeben werden. Die

kirchliche Abkündigung hat nach dem Predigtschlusse und dem darauf folgenden Gebete zu geschehen. Dabei hat der Pfarrer eingehend den Einfluß und die Bedeutung der Wahl darzutun und die in die Liste eingetragenen Stimmberechtigten zu reger Beteiligung aufzufordern. (§ 10 KV. u. SO., V. vom 30. 3. 1868 Art. III.) Die Wahlhandlung soll für gewöhnlich Sonntags nach beendetem Gottesdienste in der Kirche stattfinden. (VO. vom 30. 3. 1868 Art. IV.) Gegebenenfalles kann sie jedoch auch in gültiger Weise Wochentags an einem anderen geeigneten Orte oder zu einer anderen Zeit vorgenommen werden. Über die Art der Stimmenabgabe, ob sie mündlich oder schriftlich geschehen soll, soll der Kirchenvorstand — bei der ersten Wahl der zu bestellende Wahlausschuß — unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmen. Auf alle Fälle ist jedoch die Stimmenabgabe persönlich vorzunehmen, eine Maßregel, um Wahlumtrieben vorzubeugen. (V. vom 30. 3. 1868 IV.) Die vor Beginn des eigentlichen Wahlaktes erfolgte Abgabe eines Stimmzettels an den Wahlausschuß soll nach einer V. d. KM. vom 15. 9. 1868 nicht beanstandet werden, weil die Vorschrift der persönlichen Stimmabgabe wesentlich die Konstatierung der Identität des Abstimmenden zum Zwecke habe.

c) Der Wahlausschuß.

Die Wahl hat ein besonders vom Kirchenvorstand gekürter „Wahlausschuß" zu leiten und zu überwachen. Die Beisitzer im Wahlausschusse können sowohl Kirchenvorsteher als andere geeignete Mitglieder der Kirchengemeinde sein. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder dessen Stellvertreter. Für die erste Wahl hat in Städten der Pfarrer mit den Stadträten, in den übrigen Orten der Pfarrer mit den Gemeindevorständen den Wahlausschuß zu ernennen. (§ 10 der KV. u. SO.)

Nach § 11 der KV. u. SO. hat der Wahlausschuß darauf zu achten, daß kein Nichtberechtigter seine Stimme abgebe, daß kein Nichtwählbarer gewählt werde, daß die einzelnen Stimmen genau aufgezeichnet und gezählt und die Stimmenmehrheit richtig berechnet werde. Der Wahlausschuß ist der Kirchengemeinde und den kirchlichen Behörden für die ordnungsmäßige Vollziehung der Wahl verantwortlich. Ausnahmsweise — das Gesetz bezeichnet als Ausnahmefälle die Wahl in größeren Kirchengemeinden und in Gemeinden, wo sonst die Verhältnisse schwieriger sind — kann gemäß § 14 der KV. u. SO. auf

Antrag des Wahlausschusses die Leitung der Wahlhandlung der Kircheninspektion übertragen werden. Sie leitet und überwacht dann die Wahl in Gemeinschaft mit dem Wahlausschusse. In diesen Fällen steht trotzdem die nächste Entschließung, ob ein Gewählter die bei einem Kirchenvorsteher vorauszusetzenden Eigenschaften hat oder nicht dem Wahlausschuß zu.

d) Die Entscheidung.

Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit. Stellt sich Stimmengleichheit heraus, so entscheidet das Los. Über den erzielten Erfolg der Abstimmung und die Wahl selbst ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Wahlergebnis ist entweder durch Überreichung einer vom Vorsitzenden zu beglaubigenden Abschrift des Wahlprotokolls oder mittels Schreibens oder sonst in glaubhafter Weise der Kircheninspektion anzuzeigen (§ 12 der KV. u. SO.). Die Gewählten sind, insofern sie der Wahlausschuß für wählbar erachtet, von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Wahl aufzufordern. Ebenso muß denjenigen, die zwar gewählt, aber nach Ansicht des Wahlausschusses nicht für wählbar erachtet worden sind, die Entscheidung des Wahlausschusses mitgeteilt werden, um von ihnen eine Erklärung zu erlangen, ob sie sich bei der Entscheidung beruhigen.

Die Frage, inwieweit die Kircheninspektion berechtigt sei, die Wahl eines Kirchenvorstehers für null und nichtig zu erklären, nachdem der Wahlausschuß dieselbe als gültig anerkannt hat, ist in einer V. des KM. vom 3. 11. 1868 folgendermaßen entschieden worden: „Im allgemeinen sei zwar anzunehmen, daß dieses Befugnis als ein Ausfluß des Aufsichtsrechts der kirchlichen Behörden der Kircheninspektion zukomme, und daß § 13 der Ausübung dieses Befugnisses auch in dem Falle, wo keine Provokation auf die Entschließung dieser Behörde wegen der Gültigkeit einer Wahl vorliegt, nicht entgegenstehe. Allein die ganze Tendenz des Gesetzes hinsichtlich des Vollzugs der Kirchenvorstandswahlen weise darauf hin, daß man die Freiheit der Wahlen möglichst wenig beschränken und eine Einmischung der Behörden tunlichst habe vermeiden wollen, woraus von selbst folge, daß ein solches Eingreifen ohne Provokation der Beteiligten nur dann mit der Absicht des Gesetzes vereinbar sein würde, wenn eine ganz zweifellose Gesetzwidrigkeit verhangen worden sein sollte."

Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl mit vom Wahlausschuß beachtenswert gefundenen Gründen ab oder weigert sich ein Gewählter trotz Zurückweisung seiner Ablehnungsgründe beharrlich, das Amt eines Kirchenvorstehers anzunehmen, so hat für ihn eine Ersatzwahl stattzufinden.

e) Ersatzwahl.

Das Gleiche ist der Fall, wenn ein vom Wahlausschuß zurückgewiesener Gewählter sich bei der Zurückweisung beruhigt oder seine Berufung an Kircheninspektion bezw. Konsistorium abgewiesen worden ist (§ 13 der KV. u. SO., V. v. 30. 3. 1868, IV). Bei der Ersatzwahl haben die für die eigentliche Wahl angelegten Wählerlisten Gültigkeit. Die Ersatzwahl selbst ist nach den Regeln der Hauptwahl durchzuführen (V. d. KM. v. 15. 8. 1868). Steht bei der Ersatzwahl zu befürchten, daß auch sie zum Teil resultatlos verläuft, so kann zur Vermeidung eines 3. Wahlganges und um eine baldige definitive Konstituierung des Kirchenvorstands zu ermöglichen, den Wählern vor der Wahl vom Wahlausschusse eröffnet werden, daß an Stelle solcher Gewählter, welche die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder solcher, die nicht für wählbar zu erachten sein sollten, diejenigen für gewählt angesehen werden würden, die nächst diesen die meisten Stimmen auf sich vereinigen würden (V. d. KM. v. 29. 10. 1868). Nach dem im vorstehenden Gesagten ist auch zu verfahren, wenn eine einzelne oder die gesamte Wahl des Kirchenvorstandes für ungültig erklärt worden ist.

f) Die Exempten.

Den vom Gemeindeverbande eximierten Grundstücksbesitzern ist es, soweit sie stimmberechtigt sind, freigestellt, ob sie ihren bezw. ihre Vertreter zum Kirchenvorstande selbst wählen wollen oder die Leitung ihrer Wahlhandlung dem Wahlausschuß übertragen wollen. Indessen müssen sie noch vor der allgemeinen Wahl den oder die von ihnen gewählten Vertreter in einer von allen Beteiligten unterzeichneten Schrift dem Wahlausschuß mitteilen (V. v. 30. 3. 1868, IV).

g) Ersatzwahl während der Amtsdauer.

In Fällen, wo während der Dauer des Amtes Stellen im Kirchenvorstande zur Erledigung kommen, ergänzt sich der Kirchenvorstand durch selbst d. h. durch vom ganzen Kirchenvorstand mit Einschluß des Pfarrers vorgenommene Zuwahlen auf die noch übrige Amtsdauer des Ausgeschiedenen, um nicht zu viele Wahlakte nötig zu machen. Diese

Zuwahlen darf indessen der Kirchenvorstand nur vornehmen, solange er noch aus drei gewählten Mitgliedern besteht, sonst tritt außerordentliche Ergänzungswahl durch die Kirchengemeinde ein. Zu berücksichtigen ist bei der Nachwahl jedesmal die Gemeinde, deren Vertreter weggefallen ist. Ein solches Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kirchenvorstande während der Amtsdauer kann auch durch Verzug aus der Parochie erfolgen. Denn ein Kirchenvorsteher hat sofort sein Amt niederzulegen, wenn er aufgehört hat, Mitglied der Kirchengemeinde zu sein. Er kann nötigenfalls nach § 29 Abs. 1 der KV. u. SO. dazu gezwungen werden. Selbst wenn in größeren Städten mit mehreren Kirchengemeinden ein Mitglied der einen Parochie in eine andere verzieht, darf es nicht länger Kirchenvorsteher in seiner alten Parochie bleiben, denn es hat eben eine der Eigenschaften der Wählbarkeit eingebüßt (§§ 3 Abs. 1 Z. 2, 17 der KV. u. SO., V. d. KM. vom 5. 12. 1868).

Wenn ein Exempter vorzeitig ausscheidet, so wählen die Exempten für ihn den Ersatzmann auf den Rest seiner Amtszeit (§ 17 Abs. 4 der KV. u. SO.). Dies hat nur stattzufinden, wenn mehrere Exempte in der Parochie vorhanden sind. Ein einziger Exempter dagegen scheidet überhaupt nicht aus und ist auch dann, wenn er von dem ihm zustehenden Rechte auf Sitz und Stimme im Kirchenvorstande keinen Gebrauch machen sollte, durch Zuwahl eines anderen Kirchenvorstehers nicht zu ersetzen (VO. d. KM. vom 8. 8. 1871).

Lokalstatutarisch können von dem Vorstehenden Abweichungen getroffen werden (§ 17 Abs. 5 der KV. u. SO.).

h) Abkündigung und Verpflichtung der Gewählten.

Ist das Wahlverfahren vollständig beendet, so hat der Pfarrer am nächstfolgenden Sonntage während des Vormittagsgottesdienstes der versammelten Gemeinde die hierzu besonders eingeladenen Gewählten namentlich bekannt zu geben, ihnen ihr Amt im Namen der Kirchengemeinde zu übertragen und dieselben am Altare unter angemessener Feierlichkeit mittels Handschlags zu verpflichten. Der Pfarrer liest dabei die vorgeschriebene Gelöbnisformel vor und fragt den einzelnen, ob er dies angeloben wolle, worauf unter Abgabe des Handschlags mit „ja" zu antworten ist (§ 15 der KV u. SO.; V. v. 30. 3. 1868 Art. V).

Wenn es nun zwar aus Gründen der Feierlichkeit als Regel aufgestellt worden ist, die Verpflichtung der Kirchenvorstände in der Kirche während des Gottesdienstes vorzunehmen, so sollen doch Abweichungen davon zugelassen werden. Es können die am Erscheinen Behinderten und die innerhalb der Wahlperiode Zugewählten auch nachträglich in einer Sitzung des Kirchenvorstandes verpflichtet werden, ohne daß dies eine Nullität der Verpflichtung herbeiführen würde (V. d. KM. vom 17. 10. 1868 und 23. 9. 1869). Die etwa in den Kirchenvorstand eintretenden Besitzer eximierter Grundstücke sind in der gleichen Weise in ihr Amt einzuführen und zu verpflichten (V. d. KM. v. 20. 8. 1868, V. v. 30. 3. 1868 Art. V Abs. 2). Nach Art. VI d. V. v. 30. 3. 1868 hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes dessen erfolgte Konstituierung unter Namhaftmachung der geistlichen und weltlichen Mitglieder desselben der Kircheninspektion anzuzeigen.

Werden später zum Ersatz Kirchenvorstände zugewählt, so sind ihre Namen ebenfalls der Kircheninspektion mitzuteilen.

§ 11.

Die Amtsdauer.

Nach § 17 der KV. u. SO. werden die Kirchenvorsteher auf sechs Jahre gewählt. Indessen ist die Einrichtung getroffen, daß aller drei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und so eine Neuwahl sich nötig macht. Dabei sind jedoch die Ausscheidenden sofort wieder wählbar. Lokalstatutarische Bestimmungen, die nach § 17 Abs. 5 KV. u. SO. zugelassen sind, können andere Bestimmungen treffen. Vorzeitig können Mitglieder aus dem Kirchenvorstande ausscheiden durch Verzug aus der Parochie, Tod, Krankheit usw. Es können aber auch durch den Kirchenvorstand und die Kircheninspektion Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschlossen werden wegen Vergehen, wegen deren die Betreffenden die Eigenschaften der Wählbarkeit verlieren, ferner wegen andauernder Vernachlässigung oder Mißbrauchs des Amtes. Meist wird der Antrag auf Entlassung eines Mitgliedes aus der Mitte des Kirchenvorstands hervorgehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muß vor Ausschluß des betreffenden Mitgliedes durch die Kircheninspektion der Kirchenvorstand von ihr gehört werden. Der Entlassene verliert nach § 16 Abs. 2 der KV. u. SO. sein Stimmrecht auf die

Zeit, für die er gewählt ist. Wegen auffälliger Vernachlässigung und Verletzung seiner Pflichten kann auch ein ganzer Kirchenvorstand durch das Konsistorium aufgelöst werden (§ 29 der KV. u. SO.). Zugleich kann den Mitgliedern die Wählbarkeit bis zur Dauer von sechs Jahren entzogen werden.

§ 12.

Die Organisation.

a) Vorsitz.

Nach der sächsischen Kirchenverfassung führt der Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande, wie dies in den meisten deutschen Kirchenverfassungen — eine Ausnahme bilden allein die sechs Stadtparochien in Lübeck — der Fall ist. Den Vorsitz kann auch der vom Kirchenvorstande frei aus der Zahl seiner Mitglieder gewählte Stellvertreter des Pfarrers führen (§ 4 der KV. u. SO.). Es kann daher ein neben dem Pfarrer im Kirchenvorstande befindlicher Geistlicher oder auch ein weltliches Mitglied zu dieser Ehrenstelle erwählt werden. Dieser „Stellvertreter des Vorsitzenden" ist ein anderer als der „Stellvertreter im Pfarramte". Es gibt sonach als Vorsitzenden im Kirchenvorstande den Pfarrer oder bei dessen Verhinderung den pfarramtlichen Stellvertreter, und erst bei deren Behinderung oder zeitweiligen Abwesenheit tritt als Vorsitzführender und Beratungsleiter der Stellvertreter für die Geschäftsführung im Kirchenvorstande ein. „Darüber nun, was unter Behinderungen des Pfarrers in der hier einschlagenden Beziehung zu verstehen sei, wird weiter bemerkt, daß man durch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden offenbar zunächst die Beanstandung einer Sitzung wegen einer zeitweiligen, vielleicht plötzlich eintretenden Abhaltung des Pfarrers habe verhüten wollen. Indessen könne nicht unbeachtet bleiben, daß die I. Kammer gerade bei Vakanzen den Übergang des Vorsitzes an den gewählten Stellvertreter für wünschenswert erachtet habe, und zwar aus der in den Motiven der Minorität der Zwischendeputation hervorgehobenen Absicht, „dadurch zu vermeiden, daß fremde Elemente — ein auswärtiger Pfarrer — in die Verhandlungen des Kirchenvorstands und deren Leitung ohne Konkurrenz der Kirchengemeinde eingeführt werden könnten". Hierbei habe man ohne Zweifel den Fall im Auge gehabt, wo ein erledigtes Pfarramt

nicht einem bestimmten Geistlichen zur interimistischen Verwaltung übergeben wird, sondern Vakanzprediger ausgeschrieben werden, die dasselbe versorgen. In solchem Falle werde es aber nicht zuträglich, ja kaum ausführbar sein, an Stelle des Pfarrers einen beliebigen anderen Geistlichen den Vorsitz übernehmen zu lassen, vielmehr habe dann der freigewählte Stellvertreter diesen Vorsitz zu führen. Anders aber gestalte sich freilich das Verhältnis, wenn bei gänzlicher Erledigung des Pfarramtes oder auch bei zeitweiliger Dienstunfähigkeit des Pfarrers ein anderer Geistlicher mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte ständig beauftragt werde. Denn ein solcher pfarramtlicher Stellvertreter trete in alle Rechte und Verpflichtungen des Pfarrers ein, und es gehe daher ohne weiteres nicht nur die in § 3 unter 1 gedachte Mitgliedschaft, sondern auch der Vorsitz im Kirchenvorstande auf ihn über." (V. d. KM. v. 26. 1. 1869.) — „In bezug auf die in dieser V. v. 26. 1. 1869 erwähnte ständige Beauftragung eines anderen Geistlichen mit der Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte bleibt es ohne Einfluß, ob dieser ständige Auftrag bei gänzlicher Erledigung eines Pfarramtes oder bei Krankheit oder Beurlaubung des Pfarrers erteilt wird." — (V. d. KM. v. 24. 6. 1869.)

Wie schon oben ausgeführt, wird im Kirchenvorstande der Filialkirchen derjenige Geistliche, der dort die hauptsächlichsten Amtshandlungen zu verrichten hat, den Vorsitz übernehmen, wenn er allein von seinen Amtsbrüdern der Hauptkirche in den Filialkirchenvorstand eintritt und der Pfarrer nichts einzuwenden hat (V. d. KM. v. 2. 3. 1869).

§ 4 der KV. u. SO. macht bezüglich der Führung des Vorsitzes einen Unterschied zwischen inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten und bestimmt, daß in allen inneren Angelegenheiten, insonderheit in den Fällen § 18 Punkt 1—3, 6—8 der Pfarrer den Vorsitz führen soll, während in den übrigen, den äußeren, besonders § 18 Punkt 4, 5 und 9, der Vorsitz von dem Kirchenvorstande dem Stellvertreter übertragen werden „kann". Da das Gesetz ausdrücklich von „kann" spricht, so will es damit sagen, daß der Vorsitz des Pfarrers in allen Angelegenheiten die Regel bilden soll, daß aber andererseits dem Kirchenvorstande nachgelassen sein soll, für die äußeren Angelegenheiten ohne besonderes Lokalstatut durch einfachen Beschluß den Vorsitz dem Stellvertreter zu übertragen, und zwar nicht bloß bei Behinderungen des Vorsitzenden.

Danach hat der Pfarrer bezw. sein ständiger pfarramtlicher Stellvertreter den Vorsitz zu führen, wenn es sich bei Beratungen handelt um

1. Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;

2. Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechterhaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste;

3. Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, deren Gebrauch und deren Bau (V. d. KM. vom 31. 8. 1871);

4. Mitwirkung und Erklärung namens der Gemeinde bei Änderungen des Kirchenbezirkes, der lokalen kirchlichen Einrichtungen, der Kirchenämter und der Liturgie;

5. Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen und Aufsicht über die niederen Kirchendiener;

6. Wahlen zur Synode.

Dem Stellvertreter kann dagegen vom Kirchenvorstande im voraus und dauernd der Vorsitz übertragen werden bei Beratungen über

1. die unter Mitwirkung des Kirchenpatrons zu vollziehende Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;

2. die Kontrolle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der bezüglichen Register;

3. Vertretung des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten.

b) Obliegenheiten des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende hat einerseits die üblichen Pflichten und Befugnisse eines Vorsitzenden bezüglich der Aufrechterhaltung der Ordnung und Leitung der Verhandlungen, außerdem hat er aber noch

1. den Kirchenvorstand zu den Sitzungen einzuberufen (§ 28 Abs. 1 der KV. u. SO.);

2. bei Stimmengleichheit bei den Abstimmungen durch seine Stimme die Entscheidung herbeizuführen (§ 28 Abs. 3);

3. das Sitzungsprotokoll mangels eines geeigneten Schriftführers zu führen (§ 28 Abs. 4);

4. die Akten und das Siegel zu bewahren (§ 28 Abs. 4, u. V. vom 10. 2. 1870);

5. die Registranden zu führen (V. d. KM. vom 31. 8. 1871);

6. das directorium actorum zu besorgen (V. d. KM. vom 31. 8. 1871);

7. die Geschäftsverbindung mit den Behörden, insbesondere der Kircheninspektion, zu vermitteln (§ 28 Abs. 4);

8. für Ausführung der Beschlüsse zu sorgen und Beschlüsse, die er bedenklich findet, dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorzulegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung auszusetzen (§ 28 Abs. 4).

Zu 5 und 6: „In Fällen, wo der Vorsitz nach Maßgabe des § 4 in gewissen Angelegenheiten dem Stellvertreter übertragen worden ist, kann diesem auch das directorium actorum in den betreffenden Angelegenheiten überlassen werden. Dagegen kommt die Anberaumung der Sitzungen des Kirchenvorstandes, welche Befugnis nicht notwendig mit dem directorium actorum zusammenhängt, nur dem Pfarrer als dem eigentlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu, daher auch Anträge in solchen Angelegenheiten, in denen der Stellvertreter den Vorsitz zu führen hat, nicht bei diesem, sondern lediglich bei dem Pfarrer anzubringen sind, welcher diese Anträge seinem Stellvertreter, unter dessen Vorsitz die betreffenden Beratungen stattzufinden haben, vor der Sitzung mitzuteilen hat.

Die Registrandenführung wird schon aus Zweckmäßigkeitsgründen und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Zweifeln lediglich dem vorsitzenden Pfarrer zu überlassen sein, wiewohl dem Stellvertreter des Vorsitzenden selbstverständlich unbenommen bleibt, ob er rücksichtlich der an ihn abgegebenen, unter seiner Leitung im Kirchenvorstande zu verhandelnden Sachen eine besondere Spezialregistrande führen will.

Die Aufbewahrung der Akten des Kirchenvorstandes steht, insoweit nicht dem Stellvertreter nach obigem ein gesondertes directorium actorum (in den Punkten 4, 5 und 9 des § 18 gedachten Angelegenheiten) eingeräumt ist, welchenfalls demselben die Verwahrung der in seinen Geschäftskreis einschlagenden Akten überlassen werden kann, dem vorsitzenden Pfarrer zu, weshalb diesem die weitere Bestimmung über den Aufbewahrungsort, nach Befinden auch an einem anderen Orte, als in seiner Behausung und in seinem Archive, überlassen bleiben muß" (V. d. KM. v. 31. 8. 1871).

c) Die Sitzungen.

Obgleich in Sachsen eine dahingehende Bestimmung fehlt, finden auch hier die Sitzungen des Kirchenvorstandes unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Wo es indessen angebracht erscheint, werden wichtigere Beschlüsse samt den Motiven veröffentlicht (V. d. KM. vom 18. 3. 1873). So können sich auch Kirchenvorsteher, die zugleich an der Gemeindeverwaltung beteiligt sind, in den Gemeinderatssitzungen über Beschlüsse des Kirchenvorstandes äußern, wenn es sich um Anlagen handelt (V. d. KM. vom 8. 10. 1868).

Die Sitzungen finden vierteljährlich mindestens einmal statt. Indessen kann der Vorsitzende jederzeit den Kirchenvorstand zu außerordentlichen Versammlungen einberufen. Dazu ist er sogar verpflichtet, wenn die Hälfte der Kirchenvorsteher solches beantragt. Die Versammlungen sind vom Pfarrer als Vorsitzenden bezw., wie oben erwähnt, seinem bestellten Amtsvertreter einzuberufen. Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder zum Erscheinen aufzufordern; auch der Patron ist einzuladen. Für grundloses Fernbleiben können durch Lokalstatut Strafen festgesetzt werden, „um dadurch Aufenthalt im Geschäftsgange oder gar willkürliche Vereitelung von Beschlüssen zu verhindern". (Feller, Kommentar zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung S. 113.) In der Regel werden diese Sitzungen in der Pfarre abgehalten. Ein Zwang, daß dies so sein sollte, besteht indessen nicht (V. d. KM. v. 5. 11. 1875).

d) Beschlüsse.

Beschlüsse des Kirchenvorstands erlangen nur Gültigkeit, wenn zwei Dritteile seiner Mitglieder zur Beratung zugegen sind; im übrigen entscheidet Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Sämtliche Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird meist, besonders in ländlichen Parochien, der Vorsitzende führen. Es kann dies jedoch auch ein Beamter oder ein vom Kirchenvorstande aus seiner Mitte Gewählter tun.

e) Art der Geschäftsführung.

§ 4 Abs. 3 der KV. u. SO. räumt dem Kirchenvorstande die Befugnis ein, seine Geschäftsführung selbständig zu ordnen. Es ist hierzu keine Genehmigung der Kircheninspektion nötig, indessen muß ihr als kirchlicher Aufsichtsbehörde ein Einblick in die Geschäftsführung gestattet

werden, damit sie eben Aufsicht darüber führen kann, daß die getroffenen Bestimmungen nicht denen der KV. u. SO. zuwiderlaufen (V. d. KM. v. 15. 10. 1868). Durch diese ihm eingeräumte Befugnis steht es dem Kirchenvorstande auch frei, für Besorgung der laufenden Geschäfte oder zur Vorbereitung der Kirchenvorstandssitzungen engere Ausschüsse zu wählen.

Während für gewöhnlich jeder Kirchenvorstand seine Sitzungen für sich abhält, können sich in größeren Städten mit mehreren Kirchspielen die einzelnen Kirchenvorstände zur gemeinschaftlichen Beratung von die ganze Stadt betreffenden kirchlichen Angelegenheiten zusammenfinden. Den Vorsitz führt in diesen Fällen ein von der Versammlung gewähltes Mitglied, in Ephoralorten der Superintendent (§ 7 der KV. u. SO.). Auch der Kirchenvorstand von Filial- und Schwestergemeinden berät zusammen mit dem Kirchenvorstande der Mutterkirche gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 6 Abs. 4 der KV. u. SO.).

§ 13.

Beruf und Wirkungskreis.

Unter den mannigfachen Befugnissen, die dem Kirchenvorstande zustehen, ist an erster Stelle zu nennen die Kirchenzucht, die er in seiner Kirchengemeinde ausüben soll.

a) § 18 Abs. 1 Ziff. 1 der KV. u. SO. sagt, daß er nach Kräften „zur Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde beitragen soll". § 19 der KV. u. SO. regelt diese Aufgabe näher. Er bestimmt, daß die Mitglieder des Kirchenvorstandes besonders durch eigenes „ehrbares und christliches Leben" der ganzen Kirchengemeinde mit gutem Beispiele vorangehen, und, wo er ihnen entgegentritt, unchristlichen Sinn und unehrbaren Wandel bekämpfen sollen. Daneben sollen sie „durch besonnene Anwendung aller hierzu sich eignenden Mittel ebenso ein lebendiges Christentum in der Gemeinde im ganzen als auch im einzelnen Gemeindemitgliede zu wecken suchen, und alles, was diesem Vorhaben hinderlich und störend sein könnte, beseitigen. Sie sollen z. B. Entweihungen der Sonntagsfeier, öffentlichen Ausbrüchen der Unsittlichkeit, die anderen Ärgernis und böses Beispiel geben, und Lastern, welche in der Gemeinde überhandnehmen, nach Kräften steuern." (Feller a. a. O.

S. 86.) Gemeindemitglieder amtlich zu rügen, kommt den Kirchenvorstehern persönlich nach § 19 Abs. 2 der KV. u. SO. nicht zu; persönliche Ermahnungen sind den Betreffenden durch den Pfarrer als Seelsorger zu erteilen. „Nur dem Kirchenvorstande als Körperschaft steht das Befugnis amtlichen Vorgehens gegen Laster und Unkirchlichkeit zu, darum sind die einzelnen Kirchenvorsteher zu einer tadelnden Beurteilung anderer nur in den Versammlungen des Kirchenvorstandes befugt." (Feller a. a. O. S. 87.) In Kirchenvorstandssitzungen sollen sie mit ihren genaueren Kenntnissen der Verhältnisse die Beobachtungen des Pfarrers ergänzen und mit ihm die Mittel der Abhilfe beraten. Sie können hierbei auch ungünstige Wahrnehmungen über die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Sprache bringen, da sie ja nach § 29 der KV. u. SO. berechtigt sind, bei der Kircheninspektion die Entlassung eines Mitgliedes zu beantragen. Sie haben sogar das Recht und die Pflicht, Verstöße in der Amtsführung und im Wandel seitens des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie im Kirchenvorstande zur Sprache zu bringen, nicht aber darf der einzelne, der solche Wahrnehmungen gemacht hat, dem betr. Geistlichen Vorhalt tun. Erledigt sich die Angelegenheit durch eine offene Aussprache im Kirchenvorstande nicht, so sind die etwa gemachten Wahrnehmungen je nach Beschaffenheit der Sache entweder dem Superintendenten, was insbesondere von Disziplinarfällen und von der Versäumnis pfarramtlicher Obliegenheiten gilt, oder auch der Kircheninspektion anzuzeigen. Es handelt sich hierbei nur um ein Anzeigerecht und eine Anzeigepflicht, nicht um eine Disziplinargewalt des Kirchenvorstands über die Geistlichen. Ebenso sind die Geistlichen in ihrer amtlichen Geschäftsführung, was Lehre, Seelsorge, Sakramente und andere heilige Handlungen anlangt, völlig unabhängig vom Kirchenvorstande (§ 20 der KV. u. SO.).

b) § 18 Abs. 2 der KV. u. SO. schreibt dem Kirchenvorstande vor, die Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage zu führen und für Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienste zu sorgen. § 20 der KV. u. SO. führt diese Pflicht im speziellen aus. Sie hängt zusammen mit einer anderen Befugnis des Kirchenvorstands, nämlich das kirchliche Leben insoweit zu organisieren, als es noch nicht durch die bestehenden Kirchengesetze und die erlassenen Verordnungen geregelt ist. Um dieser Ver-

pflichtung nachkommen zu können, steht dem Kirchenvorstande das Recht zu, lokale Ordnungen zu erlassen, die allerdings von der Genehmigung der Kircheninspektion abhängig sind. Dazu gehört die Aufstellung von Taufregulativen, Gottesacker- und Begräbnisordnungen (V. d. KM. vom 5. 12. 1868), der Kirchenstuhlordnung (§ 23) und als wichtigste der lokalen Kirchenvorstandsordnung (§ 4 KV. u. SO.). Letztere bedarf indessen nicht der Genehmigung der Kircheninspektion, doch hat diese als kirchliche Aufsichtsbehörde das Recht, Einsicht in die Ordnung zu verlangen, damit Gesetzwidrigkeiten vermieden werden (V. d. KM. vom 15. 10. 1868). Die Befolgung der geschaffenen lokalen Ordnungen und Gesetze, die sich auf die äußere Ordnung beziehen, haben die Kirchenvorstände zu überwachen und das auf das gleiche Ziel gerichtete Bestreben der Geistlichkeit zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kirchenvorstände sind damit an Stelle der früheren Kirchenväter getreten.

c) Das Gleiche gilt von der Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch, welche jetzt dem Kirchenvorstande nach § 21 der KV. u. SO. obliegt. Der Kirchengemeinde, die diese Anlagen mit ihren Mitteln unterhalten muß, muß billigerweise durch ihre Vertreter die Beaufsichtigung über Instandhaltung der Kirche, der den Kirchendienern zu ihrem Gebrauche überwiesenen Gebäude, der Gottesäcker, der Gottesackermauern und anderer dergleichen Anlagen zustehen. Dieses Aufsichtsrecht hat auch zugleich der Pfarrer und der Patron.

Nach § 21 Abs. 2 der KV. u. SO. muß zur Vornahme von Baulichkeiten an kirchlichen Gebäuden der Kirchenvorstand zuerst die Notwendigkeit des Baues prüfen. Wird diese Frage bejaht, so soll er über die Art der Bauausführung Beschluß fassen. Handelt es sich um Ausführung wichtigerer baulicher Veränderungen oder um Neubauten, so ist der Patron um seine Erklärung hierzu zu befragen, was von dem Kirchenvorstande unmittelbar oder auch von der Kircheninspektion geschehen kann. Dasselbe gilt auch für Fälle, wo Gebäude geistlicher und kirchlicher Lehne abgebrochen werden sollen und ein alsbaldiger Ersatz nicht vorgesehen ist. Bei Herstellungen anderer Art ist dann, wenn eine bedeutende Verwendung aus dem Kirchenvermögen damit verbunden ist, um dieser willen gleichfalls vorgängiges Gehör des Kirchenpatrons erforderlich. Auch die Ausführung derartiger Bauten

gebührt dem Kirchenvorstande, insonderheit die Auswahl eines Baumeisters bezw. eines Bauaufsehers. Bei Bauten der geistlichen Lehne steht dem Kirchenvorstande die Aufsicht, bei Totenhallen, Überbauung von Grüften und Errichtung von Privatbauten auf dem Gottesacker die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen zu. Die Kircheninspektion hat darüber zu wachen, daß vom Kirchenvorstande und allen sonstigen Beteiligten den baulichen Obliegenheiten nachgekommen wird. Dies gilt auch hinsichtlich des Zustands, der Instandhaltung und der rechtzeitigen Erweiterung der Gottesäcker. Gottesackerordnungen bedürfen der Bestätigung der Kircheninspektion.

In Fällen, 1. wo es sich um Bauten handelt, zu denen die Erklärung des Kirchenpatrons einzuholen ist; 2. wenn landesherrliches Kirchenpatronat vorliegt; 3. in allen Neubaufällen; 4. bei allen umfänglicheren Bauten, bei denen es sich nicht bloß um die Erhaltung des Gebäudes im dermaligen Umfange und Bestande handelt; 5. wenn durch die Herstellung eine Überschreitung des Haushaltplanes herbeigeführt wird; 6. wenn Kosten aus angesammelten Beständen des Kirchenvermögens, eines geistlichen oder kirchlichen Lehns oder einer mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungs- oder anderen Kasse bestritten werden sollen; 7. wenn für die Herstellung ein Darlehn zu Lasten der Kirchengemeinde aufgenommen werden soll; 8. wenn Entschließung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums einzuholen ist, muß, ehe bindende Schritte zur Ausführung der vom Kirchenvorstande beschlossenen oder genehmigten Herstellungen getan werden, die Entschließung der Kircheninspektion eingeholt werden. Der Entschließung des Landeskonsistoriums bleiben vorbehalten alle Fälle, die Neubauten, umfängliche Umbauten und Umbauten von Gebäuden, die nach Alter oder Baustil wertvoll sind, Ausschmückung von Kirchen mit Kunstwerken von besonderer Bedeutung, Erneuerung von Kunstwerken, Beschaffung neuer Orgeln, Neuanschaffung oder Neugießen von Glocken, Anlegung von Gottesäckern, Herstellungen aus dem Stammvermögen oder mittels Darlehnsaufnahme oder Beihilfe aus den Mitteln des Landeskonsistoriums, Abbruch kirchlicher oder geistlicher Gebäude, die nicht alsbald ersetzt werden sollen, betreffen.

Können die baulichen Veränderungen nicht mit den vorhandenen Mitteln durchgeführt werden, und macht sich die Erhebung von Anlagen nötig, so muß eine Erklärung der Vertreter der politischen Ge-

meinde herbeigeführt werden. (Anleitung für das Verfahren bei kirchlichen Bauten und Herstellungen, vom 15. 12. 1899 §§ 1, 2, 3, 4, 8.)

Während in anderen deutschen Bundesstaaten die Benutzung der Kirchen zu einzelnen ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Handlungen der Bewilligung des Kirchenvorstandes oder seiner Zustimmung in Verbindung mit der des Pfarrers anheimgestellt ist, ist dies in Sachsen nicht der Fall. Nach § 21 Abs. 3 der KV. u. SO. entscheidet darüber und über die Frage, ob die Kirche anderen Religionsgesellschaften zur Mitbenutzung überlassen werden soll, die Kircheninspektion nach Gehör des Kirchenvorstands und Zustimmung des Kirchenpatrons, sofern dieser sich im Inlande aufhält. Die Genehmigung des Patrons ist nicht erforderlich, wenn er sich im Auslande aufhält. Seine Zustimmung wird angenommen, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach erhaltener Nachricht widerspricht (§ 21 der KV. u. SO.).

d) Eine der wichtigsten Funktionen des Kirchenvorstandes ist die Verwaltung, Vertretung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens einschließlich des Pfründen- und Stiftungsvermögens, soweit letzteres nicht durch die Bestimmung des Stifters unter eigene Verwaltung gestellt worden ist.

Das Kirchenvermögen (Kirchenärar, Kirchenkasse, Kirchenlehn) ist das Vermögen der Kirche als Stiftung im Gegensatz zur Kirchengemeindekasse, zu der bei gewährleistetem Stelleneinkommen noch die Besoldungskasse kommt.

Die Verwaltung, Vertretung und nächste Beaufsichtigung des Kirchenvermögens versieht der Kirchenvorstand unter Mitwirkung des Patrons (§ 18 Abs. 4, 22 der KV. u. SO.) und unter Aufsicht, aber nicht Konkurrenz der Kircheninspektion (§ 1 der KV. u. SO.). Die VO. d. KM. vom 22. 10. 1868 führt aus, „die allgemeine Tendenz der KV. u. SO. gehe dahin, eine freiere und selbständigere Tätigkeit und Wirksamkeit der Kirchengemeinden und bezw. der für sie eintretenden Kirchenvorstände bei der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und namentlich auch in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens herbeizuführen. . . Aus den Schlußworten von Abs. 1 § 1 der KV. u. SO. „unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden selbst zu verwalten" lasse sich eine Beschränkung der Selbständigkeit des Kirchenvorstands nur insoweit ableiten, als das Eingreifen der kirchlichen Behörden in den in der Kirchenvorstandsordnung

speziell bezeichneten Fällen und weiter bei etwa wahrgenommenem unpfleglichen Gebaren mit jenem Vermögen selbstverständlich vorbehalten bleibe. Freilich werde die Kircheninspektion eine Kontrolle über die Zweckmäßigkeit oder Zulässigkeit der Ausleihung von Kirchenkapitalen bezw. Veränderungen der Kapitalanlage in der Regel nur erst bei der ihr nach Punkt VII unter 5 u. 6 der V. vom 30. 3. 1868 zustehenden Prüfung und Monitur der Kirchrechnung zu üben in der Lage sein; allein wie sich hierbei einerseits doch in der Regel etwaige Ungehörigkeiten ohne erhebliche Einbuße würden abstellen lassen, so sei andererseits zu erwarten, daß die Kirchenvorstände im Bewußtsein der eigenen Vertretung für sichere Kapitalanlage besorgt und nach ihrer Zusammensetzung im großen Durchschnitte auch befähigt sein würden, eine pflegliche und ordnungsgemäße Verwaltung zu führen, sowie ihnen übrigens auch freistehe, sich im einzelnen Falle des Beirates eines Sachverständigen zu bedienen."

Bezüglich der Disposition über Pfarrlehnskapitale, wo eine Teilnahme des Kirchenvorstands nach § 1 Abs. 2 der KV. u. SD. überhaupt ausgeschlossen ist, hat auch künftighin, wie bisher, nur der Pfarrer und die Kircheninspektion tätig zu sein und das Nötige zu besorgen (V. d. KM. vom 12. 11. 1868). Die Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums ist einzuholen zur Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten, welche den Kirchen und Kirchenämtern, kirchlichen Stiftungen und Anstalten gehören, zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche, zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen, sowie zu allen außerordentlichen Maßregeln. Die Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechten außer dem Falle des Tausches, der Enteignung oder der Grenzberichtigung ist den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Entschließung vorzutragen (Kirchengesetz vom 15. 4. 1873 § 5 Nr. 21, 22, § 7 d).

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von einem Kirchenrechnungsführer verwaltet. In der Regel wird dieser aus der Mitte des Kirchenvorstandes von diesem gewählt. Es kann daher auch der Pfarrer zu diesem Posten auserkoren werden, indessen muß dieser dann bei Beratungen über Kassenangelegenheiten den Vorsitz an den Stellvertreter abtreten. Dieser hat dann neben dem Pfarrer bei Geschäften der Vermögensverwaltung die erforderlichen Erklärungen abzugeben

(VO. d. KM. vom 22. 12. 1868). Findet sich in der Mitte des Kirchenvorstandes keine zum Rechnungsführer geeignete Persönlichkeit, so kann auch eine nicht zum Kollegium gehörige Person dazu ernannt werden. In Kirchgemeinden, die bei Einführung der KV. u. SO. schon besoldete Kassenrendanten hatten, konnten diese auch fernerhin beibehalten werden, ebenso wie die Art und Weise ihrer Wahl. Indessen sollte es gestattet sein, veränderte Bestimmungen zu treffen, dazu bedurfte es indessen eines Antrages des Kirchenvorstandes, des Gehörs der bisherigen Anstellungsberechtigten und der Genehmigung des Konsistoriums.

Bei seiner Einführung ins Amt ist der Rechnungsführer zu vereidigen. Zur Stellung einer Kaution wird er nicht ohne weiteres angehalten; es bleibt vielmehr nach einer VO. d. KM. vom 5. 12. 1868 dem Kirchenvorstande unter Zustimmung des Kirchenpatrons überlassen, ob er vom Rechnungsführer die Stellung einer Kaution verlangen will oder nicht.

Die Hauptaufgabe des Rechnungsführers besteht in der Erhebung der Einnahmen in die Kirchenkasse und die damit verbundenen Kassen und der Bestreitung der Ausgaben aus denselben. Hierbei hat ihn der Kirchenvorstand zu beaufsichtigen. Kirchenvorstand und Rechnungsführer müssen gemeinschaftlich außer für Erhaltung des Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsvermögens auch für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgüter, der geistlichen Gebäude und deren Inventarien Sorge tragen. (§ 22 KV. u. SO.) Wenn auch der Kirchenvorstand nach § 18 unter 4 und § 22 Abs. 4 mit der doppelten Beschränkung in § 26 Abs. 2 über Bewilligung aus dem Ärar selbständige Entschließung zu fassen hat, so sind darunter doch natürlich nur Bewilligungen zu Kirchenzwecken zu verstehen. (V. d. KM. vom 4. 3. 1869.)

Seinen Verpflichtungen kommt der Rechnungsführer an der Hand einer Instruktion nach, die ihm von der Kircheninspektion „unter Vernehmung mit dem Patrone und dem Kirchenvorstande" erteilt wird.

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung ist der Kirchenvorstand ebenfalls beteiligt.

Die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben hat nach der V. vom 30. 3. 1868 VII alljährlich so zu geschehen, daß das Ende des bürgerlichen Jahres den Abschlußtermin bildet. An der Spitze der Jahresrechnung ist der Betrag des im Jahre 1838 vor-

handen gewesenen Stammvermögens, welches nach § 1 des Gesetzes vom 8. 3. 1838 unvermindert erhalten werden soll, sowie dessen späterer Zuwachs zu bemerken. Geprüft wird die durch den Rechnungsführer aufgestellte Rechnung vom Kirchenvorstande und dem Kirchenpatron, der zu dieser Vorprüfung einzuladen ist, und dem auf sein Verlangen auch die Rechnung vorher mitzuteilen ist. Hat der Kirchenvorstand oder der Kirchenpatron Aussetzungen an der Kirchenrechnung gemacht, und sind diese nicht sogleich zu erledigen gewesen, so sind diese der Rechnung beizufügen und der Kircheninspektion mit einzusenden. Hat sich der Patron trotz Benachrichtigung und Einladung nicht an der Prüfung beteiligt, oder ist seine Einladung wegen seiner Abwesenheit zur Zeit der Ablegung der Kirchrechnung nicht ausführbar, so ist auch zum Nachweise der erfolgten Prüfung und Justifikation der Rechnung die unterschriftliche Vollziehung seitens des Kirchenpatrons nicht als ein wesentliches Erfordernis zu betrachten (V. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 12. 9. 1883).

Erklären sich die Prüfungsberechtigten mit der Rechnungslegung einverstanden, so haben sie zum Zeichen dessen die Rechnung zu unterschreiben.

Ist die Rechnung durchgegangen worden, so muß der Kassenführer den baren Kassenbestand aufzählen und alle zum Kirchenvermögen und den damit verbundenen Nebenkassen gehörigen Wertpapiere und Schuldverschreibungen bezw. die darüber erhaltenen Depositenscheine vorlegen. Hat sich hierbei alles in Ordnung befunden, so muß dies, sowie die Vorlegung überhaupt, vom Pfarrer und den Kirchenvorstehern bezw. dem Kirchenpatrone unter der Rechnung bescheinigt werden.

Längstens 3 Monate nach Jahresschluß ist die Rechnung mit den sämtlichen Unterlagen und den gemachten, noch unerledigten Aussetzungen der Kircheninspektion einzusenden und von dieser rechnerisch und vom Gesichtspunkte, ob der aufgestellte Voranschlag innegehalten, und ob das Kirchenvermögen mit ungehörigen oder zu hohen Ausgaben beschwert worden ist, zu prüfen.

„Die Kircheninspektion fertigt die gegen die Rechnung aufgestellten Erinnerungen und Bemerkungen dem Kirchenvorstande zur Beantwortung, Abhilfe oder Nachachtung zu und spricht, falls gar keine Erinnerungen zu machen gewesen, oder die gemachten durch die Be-

antwortung oder durch Abhilfe erledigt worden, oder die Erledigung später zu erwarten ist, beziehentlich mit Vorbehalt der noch unerledigten Erinnerungen, schriftlich die Justifikation der Rechnung aus."

Über die Bedürfnisse der Kirchengemeinde ist alle 3 Jahre bezw. durch Beschluß des Kirchenvorstandes alljährlich vom Kirchenvorstande ein Voranschlag aufzustellen und der Kircheninspektion zur Prüfung einzusenden. Dies hat am Jahresschluß, spätestens im Januar des folgenden Jahres zu geschehen. Beabsichtigte Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der Genehmigung der Kircheninspektion. Der Kirchenpatron ist zur Einsichtnahme in den Voranschlag berechtigt. (§ 22 Abs. 4 u. 5 der KV. u. SO.)

Die Rechnungsführung über die Kirchengemeindekasse ist von der über die Kirchenkasse getrennt zu halten. Ihrer regelmäßigen Prüfung und Richtigsprechung bedarf es nicht. Eine besondere Kirchenanlagekasse ist daneben nicht zu führen (VO. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 17. 11. 1877 und vom 18. 1. 1878). Vorschriften über die Führung der Besoldungskasse gibt AVO. vom 22. 7. 1902. Hier weist § 8 auf die besondere Verantwortung des Kirchenvorstandes hin in Anbetracht des Vorhandenseins verhältnismäßig beträchtlicher Barbestände und macht ihm zur Pflicht, in dieser Beziehung besondere Sicherungsvorkehrungen zu treffen.

Eng mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens durch den Kirchenvorstand hängt eine weitere Pflicht der Kirchenvorsteher zusammen, nämlich

e) die Kontrolle über Verlösung der Kirchensitze und Grabstellen und über Führung der diesbezüglichen Register.

Das Nähere hierüber regelt § 23 der KV. u. SO.

α) Danach soll der Kirchenvorstand darüber wachen, daß die Verlösung der Kirchenstühle ordnungsgemäß vor sich geht. § 23 spricht ausdrücklich „wo eine solche stattfindet". Die KV. u. SO. will es dadurch den einzelnen Parochien freistellen, ob sie die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlösen der Kirchenstühle, die in der Kirchenordnung vom Jahre 1580 im 36. Generalartikel, in den Synodaldekreten vom Jahre 1624 und 1673 (§ 85) und in verschiedenen Oberkonsistorialreskripten im Cod. Aug. und Corp. jur. eccles. sax. und im Cod. des sächsischen Kirchen- und Schulrechts enthalten sind, auch weiter beibehalten wollen oder nicht.

„Zur Entwerfung von Kirchstuhlordnungen sind nach § 23 der KV. u. SO. die Kirchenvorstände zwar befugt, jedoch bedarf es zu deren Gültigkeit der Genehmigung der Kircheninspektion bezw. der betr. Verwaltungsbehörde erster Instanz, da nach der Tendenz der KV. und SO. die Regelung der lokalen kirchlichen Einrichtungen der Kirchengemeinde nur unter Konkurrenz der kirchlichen Lokalbehörde überlassen bleiben soll" (V. d. KM. vom 9. 1. 1869).

„Die früher der Konsistorialbehörde vorbehaltene Verleihung der Betstuben und Erb- und Familienstühle ist, insofern sie nicht in einer mit Genehmigung der Inspektion zu errichtenden besonderen Kirchstuhlordnung der Inspektion vorbehalten wird, als ein mit der Verwaltung des Kirchenvermögens zusammenhängendes Recht und bezw. korrelate Verpflichtung, ebenso, wie die Feststellung der Bestimmungen, unter welchen diese Verleihung erfolgen soll, ebenfalls dem Kirchenvorstande, vorbehältlich des allgemeinen Aufsichtsrechts der vorgesetzten Behörde und zunächst der Inspektion, zu überlassen." (V. d. KM. vom 27. 4. 1869.) Die konsistorielle Genehmigung ist nur dann einzuholen, wenn Abweichungen von den Landesgesetzen oder von der kirchlichen Ordnung beabsichtigt werden. (V. d. KM. vom 5. 12. 1868.) Die für Benutzung der gelösten Stände gezahlten Gebühren bilden nicht einen Kaufpreis, sondern werden unter den laufenden Jahreseinnahmen des Kirchenärars in die Kirchenrechnung mit aufgenommen. (V. d. KM. vom 3. 9. 1868.) Die Register über die Kirchenstühle hat der Pfarrer oder ein beauftragter Beamter zu führen. Der Kirchenvorstand hat zur besseren Kontrolle der Kirchenrechnung das Recht der Einsicht in diese Register. (§ 23 Abs. 2 der KV. u. SO.)

β) Soweit die Gottesäcker der evangelisch-lutherischen Kirche und nicht der politischen Gemeinde gehören, hat der Kirchenvorstand dafür zu sorgen, daß die Grabstellen ordnungsmäßig angewiesen werden und etwa vorhandenen Gottesackerordnungen nachgegangen wird. Ebenso hat er die Verwaltung und Aufsicht über die Einnahme und das Recht, die einschlägigen Register einzusehen. Durch Einschaltung der Worte „auch etwa vorhandenen" will das Gesetz andeuten, daß es die Einführung solcher Gottesackerordnungen zwar nicht ausdrücklich vorschreibe, aber durch deren Erwähnung wenigstens daran erinnern wolle.

Gottesackerordnungen und Begräbnisregulative werden vom Kirchenvorstande aufgestellt. Der Kircheninspektion steht das Genehmigungs-

recht zu. (V. d. KM. vom 5. 12. 1868, 9. 1. 1869, 12. 7. 1838, 2.) Die Aufstellung hat jedoch unter Berücksichtigung der bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen und bezüglich der einschlagenden nichtkirchlichen und zur Kompetenz der Obrigkeit gehörigen Punkte z. B. wegen medizinal- und gewerbspolizeilicher Einrichtungen im Einvernehmen mit den betreffenden obrigkeitlichen Behörden zu geschehen.

Die früher dem Konsistorium vorbehaltene besondere Konzession zur Errichtung von Erbbegräbnissen und Familiengrüften kommt jetzt in Wegfall, soweit es sich um Anlegung solcher Begräbnisstätten innerhalb der Gottesäcker handelt. Die Genehmigung kommt allein dem Kirchenvorstande zu mit Ausnahme der Fälle, wo durch eine vorhandene Gottesackerordnung die Konzession der Kircheninspektion ausdrücklich vorbehalten ist. Zur Anlegung von Begräbnisstätten außerhalb der Friedhöfe bedarf es auch jetzt der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. (V. d. KM. vom 9. 12. 1868.)

Sollen alte Gottesäcker erweitert, säkularisiert oder veräußert, neue angelegt werden, so beschließt hierüber der Kirchenvorstand. Die Kircheninspektion hat darüber zu wachen, daß er seinen diesbezüglichen Verpflichtungen richtig nachkommt. Die Genehmigung steht dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium bezw. der Kreishauptmannschaft Bautzen zu. (Kirchengesetz vom 15. 4. 1873 § 5 Abs. 23; V. d. KM., die Konsistorial- und Inspektionsbefugnisse über die evangelisch-lutherischen Kirchen der Oberlausitz betr., vom 12. 9. 1874. § 3 Ziff. 11, V. d. KM. vom 13. 7. 1877.)

Diese Bestimmungen gelten nur „für solche Gottesäcker, welche von Kirchen oder Kirchengemeinden angelegt werden oder sich in deren Eigentum befinden" (KG. v. 16. 4. 1873 § VI.).

Der Erlös für Erbbegräbnisse gehört zur Substanz des Kirchenlehns und ist nicht zu den laufenden Einnahmen des Ärars zu rechnen.

„Auch wenn sich Gottesackerordnungen und Begräbnisregulative nur auf einen Teil der Parochie erstrecken, können sie der Kognition des Kirchenvorstands der letzteren nicht entzogen werden, zumal namentlich bei den Begräbnisregulativen in der Regel die Verrichtungen der Geistlichen und Kirchendiener in Frage kommen. Wenn jedoch unverkennbar hierbei die gesonderten Interessen derjenigen Gemeinde überwiegen, zu deren alleinigem Gebrauche der betreffende Gottesacker dient, so wird etwas nicht entgegenstehen, nach Analogie der Vor-

schrift in § 5 Publikationsges. v. 30. 3. 1868 durch Partikularstatut eine spezielle Vertretung der betr. Gemeinde zur Wahrung dieser Interessen einzusetzen oder auch, was in der Ausführung einfacher sein wird, die Regulative unter Vernehmung mit den Vertretern der betreffenden politischen Gemeinde aufzustellen, welchen letzteren nach Befinden die erste Entwerfung derselben überlassen werden kann. Immerhin wird der Kirchenvorstand der Beratung der Entwürfe sich zu unterziehen und dieselben der Kircheninspektion zu überreichen haben" (V. d. KM. v. 2. 1. 1869).

f) Zur Veränderung der Grenzen des Parochialbezirkes und zur Errichtung neuer Kirchspiele ist die Genehmigung des Landeskonsistoriums nötig. Ein Mitgenehmigungsrecht ist zwar dem Kirchenvorstande hierbei nicht zugestanden worden, indessen ist nach § 24 der KV. u. SO. der Kirchenvorstand bei solchen Gelegenheiten zu hören, „damit er die Interessen der beteiligten Gemeinden wahren könne". Er kann auch aus freien Stücken Anträge auf solche Veränderungen stellen. (KG. v. 15 4. 1873 § 5 Ziff. 19.)

Die für die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens im allgemeinen geltenden liturgischen Bestimmungen sind in der Kirchenagende, dem Landesgesangbuch, dem Landeschoralbuch und dem Perikopenbuch enthalten. Abänderungen hieran kann nur das landesherrliche Kirchenregiment „unter Vernehmung mit der Synode" treffen; der Kirchenvorstand kann an der allgemeinen Liturgie nichts ändern. Was dagegen bloß örtliche liturgische Einrichtungen anbelangt oder da, wo die allgemeinen Kirchengesetze und Verordnungen den Gemeinden eine Stimme zugestehen oder die Wahl freilassen, kann der Kirchenvorstand Abänderungen beschließen; diese unterliegen jedoch der Genehmigung der Kircheninspektion. Bei Einrichtung neuer oder Aufhebung bestehender lokaler Gottesdienste, bei Einführung eines neuen im Lande genehmigten Gesangbuches, Katechismus und dergleichen ist der Kirchenvorstand zu befragen und hat sich für die Kirchengemeinde zu erklären (§ 24 der KV. u. SO.).

g) Da sich in dem Streben der Gemeinden nach Beteiligung in der Wahl ihrer Geistlichen das Erwachen eines lebendigeren kirchlichen Sinnes offenbarte, so hat man, um denselben zu erhalten und zu stärken, den Gemeinden bei der Wahl ihrer Geistlichen eine gewisse Beteiligung zugestanden. Der Kirchenvorstand vor allem soll dafür

Sorge tragen, daß ein geistliches Amt nach Erledigung rechtzeitig wieder besetzt wird.

Zwecks Besetzung einer erledigten Pfarrstelle haben sich die Bewerber an den zuständigen Kollator zu wenden. Dieser hat binnen drei Monaten vom Tode bezw. der Erledigungsanzeige der Stelle bei Verlust seiner Befugnisse und Pflichten und deren Übergang auf das Landeskonsistorium dem Kirchenvorstande drei Bewerber zur Wahl vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen kann der Kirchenvorstand zur Gastpredigt auffordern durch Vermittlung des Superintendenten. Er kann sich indessen auch auf anderem Wege Kenntnis über die Bewerber verschaffen. Jedenfalls muß der Kirchenvorstand binnen sechs Wochen von dem Tage ab, wo ihm die Bewerber namhaft gemacht worden sind, unter diesen eine Wahl getroffen und die Wahl dem Kollator angezeigt haben. Dieser präsentiert den Gewählten dem Landeskonsistorium. Trifft der Kirchenvorstand binnen sechs Wochen keine Wahl, so kann der Kollator einen der von ihm Vorgeschlagenen dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium selbständig präsentieren.

In Fällen, wo der Kirchenvorstand durch die vom Kollator Benannten die Bedürfnisse der Gemeinde nicht genügend berücksichtigt findet, und er sich mit dem Kollator auch binnen vier Wochen nach Ablauf der in § 5 des Gesetzes von 1873 genannten Frist von sechs Wochen, innerhalb deren der Kirchenvorstand einen der Genannten wählen und die Wahl anzeigen soll, nicht über einen zu Wählenden einigt, kann das Landeskonsistorium die fragliche Stelle besetzen. Einer Beschränkung ist es hierbei insofern unterworfen, als es keinen der vom Kirchenvorstande bereits Abgelehnten ernennen darf. Die Gründe, die den Kirchenvorstand zur Ablehnung bestimmen, braucht er nicht darzutun (KV. u. SO. § 25 Abs. 1; Kirchengesetz vom 15. 4. 1873; V. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 22. 6. 1875; VO. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 10. 7. 1875; Kirchengesetz vom 30. 11. 1876; VO. d. KM. vom 15. 2. 1892 u. 26. 2. 1892 u. 1. 3. 1892).

Die auf ihn gefallene Wahl wird dem Gewählten durch den Superintendent bezw. Kollator mitgeteilt. Dem bisherigen Superintendent bezw. Kollator hat der Gewählte die angenommene Designation mitzuteilen (V. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 22. 6. 1875 § 5).

Die Einweisung des Geistlichen in sein neues Amt hat der Superintendent vorzunehmen. Am Tage der Einweisung, zu welcher

der Kirchenvorstand, der Patron und die weltliche Mitinspektion schriftlich einzuladen sind, wird der neue Geistliche unter Vorbehalt der Prüfung und Genehmigung der Vokation durch das Landeskonsistorium und unter Aushändigung der Konfirmationsurkunde konfirmiert und eingewiesen (§ 11 d. V. v. 22. 6. 1875). Dem erstmalig in Sachsen ständig Angestellten ist seitens des Superintendenten das Religionsgelöbnis und der Amtseid abzunehmen (Allerhöchste Verordnung vom 20. 2. 1879; V. d. KM. vom 27. 7. 1871 § 1 u. § 4; § 139 der Verfassungsurkunde vom 4. 9. 1831 u. V. vom 2. 11. 1837). Die Aushändigung der Vokation erfolgt durch den Kollator, bei Stellen unter landesherrlichem Patronat durch die weltliche Mitinspektionsbehörde.

Proben werden nur noch dann vorgenommen, wenn das Konsistorium ohne Mitwirkung von Kollator und Kirchenvorstand die Stelle besetzt oder in Fällen der Versäumung der Wahl durch den Kirchenvorstand (§ 10 d. V. d. ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 22. 6. 1875; Kirchengesetz vom 15. 4. 1873 § 3).

Der Kirchenvorstand, der ebenso wie der Patron zur Probe vom Superintendent schriftlich einzuladen ist, kann auf die Probe verzichten, wenn dieser Verzicht vom Kirchenvorstand in einer von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder besuchten Sitzung einstimmig beschlossen worden ist (§ 25 der KV. u. SO. Abs. 5). Nach der Probe werden dem Kirchenvorstande acht Tage Frist zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von § 25 Abs. 4 der KV. u. SO. gelassen.

Den Verzicht kann der Kirchenvorstand selbständig und ohne Konkurrenz der kirchlichen Aufsichtsbehörden erklären (V. d. KM. vom 15. 12. 1868).

Die niederen Kirchendiener, die ein Schulamt nicht bekleiden (Kirchner, Glöckner, Zimbelträger, Kalkanten, Lautediener usw.), wählt der Kirchenvorstand frei. Verpflichtet werden sie von der Kircheninspektion; deren Ermessen ist es anheimgestellt, ob sie die Bewerber eidlich oder mittels Handschlags verpflichtet. Schon die Kirchenordnung vom Jahre 1580 (Generalartikel 37) bestimmte, daß „die Kirchner oder Glöckner vom Richter, Kirchvätern und Ältesten aus der Gemeine, mit Vorwissen des Erb- und Lehenherrn, auch des Pfarrers gewählt werden sollen".

Als niedere Kirchendiener werden Kantoren und Organisten nicht angesehen (V. d. KM. v. 8. 6. 1872). Was das Besetzungsverfahren

für diese Stellen anlangt, so gelten entweder die allgemeinen Bestimmungen für Volksschullehrer, insbesondere im Gesetz vom 26. 4. 1873 § 20 Ziff. 3 Abs. 2 (Zustimmung des Kirchenvorstandes vor der getroffenen Wahl), oder, wenn ihre Leistungen mit einer ständigen Schulstelle nicht verbunden sind, die Anstellungsbestimmungen der VO. vom 26. 7. 1886.

h) Bis zur Einführung der KV. u. SO. und des damit geschaffenen Kirchenvorstandes hatte es an einer ständigen Vertretung des Kirchenlehns gefehlt. Im allgemeinen nur lag die Wahrnehmung der Rechte des Kirchenlehns in den Händen der Kirchenväter. Die Bevollmächtigung von Prozeßvertretern für die Kirche stand der Konsistorialbehörde zu. Mit dem genannten Gesetz wurde hierin eine Änderung geschaffen.

§ 26 bestimmt als Vertreter des Kirchenlehns in „allen Angelegenheiten" den Kirchenvorstand. Er hat jetzt statt des Konsistoriums zur Führung von Rechtsangelegenheiten den Bevollmächtigten zu erwählen und ihn mit Vertretung der Kirchgemeinde zu beauftragen. Er klagt liquide Schuldforderungen ein; nur bei nichtliquiden Schuldforderungen bedarf er zum Beginne des Rechtsstreites sowie zum Abschlusse eines Vergleichs hierüber der Genehmigung der Kircheninspektion.

Nach § 5 Nr. 21 i. V. mit § 7 d des Kirchengesetzes vom 15. 4. 1873 und § 26 Abs. 2 der KV. u. SO. bedarf es zur Aufnahme von Kapitalien auf den Kredit der Kirche und zur Verwendung von Kapitalien aus dem Stammvermögen der Kirche durch den Kirchenvorstand der Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums. „Die Entschließung über die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehnen auf den Kredit der von ihnen vertretenen Kirchengemeinden steht den Kircheninspektionen zu und ist von den Kirchenvorständen einzuholen". (V. d. M. d. Innern vom 9. 3. 1885; vgl. auch V. d. evang.-luth. Landeskonsistoriums vom 5. 9. 1885.)

In den Fällen, wo auf den Kredit der Kirche ein Darlehen aufgenommen wird, unterzeichnet der Kirchenvorstand die Schuldurkunde nach vorgeschriebener Weise. (§ 26 der KV. u. SO; Kirchengesetz vom 20. 6. 1881; VO. d. evang.-luth. Landeskonsistoriums vom 26. 7. 1881.) Eine Veräußerung von Grundeigentum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen kann der Kirchenvorstand nicht ohne Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vor-

nehmen. Auch dieses hat hierbei die betreffenden Angelegenheiten den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorzutragen, außer den Fällen eines Tausches, einer Expropriation oder einer Grenzberichtigung. Jede Veränderung einer geistlichen Stiftung, wonach deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll, muß ebenfalls den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zur Beschlußfassung vorgetragen werden (§ 7 d u. e des Kirchengesetzes vom 15. 4. 1873).

In allen den Fällen, in welchen es sich um die Veräußerung von Grundstücken der Kirchen oder geistlichen Stiftungen handelt, die entweder aus einem gesetzlich vollzogenen Ablösungs- oder Zusammenlegungsverfahren folgen, oder bei welchen die Grundstücksparzellen nur aus einem kirchlichen oder Stiftungszwecke in einen anderen dergleichen übergehen, ist dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium die Dekretserteilung überlassen worden. (V. d. KM. vom 27. 10. 1874.)

Die Auszahlung und Einziehung von Kirchenkapitalien kann der Kirchenvorstand ohne Genehmigung der Kircheninspektion vornehmen. (V. d. KM. vom 22. 10. und 12. 11. 1868.)

Die eigentlich dem Kirchenvorstande zustehende Vertretung der Interessen des Kirchenlehns geht unmittelbar auf das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium über in Fällen, wo die Interessen des Kirchenlehns mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons kollidieren. In Städten, wo der Stadtrat Inspektionsmitglied ist, geht bei Kollision mit den Interessen der politischen Gemeinde das Recht der Kircheninspektion, zu genehmigen, zu autorisieren oder zu entscheiden, ohne weiteres auf die Konsistorialbehörde über. (KV. und SO. § 26 Abs. 3 bezw. Kirchengesetz vom 15. 4. 1873 § 5 Nr. 26.)

Die Vertretung der Pfarrlehne steht in der Regel der Kircheninspektion zu, d. h. die außergerichtliche Wahrnehmung der Rechte und Interessen der geistlichen Lehne. Der Kirchenvorstand hat für ihre Erhaltung zu sorgen und über ihre pflegliche Benutzung die nächste Aufsicht zu führen. Bei allen Veränderungen oder Verminderungen ihrer Substanz muß sein Gutachten eingeholt werden. Die Verwaltung der zu den Pfarrlehnen gehörigen Grundstücke und Fonds steht ihm nur dann zu, wenn sie ihm auf Antrag des Nutznießers von der Kircheninspektion ausdrücklich übertragen ist. (KV. u. SO. §§ 1, 22

Abs. 2, 26a Abs. 4, Kirchengesetz vom 5. 1. 1897, Ausführungsverordnung vom 11. 1. 1897.) Handelt es sich um eine gerichtliche Vertretung des Pfarrlehns, so muß die Kircheninspektion zur Bestellung eines Sachwalters einen Bericht an das Landeskonsistorium einschicken. (VO. vom 9. 10. 1841.)

Der § 26 der KV. u SO., der die Vertretung des Kirchen- und Pfarrlehns durch den Kirchenvorstand bezw. die Kircheninspektion bestimmt, regelt auch die Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand. Abs. 2 dieses Paragraphen regelt sie dahin, daß der Kirchenvorstand nicht nur die kirchlichen Interessen, sondern auch die Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten der Kirchengemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen einzelne in ihrer Mitte vertreten soll. Diese Vertretung hatten früher nach dem Gesetz vom 30. 3. 1844 die Vertreter der zu einer Parochie gehörenden politischen Gemeinden, sowie der exempten Gutsbezirke ausgeübt.

„Die Frage, ob die Vertretung der einzelnen Gemeinden des Kirchspiels in ihren besonderen kirchlichen Angelegenheiten durch den Gesamtkirchenvorstand oder nur durch die den betreffenden Gemeinden angehörigen Mitglieder desselben zu erfolgen habe, hat eine V. d. KM. vom 15. 8. 1868 dahin beantwortet, daß in der Regel daran festzuhalten sei, daß auch in zusammengesetzten Kirchenbezirken wegen der anzunehmenden Gemeinsamkeit der Interessen der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit zur Beratung und Beschlußfassung in den betr. Angelegenheiten berufen sei, da für Wahrnehmung der etwaigen gesonderten Interessen einzelner Gemeinden bei Angelegenheiten, welche zunächst nur diese letzteren allein angehen, durch § 4 des Gesetzes vom 30. 3. 1868 bereits Sorge getragen sei. Sollte dagegen in einzelnen Fällen die Anordnung einer speziellen Vertretung einer oder mehrerer Gemeinden des Kirchenbezirks zur Abgabe ihrer Erklärung über einen vom Kirchenvorstand gefaßten Beschluß sich wirklich notwendig machen, so würde für einen solchen Fall nach Analogie von § 5 des angezogenen Gesetzes durch Partikularstatut Sorge zu tragen sein."

i) Von weiteren Aufgaben des Kirchenvorstands ist noch zu nennen die ihm obliegende kirchliche Armenpflege. „Im Entwurfe zur KV. u. SO. war unter die Pflichten des Kirchenvorstands die Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege in dem Sinne auf-

genommen, daß derselbe — unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung — sich angelegen sein lasse, die Armen, Kranken und Hilfsbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen, und sie mit Rat und Tat zu unterstützen." Die 2. Kammer brachte diese Bestimmung in Wegfall, und die 1. Kammer stimmte ihr schließlich, nach vorheriger Annahme des Entwurfes bei, hob dabei aber hervor, „daß es dem Kirchenvorstande nichtsdestoweniger, also auch ohne ausdrückliche Vorschrift unverwehrt bleibe, die Armen und Kranken in der Gemeinde mit Rat und Tat zu unterstützen, da die Mildtätigkeit und Barmherzigkeit durch kein Gesetz verboten werden könne. Dem stimmte auch die Regierung bei, davon ausgehend, daß das auf der Diakonie des apostolischen Zeitalters beruhende Recht der Kirche auf die Ausübung der christlichen Barmherzigkeit ihr durch die staatliche Armenordnung nicht habe entzogen werden können und sollen." (Feller a. a. O. S. 83, 84.)

k) Wenn dem Kirchenvorstande auch nicht eine unmittelbare Aufsicht über die Schule zusteht, wie sie z. B. die Vorlage des Jahres 1860 beabsichtigte, so ist doch durch § 18 Abs. 2 die Möglichkeit gegeben, daß der Kirchenvorstand die Geschäfte des Schulvorstandes mit erledigt. Schon an und für sich ist es ja die Aufgabe des Kirchenvorstands, das Unterrichtswesen und die christliche Erziehung der Jugend mit zu beaufsichtigen.

l) Der Kirchenvorstand besitzt zum Teil das Recht der Autonomie, d. h. er kann Lokalstatuten aufstellen, allerdings nach einer V. d. KM. vom 15. 10. 1868 nur mit Genehmigung der Kircheninspektion.

Dieses Recht ist ihm in den §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 3, 17 Abs. 5 und 22 Abs. 6 ausdrücklich vorbehalten.

Die Höhe der Gebühren für die einzelnen kirchlichen Handlungen ist von jedem Kirchenvorstand bei der 1876 erfolgten Fixation der Akzidenzien und Stolgebühren der Geistlichen und Kirchendiener in einem Gebührentarif festgesetzt worden.

Eine Beteiligung des Kirchenvorstandes an der Konfirmation wie in Baden kennen wir in Sachsen nicht. Eine geringe Beteiligung des Kirchenvorstandes findet nur in Zwickau und in einer Gemeinde der Ephorie Marienberg insofern statt, als der Kirchenvorstand an dem Zuge der Konfirmanden von der Pfarre zur Kirche teilnimmt.

Dritter Abschnitt.

Die Idee.

§ 14.

Vorbemerkung.

Nachdem im 1. Abschnitte dieser Darstellung die geschichtliche Entwicklung der sächsischen Kirchenverfassung behandelt und im 2. Abschnitte die positive Stellung des Kirchenvorstands dargetan worden ist, soll es die Aufgabe dieses letzten Abschnittes sein, die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes in der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern und ihre Idee zu ergründen.

In § 15 wird zunächst im Anschluß an die beiden ersten Abschnitte auf den rechtlichen Charakter des Kirchenvorstands eingegangen werden. In den beiden folgenden Paragraphen soll des Verhältnisses des Kirchenvorstands zum landesherrlichen Kirchenregiment und der staatlichen und strafrechtlichen Bedeutung des Kirchenvorstands gedacht werden.

§ 18 behandelt das Patronat und dessen Stellung zum Kirchenvorstande. § 19 bringt eine vergleichende Darstellung der reformierten Presbyterien und der Kirchenvorstände. Die beiden nächsten Paragraphen behandeln die Stellung des Kirchenvorstands zu den kirchlichen Behörden und sonstigen Organen, sowie die Stellung zur politischen Gemeinde.

Der Schlußparagraph soll das Ergebnis der ganzen Darstellung über die rechtliche Stellung des Kirchenvorstands nochmals kurz zusammenfassen.

§ 15.

Der rechtliche Charakter des Kirchenvorstandes.

Zur Beantwortung der Frage nach dem rechtlichen Charakter des Kirchenvorstands macht es sich nötig, nochmals auf die Darstellung seiner Entstehung und die Gründe und Wünsche, denen er sein Bestehen zu verdanken hat, zurückzugreifen.

Er ist entstanden aus dem Wunsche der Gemeinden nach Selbstverwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und Vertretung ihrer kirchlichen Interessen durch die aus ihrer Mitte Gewählten. Die Gemeinden wollten nicht mehr von der aktiven Beteiligung in ihren kirchlichen Angelegenheiten gänzlich ausgeschlossen sein, sie wollten ihre Meinung kundgeben und mit ihren Wünschen und Ansichten gehört werden, sie wollten ihren Willen zur Geltung bringen. Aus diesem Drange nach Selbstverwaltung und Repräsentation entstand das neue kirchliche Organ, der Kirchenvorstand.

Dieser Aufgaben des Kirchenvorstands für die Einzelkirchengemeinde gedenkt die KV. u. SO. gleich eingangs:

„Um den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnis einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen."

Ergänzend bestimmt § 2: „In jeder Kirchengemeinde wird zu deren Vertretung, zur Förderung ihrer Zwecke und zur Ausübung der § 1 und § 18 bemerkten Rechte ein Kirchenvorstand errichtet."

Die Kirchenverfassung bestimmt demnach den Kirchenvorstand zum Organ der Vertretung und Verwaltung der Einzelgemeinde.

In §§ 18 ff. der KV. u. SO. wird noch des Näheren bestimmt, welche Geschäfte und Pflichten zum Verwaltungsbereiche des Kirchenvorstands gehören, nämlich die äußere Verwaltung, sowie die Pflege des geistlichen Lebens der Gemeinde. § 26 der KV. u. SO. bestimmt noch näher, wen er zu vertreten hat. Danach ist er Vertreter des Kirchenlehns und der Kirchengemeinde, für ersteres „in allen Angelegenheiten", für letztere mit Rücksicht auf ihre kirchlichen

Interessen, sowie auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten, kurz überall da, wo Gemeinderechte auszuüben sind.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen über die Synode, wo der Gesetzgeber darüber schweigt, „wem gegenüber" diese ein Vertretungsorgan sein soll, bestimmt er in § 26b der KV. u. SO., daß der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen einzelne in ihrer Mitte vertreten soll. Schon aus den Worten „gegen jeden Dritten" kann man schließen, daß der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde auch gegen die Synode und das Kirchenregiment vorkommenden Falles vertreten soll.

Das Gleiche muß man aus § 26 Abs. 1 der KV. u. SO. folgern, der sagt, daß der Kirchenvorstand das Kirchenlehn „in allen Angelegenheiten" vertritt. Er muß es sonach auch „allen gegenüber" vertreten.

Die Kirchenverfassungen anderer deutscher Bundesstaaten sprechen dies unmittelbar aus, z. B. in Preußen für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen der Allerhöchste Erlaß vom 10. 9. 1873 § 25: „Der Gemeinde-Kirchenrat ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und Synoden"; für Hannover die KV. u. SO. vom 9. 10. 1864 in § 40: „Der Kirchenvorstand hat außerdem im allgemeinen das Interesse der Kirchengemeinde bei der Kirchenregierung und den Synoden zu vertreten"; für Schleswig-Holstein-Lauenburg § 49 der Kirchengemeinden- und Synodalordnung vom 4. 11. 1876: „Der Kirchenvorstand ist das Organ der Gemeinde gegenüber den Kirchenbehörden und den Synoden"; das Gleiche gilt für Hessen-Homburg und Nassau. In Baden bestimmt § 37, 10 der Kirchenverfassung der evangelisch-protestantischen Kirche vom 5. 9. 1861: „Die Vertretung der Gemeinde nach außen, namentlich Behörden gegenüber."

Daß der Kirchenvorstand in Sachsen die Kirchengemeinde auch gegenüber dem Kirchenregimente vertreten soll, läßt sich auch damit begründen, daß verschiedene Akte nur nach Gehör des Kirchenvorstandes vom Kirchenregiment vollzogen werden können.

Es läßt sich diese Behauptung ferner auch noch mit den geschichtlichen Ereignissen stützen. Bevor die Kirchengemeinden in Sachsen durch die Kirchenvorstände und Synoden eine Vertretung erhielten, wurden sie, wie bereits im Abschn. 1 dieser Darstellung dargetan

worden ist, allein durch die Landstände vertreten. Nach § 78 der Verfassungsurkunde sind aber die Stände: „das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Untertanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern."

Nur in den äußeren Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche ist den Ständen einige Mitwirkung in kirchlichen Dingen geblieben. Die Stände haben die Staatsmittel zu bewilligen, deren die Kirche als Ganzes zu ihren Einrichtungen und Veranstaltungen bedarf, und sodann erstreckt sich ihre Mitwirkung auf diejenigen kirchlichen Einrichtungen, bei denen sonst das Verhältnis des Staates oder der anderen staatlich anerkannten Kirchengesellschaften in Frage kommt.

Als Organe des sich selbst regierenden Vereins der Kirche, als Gemeindevertretung, sind an Stelle der Landstände in kirchlicher Beziehung die Kirchenvorstände und als ihre Potenzierung die Synode getreten. Sie sind mithin auch die Vertreter ihrer Gemeinden gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregimente geworden.

§ 16.

Das Verhältnis des Kirchenvorstandes zum landesherrlichen Kirchenregiment.

Im vorangehenden Paragraphen sind wir zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kirchenvorstand neben der Synode einen Vertreter seiner Kirchengemeinde gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment bildet.

Beide, Kirchenvorstand und Synode, stehen dabei dem Kirchenregiment nicht gegensätzlich gegenüber; ihre Vertretung diesem gegenüber soll keine schroff hervortretende sein. Beide sind ja im Grunde genommen, ebenso wie dieses, Organe einer und derselben sich selbst regierenden Körperschaft, des Vereins der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Dem Landesherrn steht das Kirchenregiment als oberstem Bischof, als vornehmstem Mitglied der als Korporation gedachten evangelischen

Landeskirche zu, er ist ihr Oberhaupt; ihm gegenüber stehen in der Vertretung des Vereins der Kirchenvorstand und die Synode. Es beteiligen sich die Vereinsgenossen durch ihre Vertreter an der Ausübung der Vereinsgewalt. Die Natur des landesherrlichen Kirchenregiments wird indessen durch die Anteilnahme des Kirchenvorstands bezw. der Synode nicht geändert. Die Ausübung dieser Vertretung kann daher auch nicht zur Schranke der Kirchengewalt werden. Die Vertreter der Vereinsgenossen sollen eben gemeinsam mit dem Oberhaupte des Vereins jedes nach seinen Kräften die Zwecke und das Wohl des Vereins fördern und zu verwirklichen suchen; sie sollen sich aber nicht gegenüberstehen.

Doch, wenn es sich auch um ein gemeinsames Zusammenwirken der Vereinsgenossen handelt, so sind doch weder der Kirchenvorstand noch die Synode Mitinhaber der Kirchengewalt.

Die Presbyterien und Synoden in Deutschland sind neben ein bereits vorhandenes festgewurzeltes Kirchenregiment getreten und haben ihre Kompetenz und Stellung von diesem empfangen. Denn die landesherrliche Kirchengewalt ist Herrschaftsgewalt und als solche ihrem Begriff und Wesen nach nicht teilbar.

„In der Mitte unserer heutigen Presbyterien und Synoden steht gerade wie in der Mitte der kirchenregimentlichen Behörden die landesherrliche Kirchengewalt, um deren Ausübung allein es sich handelt, und welche deshalb ihre weltliche Natur wie dort der Kirchenbehörde, so hier der am Kirchenregiment sich beteiligenden kirchlichen Versammlung mitteilt. Die Grenzen der Gewalt von Presbyterien und Synoden gehen daher selbstverständlich über die Grenzen der landesherrlichen Gewalt nicht hinaus. . . . Die regierende Tätigkeit, das Regiment, hat in der Einzelgemeinde allein der Kirchenvorstand, wie in der Kirche als Vertretung der Gemeinde synodale Körperschaften an der Übung des landesherrlichen Kirchenregiments teilnehmen." (Sohm a. a. O. S. 698 u. 697; a. M. Friedberg.)

„Dabei entspricht die rechtliche Stellung des Kirchenvorstandes im Verhältnis zum Kirchenregiment vollständig derjenigen, welche die Organe der politischen Gemeinde gegenüber den Staatsbehörden einnehmen. So wenig die Stadträte Staats-, so wenig sind die Kirchenvorstände Kirchenbehörden und ihre Mitglieder Kirchenbeamte, und so gut wie die Kommunalorgane als mittelbare Staatsbeamte bezeichnet

werden können, so zutreffend ist die Bezeichnung mittelbare Kirchenbeamte für die Kirchenvorstände." (Friedberg, Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen in Deutschland und Österreich S. 340.)

§ 17.

Die staatliche und strafrechtliche Bedeutung des Kirchenvorstandes.

In staatlicher Beziehung sind die Kirchenvorstände öffentliche Behörden. Die Schriften des Kirchenvorstandes können daher auch die Eigenschaften öffentlicher Urkunden haben. Dies ist der Fall, wenn sie vom Vorsitzenden, und wenn darin Rechten entsagt oder eine Verbindlichkeit übernommen wird, oder wenn es sich um Bestellung von Aktoren für das Kirchenlehn oder von Bevollmächtigten zur Empfangnahme von Postwertsendungen handelt, bei Unterlagen für ins Grundbuch zu bewirkende Einträge, bei Aus- und Einpfarrungsrezessen und Rezessen zwischen Mutter- und Tochter- oder Schwesterkirchengemeinden außerdem noch von zwei Mitgliedern unterzeichnet und mit einem Abdruck des Kirchenvorstandssiegels versehen sind. Im Regelfalle hat der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein drittes Mitglied zu unterzeichnen. An Stelle des Vorsitzenden unterzeichnet der Stellvertreter und für diesen ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes, wenn der Vorsitzende bezw. der Stellvertreter an der Vollziehung behindert sind, und diese bis zur Behebung der Behinderungsursache nicht füglich aufgeschoben bleiben kann. Die Kirchenvorstände werden hierbei als Unterzeichner der betr. Schrift durch amtliches Zeugnis der Kircheninspektion legitimiert, welches darauf zu richten ist, daß die Unterzeichner an dem Tage, unter welchem die Schrift von dem Kirchenvorstand ausgestellt ist, Vorsitzender bezw. Stellvertreter desselben und Mitglieder des Kirchenvorstands gewesen sind. Hat der Kirchenvorstand kein besonderes Amtssiegel, so genügt auch ein Stempel, wenn die Kircheninspektion in ihrer Legitimation bezeugt, daß letzterer für ersteres geltend sein soll. (Kirchengesetz vom 20. 6. 1881, VO. d. ev.-luth. Landeskons. vom 26. 7. 1881, VO. d. KM. u. IM. vom 22. 7. 1881, VO. d. ev.-luth. Landesk. vom 25. 1. 1882 und 22. 10. 1895, 24. 6. 1882.

Der Öffentlichkeit gegenüber wird der Kirchenvorstand legitimiert durch Bekanntmachung der Namen, des Standes und sonstiger näherer Angaben über einzelne Mitglieder im Amtsblatt. Sind Verände-

rungen im Personenstand des Kirchenvorstands vorgekommen, so müssen auch diese veröffentlicht werden.

In strafrechtlicher Beziehung interessieren vor allem die Fragen: Ist der Kirchenvorstand „öffentliche Behörde", sind seine Mitglieder oder Beamten „öffentliche Beamte" und fallen daher Delikte gegen einen Kirchenvorstand unter die vom StGB. in den §§ 114, 134, 136, 137 aufgeführten Delikte gegen Behörden, sind ferner Delikte von Kirchenvorstehern gegebenen Falles Beamtendelikte?

Daß der Kirchenvorstand „öffentliche Behörde" ist, ist zu verneinen. „Behörden" im Sinne des StGB.'s sind Organe der Staatsgewalt, welche dazu berufen sind, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig zu sein. Wie schon oben dargetan ist, ist der Kirchenvorstand aber kein Organ der Staatsgewalt, sondern ein Organ der Vereinsgewalt, ein Organ der Selbstregierung des vom Staate getrennten kirchlichen Vereines, das nicht für die Herbeiführung der Zwecke des Staates tätig ist.

In § 196 StGB.'s dürfte der Begriff „Behörde" weiter zu fassen sein, und es dürften „unter Behörden" auch kirchliche Behörden zu verstehen sein —, und zwar nicht bloß, wie selbstverständlich, insofern sie staatliche Hoheitsrechte und -pflichten wahrzunehmen haben, — auf Grund der Nebeneinanderstellung von „Beamten" und „Religionsdienern" in § 196 (vgl. Olshausen, Komm. z. StGB. f. d. Deutsche Reich, 6. Aufl. Bd. 1 S. 722 Anm. 3 a).

Ist sonach der Kirchenvorstand mit Beziehung auf seinen Beruf beleidigt worden — die Beleidigungsfähigkeit von Behörden erkennt das Strafgesetzbuch selbst an, so kann nicht nur der Kirchenvorstand selbst Strafantrag stellen, sondern auch seine amtlichen Vorgesetzten, und dies dürfte in erster Linie, „da der amtliche Vorgesetzte, namentlich auch derjenige einer Behörde, selbst eine Behörde sein kann" (vgl. RG. IV, 28. 5. 1886 E. 14, 182), die Kircheninspektion sein.

Der Begriff „Beamter" wird für das Strafgesetzbuch in § 359 StrGB.'s erläutert.

„Das Dienstverhältnis des Beamten — und somit die Beamteneigenschaft — wird durch die Anstellung (Ernennung) begründet, d. h. die von der hierfür nach Reichs- bezw. Landesrecht zuständigen Amtsstelle des Reichs oder Staates ausgehende Berufung zur Wahrnehmung

der dem Staatszwecke unmittelbar oder mittelbar dienenden öffentlichen Funktionen" (Olshausen a. a. O. S. 1301 Anm. 5 a).

Von einer Berufung zur Ausübung öffentlichrechtlicher Funktionen, von einer „Anstellung", kann aber bei den Kirchenvorstehern nicht die Rede sein.

Im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches ist also der Kirchenvorstand ebensowenig „öffentliche Behörde", wie seine Mitglieder oder Beamten „öffentliche Beamte" sind.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten, es ist in Sachsen ebenfalls wie in allen übrigen deutschen Kirchenverfassungen ein Ehrenamt. Zulässig ist es, den Rechnungsführer und einzelne Mitglieder für besonders übertragene Mühewaltungen zu entschädigen.

§ 18.

Der Patron und seine Stellung im Kirchenvorstande.

Eng verquickt mit den Befugnissen des Kirchenvorstandes sind die des Patrons, so daß ihre gegenseitige Stellung nicht unerwähnt bleiben darf.

Den Kirchenpatronen stand nach § 10 sub 4 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. 8. 1855 ein Aufsichts- und Schutzrecht über die Kirche zu. Diese Bestimmungen über das Aufsichts- und Schutzrecht bestehen auch heute noch weiter, soweit nicht die KV. u. SO. und die durch sie bewirkte Einsetzung der Kirchenvorstände ausdrücklich Änderungen und Beschränkungen gebracht hat (§ 26a Abs. 5 der KV. u. SO.).

In dem Kirchenvorstande, bei dessen Wahl er nicht grundsätzlich von der Stimmberechtigung ausgeschlossen ist (VO. d. KM. vom 18. 6. 1868 und 18. 7. 1868), hat der Patron Sitz ohne Stimme, sofern er die Eigenschaften eines Stimmberechtigten besitzt, und die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 28. 4. 1898 §§ 1 und 2 und 2. 5. 1898 nicht entgegenstehen (§ 5 der KV. und SO.). Das aktive Wahlrecht kann er auch nur unter den letzteren Beschränkungen geltend machen.

Dieses Teilnahmerecht an den Verhandlungen des Kirchenvorstandes ist nur persönlich auszuüben. In den Fällen der gesetzlichen Ver-

tretung des Kirchenpatrons nach bürgerlichem Rechte kann indessen auch hier der Ehemann für die Ehefrau oder der Vormund für seine Pflegebefohlenen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilnehmen. Die Vertreter müssen jedoch die gleichen Eigenschaften besitzen wie der Patron selbst (§ 5 der KV. u. SO.). Nach § 10 und § 17 der Beilage sub ⊙ zu dem Gesetze vom 11. 8. 1855 ist der Patron im übrigen berechtigt, sich bei den Verhandlungen kirchlicher Gemeindeangelegenheiten durch von ihm Beauftragte vertreten zu lassen. Hierzu bestimmt das erwähnte Gesetz von 1898, welches im allgemeinen den § 5 der KV. u. SO. unberührt läßt, daß Beauftragte das Patronat nur ausüben dürfen, wenn sie der Landeskirche angehören, und keiner der Fälle des § 1 vorliegt, sowie ferner, wenn zuvor die Beauftragung dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium angezeigt und von diesem über die Annahme der Anzeige eine Bestätigung erteilt ist.

Zu den Versammlungen des Kirchenvorstandes ist der Patron vom Vorsitzenden nur dann einzuladen, wenn er innerhalb des Landes wohnt. Wohnt er zwar innerhalb des Landes, aber außerhalb der Parochie, und es muß eine dringliche Sitzung des Kirchenvorstands abgehalten werden, zu der er nicht erst eingeladen werden kann, und in Fällen, wo er den Sitzungen aus anderen Gründen nicht beiwohnen kann, so muß ihm wenigstens eine Abschrift des Protokolls über diese Sitzung, allerdings auf seine Kosten, sofort oder längstens binnen drei Tagen zugefertigt werden.

Steht das Patronatsrecht einer Gemeindebehörde oder einem sonstigen Kollegium zu, so kann eines ihrer Mitglieder den Versammlungen des Kirchenvorstandes beiwohnen und an den Verhandlungen teilnehmen. Diejenigen Mitglieder, welche zur persönlichen Ausübung eines Kirchenpatronats nach § 1 nicht geeignet sind, haben sich der Teilnahme an der Ausübung des Patronats zu enthalten (§ 5 des Kirchengesetzes vom 28. 4. 1898). Eine Stimme bei Abstimmungen hat das teilnehmende Mitglied ebenfalls nicht (§ 5 der KV. u. SO.).

Der landesherrliche Patronat kann sich an den Geschäften des Kirchenvorstandes nicht unmittelbar beteiligen.

In die vom Kirchenvorstand geführte Verwaltung kann der Patron jederzeit Einsicht verlangen; er kann indessen, um Kenntnis zu nehmen, den Kirchenvorstand nicht vor sich fordern, sondern muß sich auf andere Weise über die Verwaltung unterrichten.

Besitzern patronatsberechtigter Güter, die einer evangelisch-reformierten öffentlichen Kirchengemeinde oder der römisch-katholischen Kirche angehören, steht das Patronat in gleicher Weise zu, wie evangelisch-lutherischen (Reskript vom 28. 7. 1807, § 1 des Kirchengesetzes vom 28. 4. 1898). Kommen innere Angelegenheiten der Kirche in Frage, so dürfen diese sich indessen nicht daran beteiligen.

Bei der Verwaltung des Kirchenvermögens und der dazu gehörenden oder damit verbundenen Stiftungen, die zunächst dem Kirchenvorstande gebührt, ist in den verschiedensten Fällen der Patron mit seiner Erklärung zu hören. Dies ist der Fall vor Veräußerung von Gütern, bedeutenderen Verwendungen aus dem Kirchenvermögen, Holzschlägen, Verminderung oder Vermehrung der Dotation der Kirchendiener und anderen wichtigeren Veränderungen. Letzteres gilt auch für das Pfarrlehn. Er ist ferner berechtigt, Lokalerörterungen beizuwohnen und Einsicht in die Kirchenrechnung zu nehmen. In bezug auf dies alles kann er der Kircheninspektion Erinnerungen und Wünsche vortragen und auf die Entscheidung durch die Konsistorialbehörde antragen. (§§ 5, 26a 5 und Beilage unter ⊙ zum Gesetz vom 11. 8. 1855 § 10 Abs. 4; VO. vom 30. 3. 1868 Art. VII, 3; VO. d. ev.-luth. Landeskons. vom 12. 9. 1883.)

Wird eine Instruktion für den Kirchenrechnungsführer entworfen oder wird darüber Beschluß gefaßt, ob dieser Sicherheit stellen muß oder nicht, so ist der Patron zu hören (V. d. KM. vom 5. 12. 1868, § 22 Abs. 3 der KV. u. SO.).

Bei kirchlichen Bauten kommt die Entschließung und Ausführung dem Kirchenvorstande zu: der Patron ist bei allen Neubauten und wichtigeren Veränderungen zu hören. (§§ 1 u. 2 der Bek. vom 15. 12. 1899.)

Sollen die kirchlichen Gebäude der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu anderen Zwecken als Gottesdiensten und kirchlichen Gebräuchen benutzt werden, so ist nach der sächsischen Kirchenverfassung zunächst die Zustimmung des Kirchenvorstandes zu dieser der eigentlichen Bestimmung nicht entsprechenden Benutzung einzuholen. Es bedarf indessen, abgesehen von der Genehmigung der Kircheninspektion, hierzu noch der Zustimmung des Patrons. Dieser ist zu hören, wenn er innerhalb Sachsens wohnt. Seine Zustimmung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen acht Tagen nach Zustellung der Anfrage der ander-

weitigen Benutzung widerspricht. Hält er sich außerhalb des Landes auf, so ist es nicht nötig, seine Genehmigung einzuholen (§ 21 Abs. 2 der KV. u. SO.).

Bei Besetzung der geistlichen Stellen haben beide, der Kirchenvorstand sowohl wie der Patron, mitzuwirken. Der Patron hat das Vorschlagsrecht, der Kirchenvorstand das Recht, aus den vorgeschlagenen Bewerbern einen zu wählen.

Das Nähere hierzu ist schon oben ausgeführt worden.

Bei dem Besetzungsverfahren der Kirchschullehrerstellen sind der Kirchenvorstand und der Patron vom Bezirksschulinspektor zu den Proben einzuladen. Die Wahl hat der Schulvorstand zu treffen; jedoch hat er noch vor getroffener Wahl die Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Kirchenpatrons einzuholen. (§ 20, 3 des Gesetzes, das Volksschulwesen betr. vom 26. 4. 1873.)

§ 19.

Die reformierten Presbyterien und die Kirchenvorstände.

Der Calvinismus begründete und führte die Ältesten deshalb ein, weil die heilige Schrift sie kannte, und weil auch die apostolische Kirche das Ältesteninstitut angenommen hatte. Deshalb mußte jede Kirche, wollte sie recht verfaßt sein, Älteste haben. Denn das Formalprinzip der reformierten Kirche lautet: „nur diejenige Verfassung ist die richtige und wahre, die aus Gottes Wort geschöpft ist und mit der Ordnung der apostolischen, überhaupt der christlichen Urkirche übereinstimmt." (Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung S. 95; vgl. auch den Brief Calvins an Farel vom 16. 9. 1541 (opp. XI p. 281: Exposui non posse consistere ecclesiam, nisi certum regimen constitueretur, quale ex verbo Dei nobis praescriptum est et in veteri ecclesia fuit observatum; Weseler Konvent von 1568 Cap. I art. 9 (Werken der Marnix-Vereeniging II, p. 3, 11 f.) Haec autem (sc. ratio) visa est nobis quam proxime accedere tum ad Apostolorum doctrinam constitutionemque, tum ad vetustioris puriorisque ecclesiae exemplar inculpatum.

Die moderne Presbyterialverfassung gründet sich dagegen nicht auf die heilige Schrift und das Vorbild der katholischen Kirche, sondern sie ist durch Gründe der Zweckmäßigkeit entstanden. „Um

den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden eine größere Teilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Vertreter zu gewähren und dem Bedürfnis einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen, wird nachstehende Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen erlassen." (Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Königreichs Sachsen vom 30. 3. 1868, Vorwort.)

Die Ältesten Calvins waren Organe Christi zur Regierung seiner Kirche. Sie sollten ihn, den Herrn und das Haupt der Kirche, in der Gemeinde vertreten. Sie waren Träger eines selbständigen von Gott geordneten Amtes, nur ihm allein verantwortlich. Sie verkörperten die kirchliche Obrigkeit der Gemeinde, waren deren Vorbild und Aufsichtsbehörde zugleich. Sie waren eine Kirchenvertretung Um so größeren Anforderungen mußten sie bei ihrer Wahl auch genügen, um so mehr wurde bei ihnen auch neben Erfüllung ihrer eigentlichen Amtspflichten auf eine streng sittliche und kirchliche Lebensführung gesehen.

Wenn nun auch die sächsische Kirchenverfassung abweichend von verschiedenen anderen modernen (vgl. die Oldenburger Kirchenverfassung von 1849 Art. 30) von den Kirchenvorständen ein ehrbares und christliches Leben verlangt und das passive Wahlrecht von mancherlei Bedingungen abhängig macht, so erklärt auch sie, wie alle anderen modernen Kirchenverfassungen, die Stellung des Kirchenvorstandes vom Standpunkte des Repräsentativprinzips aus. Die Kirchenvorstände sind Vertreter, der Kirchenvorstand ein Organ der Gemeinde. „Die Ältesten sind die Kirchenvertretung, wie in der Stadt der Rat" (Sohm, Kirchenrecht I S. 649). „Um dem Bedürfnis einer Vertretung der gesamten evangelisch-lutherischen Landeskirche durch Synoden zu genügen" lautet der Eingang der KV. u. SO.

Im Verhältnis zum Pfarrer war das Presbyterium diesem in mancher Beziehung übergeordnet. Es führte die Aufsicht über ihn, seine Amtsführung und seinen Lebenswandel. Gewisse Amtshandlungen, insbesondere die Handhabung der kirchlichen Disziplin, konnte er nur mit Anordnung oder Zustimmung des Presbyteriums ausüben.

Der Kirchenvorstand der sächsischen Kirchenverfassung hat zwar

das Recht und die Pflicht, Wahrnehmungen über ein Verhalten des Pfarrers oder eines anderen Geistlichen der Parochie in der Amtsführung oder im Wandel, welches seiner amtlichen Stellung oder dem Wohle der Gemeinde zuwider ist, im Kirchenvorstand zur Sprache zu bringen bezw. dem Superintendenten oder der Kircheninspektion Anzeige zu machen, in ihrer persönlichen Amtstätigkeit jedoch, was Lehre, Seelsorge, Verwaltung der Sakramente und die übrigen heiligen Handlungen, sowie auch ihre amtliche Geschäftsführung anlangt, darf der Kirchenvorstand nicht eingreifen.

Der Kirchenvorstand ist sonach dem Geistlichen nebengeordnet, „er soll ihn unterstützen". Übrigens kann der Pfarrer als Vorsitzender des Kirchenvorstandes sogar Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die er bedenklich findet, nach Beschaffenheit der Sache dem Superintendenten oder der Kircheninspektion vorlegen und die Ausführung bis zu deren Entscheidung aussetzen (§ 28 Abs. 4 der KV. u. SO.).

Was endlich die Aufgabe und den Wirkungskreis anlangt, so war die Hauptaufgabe des Calvinschen Presbyteriums die Handhabung der Kirchenzucht zur Herstellung und Erhaltung einer heiligen Gemeinde Christi.

Der Kirchenvorstand der sächsischen Kirchenverfassung hat sich zwar auch mit der Kirchenzucht zu befassen, indessen ist das nicht mehr seine Hauptaufgabe. Diese ist mehr zurückgedrängt durch seine Vertretungs- und Verwaltungspflichten, besonders die ökonomischen.

Der Kirchenvorstand der sächsischen Kirchenverfassung ist nicht so sehr Sittenzuchtbehörde als Verwaltungsorgan. Aus dieser Gegenüberstellung der reformierten Presbyterien mit dem Kirchenvorstande der Gegenwart, besonders des sächsischen Kirchenrechts, geht deutlich hervor, daß beide verschiedenen rechtlichen Charakters sind. Wenn die reformierten Presbyterien eigentliche und wahre Kirchenregimentsbehörden waren, so sind die modernen Kirchenvorstände dies keineswegs. Diese sind vielmehr die Vertreter der Gemeinde, berufen und beauftragt, den Willen, die Ansichten und die Wünsche ihrer Gemeinde zur Geltung zu bringen gegen jeden Dritten, auch dem Kirchenregimente gegenüber.

§ 20.

Die Stellung des Kirchenvorstandes zu den kirchlichen Behörden und sonstigen Organen.

Die Darstellung in diesem Paragraphen soll nur ein Gesamturteil abgeben über das Verhältnis des Kirchenvorstandes zu den einzelnen kirchlichen Behörden und sonstigen Organen. Die Einzelheiten hierzu sind schon an anderer Stelle im Abschn. 2 dieser Darstellung behandelt worden.

Der Pfarrer soll, da das geistliche Amt das einzige kirchliche Amt in der Kirchengemeinde ist, der Mittelpunkt des christlichen Gemeinwesens sein. Zu seiner Unterstützung in der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand da; dieser ist dem Pfarrer nebengeordnet.

Mit der Kircheninspektion hat der Kirchenvorstand infolge ihrer Aufgaben die meisten Berührungspunkte. Sie ist die nächste kirchliche Aufsichtsbehörde für den Kirchenvorstand. Sie hat sowohl die sittliche wie amtliche und geschäftliche Führung der Kirchenvorstände zu überwachen.

In noch höherem Maße gilt dies von dem Landeskonsistorium. Dieses führt die obere Aufsicht über die Kirchenvorstände nach Maßgabe von § 5 des Kirchengesetzes vom 15. 4. 1873.

Dem Wesen ihrer Aufgaben nach haben der Kirchenvorstand und die Landessynode den gleichen Wirkungskreis. Was sie unterscheidet, ist hauptsächlich der Umfang ihres Geschäftskreises. Die Landessynode ist für die Gesamtheit der Gemeinden im allgemeinen das, was der Kirchenvorstand für die Einzelgemeinde ist, — wenn sie auch nicht eine eigentliche Verwaltung und Exekutive hat —, ein Vertretungsorgan.

Die Ausübung der Gemeinderechte und Wahrung der Gemeindeinteressen wird in der Regel dem Kirchenvorstand allein zu überlassen sein, da die Vertretung der Kirchengemeinde durch den Kirchenvorstand wohl fast in allen Fällen eine ausreichende sein dürfte. Indessen können doch Fälle eintreten, wo Versammlungen und Beschlußfassung der ganzen Kirchengemeinde am Platze sind, „teils um der Gemeinde die Füglichkeit zu wahren, ihre Interessen da geltend zu machen, wo sie dieselben nicht durch den Kirchenvorstand ausreichend

vertreten findet, teils um den Behörden die Möglichkeit zu geben, in besonders wichtigen Fällen die Ansicht der ganzen Gemeinde kennen zu lernen". (Feller a. a. O. S. 115.)

§ 21.

Stellung des Kirchenvorstandes zur politischen Gemeinde.

In diesem Paragraphen soll noch auf das Verhältnis zwischen dem Kirchenvorstande und der politischen Gemeinde eingegangen werden.

Die Berührungspunkte beider ergeben sich durch das Recht der Selbstbesteuerung der Kirchengemeinden, welches durch die Beteiligung der politischen Gemeinden beschränkt wird. Eine Regelung hat hierin das Gesetz vom 30. 3. 1868 getroffen.

Danach ist die Erhebung von Kirchenanlagen in der Gemeinde vom Kirchenvorstande zu beschließen. Dieser Beschluß ist dann zunächst von der Genehmigung der Kircheninspektion abhängig gemacht (VO. d. KM. vom 24. 5. 1877). Hat diese ihre Zustimmung erteilt, so muß sie die geordneten Vertreter der politischen Gemeinden hören. (§ 2 des Ges. vom 30. 3. 1868. VO. d. KM. vom 9. 10. 1869 und VO. des ev.-luth. Landeskonsistoriums vom 27. 1. 1885.)

Die Erklärung der politischen Gemeinde haben in zusammengesetzten Pfarrbezirken, d. h. in solchen, wo der Kirchenbezirk in seinem räumlichen Umfange nicht mit dem Bezirke einer, sondern mehrerer politischen Gemeinden bezw. mit vom Gemeindeverbande ausgeschlossenen Gütern und Grundstücken zusammenfällt, die Vorstände aller derjenigen Korporationen, welchen die Vertretung der politischen Gemeinden und Gemeindeteile zusteht, oder die Besitzer der eingepfarrten exempten Güter und Grundstücke oder deren Vertreter abzugeben. (§ 4 des Ges. vom 30. 3. 1868.)

Nach einer VO. d. KM. vom 8. 10. 1868 ist es dabei angängig, daß sich ein Kirchenvorstandsmitglied, das zugleich Gemeinderatsmitglied ist, an den Beratungen des Gemeinderates über die Beschlüsse des Kirchenvorstandes wegen Erhebung von Anlagen beteiligt.

Ist die Erhebung der Anlagen dann von allen Beteiligten beschlossen bezw. genehmigt, so erfolgt ihre Einziehung auf Antrag des Kirchenvorstandes durch die mit der Einhebung der Gemeindeanlagen

betrauten Organe. (§ 3 des Gesetzes vom 30. 3. 1868, VO. d. KM. vom 15. 6. 1869; nach einer VO. d. KM. vom 22. 6. 1871 auch die „Ausschreibung".)

Soll ein vom gesetzlichen Anlagefuß abweichender eingeführt werden, so macht sich eine gemeinschaftliche Beschlußfassung des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung neben der Genehmigung der Kircheninspektion, und bei Abweichung nicht bloß für den einzelnen Fall die des Landeskonsistoriums nötig. (§ 6 des Gesetzes vom 30. 3. 1868, VO. vom 7. 2. 1901.)

Werden Darlehne auf den Kredit der Kirchengemeinde aufgenommen, so sind die Schuldverschreibungen vom Kirchenvorstand und den Vertretern der politischen Gemeinden gemeinschaftlich auszustellen. „Durch diese Mitvollziehung soll jedoch nicht die Verpflichtung der politischen Gemeinde, mit ihrer Steuerkraft zur Rückzahlung des Darlehns als Selbstschuldnerin aufzukommen, begründet, sondern nur die Rätlichkeit der Anleihe erwiesen und dafür gesorgt werden, daß auf sie ebenso wie auf andere Gemeindeschulden Rücksicht genommen und nichts unternommen wird, was die Verzinsung und Tilgung der Schuld erschweren könnte." (MVO. vom 16. 7. 1875, Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung 42 S. 363.)

Für einzelne Gemeinden gemischter Kirchspiele und einzelne Bestandteile einfacher Kirchspiele kann, namentlich wenn es sich um Begräbnisregulative handelt, durch Sonderstatut nach Anleitung vom § 5 des Gesetzes vom 30. 3. 1868 eine gesonderte Vertretung eingesetzt oder das kirchliche Ortsgesetz im Einvernehmen mit der politischen Gemeindevertretung errichtet werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenvorstande und den politischen Gemeindevertretern entscheidet erstinstanzlich die Kircheninspektion. Wenn jedoch die einzelnen Bestandteile des Kirchspiels nicht ausschließlich dem Bezirke der weltlichen Mitinspektion angehören oder Stadträte mit Mitinspektionsbefugnissen beteiligt sind, so bildet die Konsistorialbehörde die erste Instanz. In letzter Instanz entscheidet das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter Vernehmung mit dem Ministerium des Innern, das als oberste politische Verwaltungsbehörde die politischen Gemeindeinteressen vertreten soll. (§ 7 des Ges. vom 30. 3. 1868.) § 8 des gleichen Gesetzes bestimmt, daß in den durch die kirchliche Verbindung hervorgerufenen Rechts-

ſtreitigkeiten mehrerer zu einer Kirchengemeinde gehörigen politiſchen Gemeinden oder Gemeindeteile unter ſich jede Partei durch ihre Organe vertreten wird.

In Fällen, wo ſich die Intereſſen der Kirche und der politiſchen Gemeinde widerſtreiten, hat das Landeskonſiſtorium für die Vertretung der Kirche zu ſorgen. (KV. u. SO. vom 30. 3. 1868 § 26a, 3; Kirchengeſetz vom 15. 4. 1873 § 5 Ziff. 26.)

Den Vertretern der politiſchen Gemeinden ſteht es auch frei, Bedenken gegen einzelne Anſätze des Haushaltplanes bei Gelegenheit des geſetzlich vorgeſchriebenen Gehörs zur Kenntnis der vorgeſetzten Kirchenbehörde zu bringen, inſofern dieſer Kirchenanlagen aufweiſt. (Entſcheidung des ev.-luth. Landeskonſiſtoriums vom 4. 8. 1893, Sächſ. Wochenblatt 1894 S. 10.)

Haben Beſchlüſſe des Kirchenvorſtandes nur möglicherweiſe die Erhebung von Kirchenanlagen zur Folge, ſo iſt die politiſche Gemeindevertretung nicht zu hören. (VO. d. KM. vom 5. 12. 1868.)

§ 22.

Das Ergebnis.

Wie die ſächſiſche Landesſynode das Vertretungsorgan der evangeliſch-lutheriſchen Landeskirche gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregimente iſt, ſo iſt der Kirchenvorſtand der ſächſiſchen Kirchenverfaſſung das Vertretungsorgan der Einzelkirchengemeinde gegen jeden Dritten und gegen einzelne in ihrer Mitte, ſowie auch gegen das landesherrliche Kirchenregiment, mit Rückſicht nicht nur auf ihre kirchlichen Intereſſen, ſondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsſtreitigkeiten, und für das Kirchenlehn in allen Angelegenheiten allen gegenüber, mithin auch gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregimente.

In ſtaatlicher Beziehung „öffentliche Behörde", im Sinne des Reichsſtrafgeſetzbuches aber ebenſowenig „öffentliche Behörde", wie ſeine Mitglieder oder Beamten „öffentliche Beamte" ſind, berufen zur Teilnahme an der Ausübung der landesherrlichen Kirchengewalt in der Gemeinde, in der ihm allein das Regiment zukommt, ohne daß er Kirchenbehörde wäre, iſt der Kirchenvorſtand weiter auch das Verwaltungsorgan ſeiner Gemeinde für ihre äußere Verwaltung, ſowie für ihre geiſtliche Lebenspflege, weniger iſt er Sittenzuchtbehörde.

Zwar ist der Kirchenvorstand zunächst das Vertretungs- und Verwaltungsorgan der Einzelgemeinde — in der Ausübung seiner diesbezüglichen Rechte und Pflichten in mannigfacher Beziehung beschränkt durch den Patron, die Vertreter der politischen Gemeinde, die Kircheninspektion und das Landeskonsistorium — in Wirklichkeit aber ist er ein Organ der Selbstregierung des vom Staate getrennten kirchlichen Vereins, an dessen Spitze als vornehmstes Mitglied der Landesherr steht.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.